I. rel.
1419

~~Hebr.~~ J. rel. Unbeschnitt
~~109 n~~ 1419

Uebersicht

der

gedruckten ältern und neuern

Stadt-Statuten, Offnungen und Gemeinde-Reglemente

des

Kantons St. Gallen.

St. Gallen und Bern.
Verlag von Huber und Compagnie.
18[illegible]

Uebersicht

der

gedruckten ältern und neuern

Lokal-Statuten, Offnungen und Gemeinds-Reglemente

des

Kantons St. Gallen.

St. Gallen und Bern.
Verlag von Huber und Compagnie.
1847.

692. A.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Das hier Dargebotene war ursprünglich nicht dazu bestimmt, als eine selbstständige Abhandlung im Druck zu erscheinen, sondern nach dem anfänglichen Plane hätte dasselbe den integrirenden Theil einer grössern literarischen Arbeit, bezweckend eine systematisch-kritische Uebersicht aller in Bezug auf den Kanton St. Gallen und dessen einzelne Theile vorhandenen Druckschriften, ausmachen sollen. Es war indeß mit ziemlicher Gewißheit vorauszusehen, daß eine solche Arbeit, wenn sie auch von den Freunden der vaterländischen Geschichte und Literatur beifällig aufgenommen würde, gleichwohl im Allgemeinen nicht so viel Unterstüzung und Theilnahme fände, um den Unternehmer für seine darauf zu verwendende Zeit und Mühe einigermassen schadlos zu halten. In Berücksichtigung dessen zog man es vor, denjenigen Abschnitt des Ganzen, durch dessen Inhalt eine fühlbare Lücke in unserer kantonalen Literatur ausgefüllt und theilweise auch einem praktischen Bedürfniß entsprochen werden könnte, zum Zwecke der öffentlichen Mittheilung gesöndert — jedoch mit Erweiterung der ursprünglichen Anlage — zu bearbeiten, wozu eben der hier behandelte Gegenstand sich vorzugsweise zu eignen schien.

Während es nämlich an vollständigen Sammlungen der allgemeinen Geseze, Dekrete und Verordnungen seit der Entstehung des Kantons St. Gallen bis auf die jezige Zeit keineswegs fehlt, ist hingegen für Bekanntmachung oder übersichtliche Zusammenstellung der aus älterer und neuerer Zeit vorhandenen Lokal-Statuten, und was dahin einschlägt, bis jezt noch wenig geschehen, zumal das in diesen Zweig der Rechtskunde einschlagende Material, selbst soweit das-

selbe als gedruckt sich vorfindet, doch grossentheils nur als Bestandtheil archivischer Sammlungen erscheint, wiewohl die ältern Statutarrechte, Offnungen ꝛc. einzelner Landestheile, soweit deren Inhalt durch die neuere Gesezgebung nicht wirklich obsolet geworden ist, auch jezt noch eine praktische Bedeutung haben. Da übrigens aus verschiedenen St. Gallischen Gebietstheilen gar nichts von deren ehemaligen Gesezen und Lokal-Ordnungen im Druck vorhanden ist, so mußten allerdings, zur Erzielung mehrerer Gleichförmigkeit und Vollständigkeit, auch die wichtigern der noch ungedruckten Statute hier mit berücksichtigt und wenigstens ein kurzer Nachweis über dieselben gegeben werden. Von den ältern, in dieser Schrift verzeichneten St. Gallischen Lokal-Gesezen finden sich in Haller's Biblioth. der Schweizergesch. nur folgende erwähnt: Das Erbrecht der Stadt St. Gallen vom J. 1721, die Gerichtsordnung der Stadt St. Gallen von 1726, das Erbrecht des Gottshauses St. Gallen und desselben Grafschaft Toggenburg von 1633, die Offnung der Wattwilischen Hofjünger und Gottshausleute von 1588, das Erbrecht der 4 oberrheinthalischen Höfe von 1651 und die Landsgewehr der Grafschaft Sargans von 1492. Die übrigen, einzelnen frühern Landestheilen des heutigen Kantons St. Gallen angehörenden Rechtsquellen blieben Haller'n entweder unbekannt, oder ihre Aufzählung lag ausser seinem, die ganze Schweiz umfassenden Plane, indem sonst allerdings jener Abschnitt des Haller'schen Werkes, der die Rechtsgeschichte behandelt, zu einer unverhältnißmässigen Weitläufigkeit erwachsen wäre. Desto füglicher kann Derjenige, welcher auf einen einzelnen Kanton sich beschränkt, in dieser Hinsicht eine erschöpfendere Bearbeitung seines Gegenstandes sich zur Aufgabe machen, obschon auch in solchem Falle die gewöhnlichen Mängel eines Erstlingsversuches immerhin noch dabei zum Vorschein kommen werden.

I. Stadt St. Gallen.

1.

Die älteste Handveste der Stadt St. Gallen, unter Abt Ulrich von Güttingen.

Genau nach dem Original edirt, ist dieses geschichtlich und sprachlich interessante Aktenstück aus der Zeit von 1272—1277 in Henne's Schweizerblättern 1833, S. 167—170, abgedruckt. Dieser Freiheitsbrief ist das früheste, im Stadtarchiv von St. Gallen noch vorhandene Dokument und zugleich fast die älteste Urkunde in deutscher Sprache, welche überhaupt die hiesigen Archive aufweisen. Von der Stadt St. Gallischen Handveste unter Abt Wilhelm von Montfort aus dem J. 1291, dem Wortlaute nach der vorhergehenden ziemlich gleichförmig, enthält Tschudi's Schweizerchronik I., S. 205 einen, freilich sehr inkorrekten Abdruck.

2.

Die ehemaligen „St. Gallischen Stadtsazungen" — das sogenannte Stadtbuch — deren erste, schon ziemlich detaillirte, obgleich noch keineswegs geordnete Abfassung in die 2te Hälfte des vierzehenten Jahrhunderts hinaufreicht, sind in ihrer Totalität niemals gedruckt, wohl aber in verschiedenen Zeiten revidirt und überarbeitet worden; das leztemal geschah dieses im J. 1725. Dem, mit dieser umfassenden Revisionsarbeit beauftragten Burgermeister Christof Hochreutiner ward für seine Bemühungen eine Gratifikation von 100 Louisd'ors zu theil. Die Stadtsazungen enthalten, besonders nach ihrer spätern besser geordneten Einrichtung, einen vollständigen Inbegriff sowohl der Regiments- und Gerichtsverfassung, als der Geseze und vormaligen politischen und administrativen Organisation des St. Gallischen Gemeinwesens überhaupt. Von der Staatsverfassung dieser einstigen souveränen Republik findet man übrigens einen ziemlich vollständigen Abriß in „Haltmeyers St. Galler-

Chronik" und in der, von Herrliberger edirten „Abbildung und Beschreibung der Stadt St. Gallen"; sodann auch in „L. Meisters eidsgenössischem Staatsrecht", S. 217—244. Eine dokumentirte Abhandlung „über das alte Gerichts-, Raths- und Zunftwesen der Stadt St. Gallen" ist im Schweizerischen Geschichtsforscher, Bd. X, S. 406—447, abgedruckt.

3.

Prozeß, wie es nach dem alten Bruch an ainem Malefitz-Gricht in der Statt S. Gallen gehalten werden sölle. Getruckt zu S. Gallen, bey Georg Straub, Im Jahr M. D C. (1600). 4to. Unpaginirt. 15 S.

Der hier für malefizgerichtliche Fälle vorgeschriebene Modus procedendi erscheint als ein, bis zur Abgeschmacktheit steifes und schleppendes Formelnwesen. Mit sehr geringer Veränderung wurde dieser Malefiz-Prozeß auch im J. 1701 wieder gedruckt, 4to. 16 Seiten.

4.

Mandat vnd Ordnung Herren Burgermeister, kleiner vnd grosser Räthen der Statt S. Gallen, von wegen deß Christlichen Kirchgangs vnd besuchung der Predigen: Item zu abstellung deß liederlichen zehrhafften lebens, Wie nicht weniger des Vberflusses, prachts vnnd köstligkeit in Gastereyen, an den Hochzeiten, vnd in der bekleydung. — Ernewert vnd bestättiget auff Freytag den drey vnd zweintzigsten, vnd volgends publiciert auff Sontag den fünff vnd zweintzigsten Monatstag Augusti Anno 1611. — Getruckt zu S. Gallen, bey Georg Straub. 4to. 35 unpaginirte S.

Ein eben so seltenes, als merkwürdiges Aktenstück zur Sittengeschichte jener Zeit. Nach diesem geformt war das ehedessen in St. Gallen alljährlich von der Kanzel verkündigte Sitten- und Hofahrts-Mandat, wie man es gemeiniglich nannte, welches ebenfalls zu verschiedenen Malen im Druck erschienen ist. Die Ausgaben desselben in 8vo, aus den Jahren 1691, 1699, 1702, 1713 und 1716, und die minder seltene von 1736, in 4to, führen den Titel:

Satz- und Ordnungen wider die Entheiligung des Sabbathstags, Fluchen und Schweren, auch andere eingerissene Mißbräuche: Sonderlich aber den kostbar- und üppigen Kleider-Pracht.

In diesen und ähnlichen Sazungen aus der Stadt St. Gallischen Vorzeit offenbart sich, neben einem nicht zu verkennenden Geiste der Kleinlichkeit, der Steifheit und Engherzigkeit, doch ebensosehr die ganze Treuherzigkeit und väterliche Sorgfalt eines, in patriarchalischem Sinn geführten Regimentes, dessen Wesen und Substanz noch nicht in eine bloße Büreaukratie sich concentrirt hatte. Im J. 1781 erschien das St. Gallische Sittenpolizei-Mandat in einer, nach dem veränderten Zeitgeschmacke wesentlich modifizirten Gestalt, unter dem Titel:

Gottesdienstliche und Polizey-Geseze der Stadt St. Gallen, MDCCLXXXI. 4to. 20 S.

Auch im J. 1796 wurden diese Polizei-Geseze nochmals im Druck herausgegeben.

5.

Erneuerte Markhts- und Wechsel-Ordnung der Stadt St. Gallen. 1717. Gedruckt bey Daniel Weniger. 4to. 16 unpaginirte S.

Diese ältere Wechsel-Ordnung, die im J. 1751 ohne Veränderung neu aufgelegt wurde, war kein obrigkeitliches Statut, sondern das Werk eines freiwilligen Vergleichs zwischen den sogenannten Markts-Vorgehern der Stadt St. Gallen und der übrigen gesammten Kaufmannschaft daselbst. Allein gegen Ausgang des 18ten Jahrhunderts machten die veränderten Ansichten und Bedürfnisse der Zeit eine Erweiterung und völlige Umarbeitung der St. Gallischen Wechsel-Ordnung nöthig. Dieselbe erhielt nun die Eigenschaft eines förmlichen Wechsel-Rechtes. In dieser reproduzirten Gestalt ward sie unter folgendem Titel herausgegeben:

Erneuerte und vermehrte Wechsel-Ordnung der Stadt St. Gallen. 1784. St. Gallen, gedruckt in der Diethischen Buchdruckerey. 4to. 52 S.

Voran steht das Edikt von Burgermeister und Rath zu St. Gallen d. d. 18. Juni 1784, durch welches diese neue Wechsel-Ordnung

obrigkeitlich ratifizirt und ihr demzufolge der Charakter eines wirklichen Gesezes verliehen wurde. Der formellen Beschaffenheit nach unterscheidet sich also dieselbe wesentlich von der ältern Wechsel-Ordnung von 1717 und 1751, welche bloß Angelegenheit der Kaufmannschaft, somit eine Privatsache gewesen war. Seither ist das Wechsel-Recht von 1784 als rechtsgültiges Statut für den Bezirk St. Gallen beibehalten und deshalb auch in die neueste amtliche Gesezes-Sammlung (S. 658—674) mit aufgenommen worden.

6.

Der Statt St. Gallen Erb-Recht und Satzungen, Erneueret und vermehret, und auf Oberkeitlichen Befehl in Druck außgegeben, MDCCXXI. St. Gallen, gedruckt bey Daniel Weniger. 1721. Fol. 31 S. und III S. Register.

Laut diesem Erb-Recht durfte kein Bürger noch Bürgerin ein Testament ohne Hochobrigkeitliche Bewilligung errichten, alle Verleibdingungen waren verboten, wie auch alle Substitutionen; die Heirathsbriefe mußten durchweg in der Kanzlei ausgefertigt werden (Haller's Bibl. d. Schweizergesch. VI, 2066). Manche wesentliche Zusäze und Abänderungen erhielt jedoch dieses Gesez durch das, mit Edikt vom 6. September 1793 publizirte „Supplement zum Erb-Recht der Stadt St. Gallen.“ Fol., 26 S., worin für Tit. III. bis VIII inclusive — 15 in Kupfer gestochene Exempel angebracht sind.

7.

Process und Satzungen deß Statt-Gerichts der Statt St. Gallen: Nach welchen sich ein Ehrsames Statt-Gericht als Stattammann und Richter regulieren und richten sollen, zu gemeiner Statt Besten und Nutzen erneuert und vermehrt, und auf Obrigkeitlichen Befehl in Druck außgegeben, MDCCXXVI. St. Gallen, gedruckt bey Daniel Weniger. 1726. kl. Fol. 112 S. und XI S. Register.

Bei Haller (VI, 2065) findet man diese Stadtgerichts-Sazungen mit folgender Anzeige begleitet: „Sie sind vom 30. Nov. 1725 „und handeln vom Stadtgericht insgemein und denen Personen, so dazu „gehören oder daran zu thun haben, von den laufenden Schulden, von

„Kauf=, Tausch= und andern Schuld=Contracten, von Kundschaften „oder Zeugen, von den Concursibus Creditorum oder Fallimen„ten u. s. f. Sie sind sehr vorsichtig, überhaupt ziemlich deutlich, nicht „selten aber z gelind, besonders in den Tutel-Geschäften.“ — Später ließ der Magistrat von St. Gallen eine, den Zeitbedürfnissen angemessene Umarbeitung der Stadtgerichts-Sazungen veranstalten und diese revidirte Gerichtsordnung, mit Edikt vom 21. Juli 1780, ebenfalls im Druck ausgehen. Diese spätere, von Haller übersehene Ausgabe führt den Titel:

Erneuerte Gerichts=Ordnung und Geseze der Stadt St. Gallen, auf Obrigkeitlichen Befehl in offentlichen Druck herausgegeben. MDCCLXXXI. 4to. 123 S., nebst doppeltem Register.

8.

Feuer=Ordnung der Statt St. Gallen, enthaltende sowohl die Maas=Regeln, welche die Vergaumung vor Feuers=Gefahr abzwecken, als aber die nöthige Hülfs= und Sicherheits=Vorkehr in fürfallender Noth. St. Gallen, gedruckt bei Ruprecht Weniger, MDCCLII. 8vo. 32 S.

Diese, mit lobenswerther Sorgfalt und Einläßlichkeit gemachte Feuer=Ordnung datirt sich vom 7. August 1752. Ein Anhang zu derselben, in 8vo, 11 S., wurde unterm 23. April 1765 publizirt.

9.

Transitzolls=Verordnung der Stadt St. Gallen. Vom 6. August 1756.

In Form einer Publikation von Burgermeister, Klein= und Großem Rath erlassen. Die zu jener Zeit mit dem benachbarten Stifte St. Gallen, wegen Entrichtung des Transit= und andern Zolls von Seite der Gottshausleute, gewalteten Differenzen wurden durch das ebenfalls gedruckte Vergleichs=Instrument d. d. 19. April 1757 vollends gütlich ausgetragen.

Erneuerte Gerichts=Ordnung und Geseze der Stadt St. Gallen. 1781. Siehe in Nro. 7.

Gottesdienstliche und Polizei=Geseze der Stadt St. Gallen. 1781. Siehe in Nro. 4.

Erneuerte und vermehrte Wechsel-Ordnung der Stadt St. Gallen. 1784. Siehe in Nro. 5.

10.

Neu-reglirte Zoll-Tabell (nebst den weiter darauf sich beziehenden Verordnungen), betreffende die in hier verhandelnde Baum-Wollen-Stücke, leinene Waaren, Barchet, Schnupf-Tücher und Mousselinen, auch Baum-Wollen-Garn. — Vom 13. Juni 1785.

Ist in Form einer obrigkeitlichen Publikation im Druck erschienen.

Supplement zum Erbrecht der Stadt St. Gallen. 1793. — Siehe in Nro. 6.

11.

Convention zwischen der helvetischen Regierung und der Gemeinde St. Gallen, über die Sönderung des Staats- und Gemeindeguts der Stadt St. Gallen. Vom 2. Juni 1800. Sammt den Nachtrags-Urkunden vom 21. Oktober 1800 und 14. September 1803. — Abgedruckt in Snell's Handbuch des Schweizer. Staatsrechtes, 2ter Bd., S. 531—539.

Als Kommissarien im Namen der helvetischen Republik fungirten bei dieser, in Anwendung des Gesezes vom 3. Sept. 1799 getroffenen Ausscheidung, der Finanzminister Rothplez, der Finanzrath Müller-Friedberg und Dutoit, Mitglied der Central-Postadministration; ab Seite der Stadt St. Gallen die, von der Gemeindskammer delegirten Ausschüsse: Daniel Bernet, Joh. Jakob Kelli und Friedrich Halder. Diese damalige Sönderungs-Akte kann füglich als der Vorläufer und Pendant zu der im J. 1832 erfolgten Ausscheidung zwischen der Politischen und der Genossengemeinde von St. Gallen betrachtet werden.

12.

Allgemeine Verordnung über die niedere Polizey, deren Handhabung und Ausübung den Gemeindräthen des Kantons St. Gallen übertragen sind. Nebst den Lokalverfügungen für die Gemeinde St. Gallen, im Bezirk St. Gallen. —

St. Gallen, gedruckt bei Zollikofer und Züblin. 1805. 8vo. 43 S.

Diese polizeilichen Lokalverfügungen vom 22. März 1805, aus 40 Artikeln bestehend, sind durch das neue Organisationsgesez vom 27. Juli 1831 nicht aufgehoben, wohl aber in einzelnen Artikeln durch anderweitige neuere Lokal-Verordnungen obsolet geworden.

13.

Organisation der Stadt St. Gallen. Vom 1. April 1816. — St. Gallen, gedruckt bei Zollikofer und Züblin. 1816. 8vo. 19 S.

St. Gallen erhielt diese Organisation in Ausführung des Art. 17 der Kantonsverfassung von 1814, welcher festsezte: Daß die Stadt St. Gallen, rücksichtlich ihrer Lage und besondern Verhältnisse, eine eigne Organisation in Verwaltungs- und Gerichtssachen erhalten, auch die Competenz ihrer Polizei, so wie jene ihres Civil- und eines Handels-Tribunals (den allgemeinen Prinzipien der Verfassung unbeschadet) durch ein Gesez näher bestimmt und auseinander gesezt werden solle. Es schien damals noch die Ansicht zu walten, daß die gewerb- und volkreiche Hauptstadt eines Kantons nicht durchaus in gleiche Linie mit jeder unbedeutenden Dorfgemeinde zu stellen sei, sondern immerhin eine, ihren Verhältnissen entsprechende Berücksichtigung verdiene. Seither ist man von dieser Ansicht zurück und dagegen auf die glückliche Entdeckung gekommen, daß ein und derselbe Schuh vollkommen gleichpassend für Alle sei.

14.

Bestimmung über Verrichtungen und Kompetenz der Handwerks-Vorsteherschaft in St. Gallen. Sammt den allgemeinen Handwerks-Artikeln für sämmtliche Handwerker im Bezirk und Stadt-Gemeinde St. Gallen. Vom 30. Juli 1818. 4to. 7 S.

Mit dem Aufhören der eignen Stadt-Organisation von 1816, welche durch die Verfassung von 1831 beseitigt wurde, gieng auch das aufgestellte Handwerkstribunal wieder ein, nachdem sich überhaupt dasselbe während seiner 13jährigen Existenz als ein sehr unbedeutendes Institut erwiesen hatte.

15.

Mittheilung an die Bürger der Stadtgemeinde St. Gallen. gr. 8vo. 14 S.

Dieses ist ein, vom 12. September 1831 datirter Bericht derjenigen Fünfzehner-Kommission, welche die General-Aktivbürgerversammlung vom 26. Mai gl. J. in Angelegenheiten der Stadt-St. Gallischen Gemeinds-Organisation zur Berathung niedergesezt hatte. Es handelte sich namentlich um die wichtige Frage: Ob die bis dahin bestandene Verbindung des Polizei- und des Verwaltungswesens ferner beibehalten oder hingegen eine Trennung Beider, mittelst Aufstellung eines eignen Gemeindraths, als Polizeibehörde, und eines eignen Verwaltungsraths, als Ortsbehörde für die Angelegenheiten der Genossenschaft von St. Gallen, durchgeführt werden solle. In dem Berichte wurden nun die erheblichsten Gründe für und gegen eine solche Trennung der Gemeindsbehörden, als Ansichten der in der Kommission selbst sich gebildeten Majorität und Minorität, der Bürgerschaft von St. Gallen zu ihrem eignen Entscheid in gedrängter Kürze vorgelegt. Diese gedruckte Mittheilung war vom Stadtrathe mit einem Proklam vom 26. September 1831 begleitet.

16.

Ausscheidungsurkunde zwischen der Politischen und der Genossengemeinde der Stadt St. Gallen. (Vom 29. Juni 1832.) — St. Gallen, 1832. gr. 8vo. 22 S.

Für die Stadt St. Gallen, die rücksichtlich ihres Gemeindehaushalts von jeher ein unzertheiltes Ganzes gebildet hatte, war die Trennung des Polizeilichen und des Verwaltungswesens, und daherige Ausscheidung zwischen der Politischen und der Genossengemeinde, unstreitig seit Jahrhunderten der wichtigste und folgenreichste Akt, indem durch denselben die innere Gemeinds-Organisation eine gänzliche Umgestaltung erlitt. Immerhin aber darf St. Gallen sich Glück wünschen, daß diese wichtige Ausscheidung, welche bei den äußerst complizirten Verhältnissen seines Gemeindehaushalts und wegen andern Verumständungen eine sehr schwierige Aufgabe war, dennoch in loyaler befriedigender Weise, auf dem Wege gütlicher Ausgleichung, zu Stande gekommen ist.

17.

Kirchenordnung der evangelischen Gemeinde St. Gallen. — St. Gallen, 1839. Gedruckt in der Zollikofer'schen Offizin. gr. 8vo. 19 S.

Wie im Jahr 1832 die Ausscheidung zwischen der Politischen und der Genossengemeinde von St. Gallen für den hiesigen Communalhaushalt eine völlig neue Epoche begründete, so war dieses nicht minder in kirchlicher Hinsicht der Fall durch Aufstellung einer diesfälligen Lokal-Organisation, nach welcher die eine Kirchgemeinde St. Gallen in drei besondere Pfarr-Abtheilungen ausgeschieden wurde. Unstreitig hat diejenige kirchliche Einrichtung, wie sie nach ihren Hauptzügen schon 1834 in St. Gallen eingeführt und durch das vorstehende, vom Kirchenrath bestätigte Reglement d. d. 18. Febr./20. März 1839 definitiv festgesetzt worden ist, gegenüber dem frühern Schlendrian und Unordnung, manche entschiedene Vorzüge, so schwierig es übrigens war, die Bedürfnisse der Gemeinde mit den zeitlichen Interessen der betheiligten Geistlichen in Uebereinstimmung, und das Ganze mit den Vorschriften der allgemeinen evangel. Kirchenordnung in Einklang zu bringen.

18.

Gömler-Ordnung des Spitals. Vom 12. September 1802. 8vo. 8 S.

Eine sehr detaillirte Instruktion für die zur Zeit der Weinlese, unter dem Namen Gömler, in den Weintrotten oder Törkeln des Spitals angestellten Aufseher.

19.

Feuer-Polizei-Verordnungen für die Stadtgemeinde St. Gallen. Erneuert im Jahr 1803. 8vo. 20 S.

Die Grundlage dieser, unter'm 29. November 1803 von dem Stadtgemeindrath publizirten Lokal-Verordnung bildet die im J. 1752 aufgestellte Feuer-Ordnung, deren oben gedacht wurde (Nro. 8). Revidirt und wesentlich vermehrt ist diese Stadt St. Gallische Feuer-Polizei-Verordnung auch wieder in den Jahren 1808 und 1811 im Druck herausgegeben worden. — Etwelche, in den Vor-

schriften über Bekanntmachung ausgebrochenen Feuers später angebrachte, und obrigkeitlich ratifizirte Abänderungen wurden, als Nachtrag zu der Feuer-Ordnung von 1811, durch Proklam vom 8. April 1828 ebenfalls zur öffentlichen Kunde gebracht.

20.

Dienst- und Disciplin-Reglement der beyden Feuer-Compagnien der Gemeinde St. Gallen. — Vom 17. Juli 1809. 8vo. 35 S.

Die gänzliche Reorganisation, welche diesem Corps in neuerer Zeit zu theil wurde, machte auch für dasselbe die Aufstellung eines neuen Reglements erforderlich, das ebenfalls im Druck erschien, unter dem Titel:

Organisation, Dienst- und Disciplinarreglement der Feuer-Kompagnien in der Stadtgemeinde St. Gallen. 1835. gr. 8vo. 8 S.

21.

Verordnung über Errichtung und Führung von Appretierereyen. Vom 26. März 1818.

Das Unzulängliche der bestandenen Vorschriften über Sicherstellung gegen Feuersgefahr in den Appretierereien hatte diesfalls eine besondere Verordnung erforderlich gemacht, welche vom Stadtrath unter obigem Datum in Form eines Proklams erlassen wurde. — Seither neu aufgekommene, damals aber zum Theil noch unbekannte Einrichtungen in den Appretur-Etablissements erheischten sodann einige Abänderungen in dieser Lokal-Verordnung, weshalb der Gemeindrath ein neues einläßlicheres Reglement über diesen Gegenstand publizirte, wie folgt:

Polizeiliche Verordnungen über Errichtung und Führung von Appretierereien. — Vom $\frac{\text{29. Dezember 1831.}}{\text{5. Januar 1832.}}$

Allein auch dieses leztere Statut ist durch die im J. 1843 erschienene Lokal-Verordnung über die Feuerbau-Polizei (S. Nro. 27) nun ausser Kraft gesezt worden.

22.

Reglement über die Art und Weise der Vertheilung und Benuzung (Nuznießung) des Gemeindsbodens. Vom $\frac{\text{30. Mai}}{\text{1. Juni}}$ 1817.

Vom damaligen Stadtrath und Rathsbeisizern, als gesezlich aufgestellter Verwaltungsbehörde, ausgegangen, wurde dieses in Form einer Publikation gedruckte Reglement von der Generalversammlung der Gemeindsbürger zu St. Gallen unverändert angenommen und bestätigt. In weiterer Ausführung desselben folgte noch ein

Reglement über den vertheilten Gemeindsboden. 4. Juni 1818. 4to. 4 S.

Das später eingetretene Bedürfniß einer Revision dieser und anderer, auf den gleichen Gegenstand bezüglicher Statuten führte sodann zur Aufstellung einer neuen, umfassendern Lokal-Verordnung über die Benuzung und Anpflanzung des, der Genossenschaft von St. Gallen eigenthümlich zugehörenden vertheilten Gemeindsbodens. Dieses neue, dato noch in Kraft bestehende Lokal-Statut erschien ebenfalls im Druck unter dem Titel:

Reglement über Benutzung des vertheilten Gemeindsbodens der Genossenschaft von St. Gallen. — St. Gallen, 1836. Gedruckt in der Zollikofer'schen Offizin. gr. 8vo. 14 S.

22a.

Kirchen- und Stuhl-Verordnung für beide Stadtkirchen St. Laurenz und St. Magni. 1819.

Diese Lokal-Verordnung, vom Stadtrath in Form einer Publikation erlassen, enthält vornämlich Bestimmungen über die Art und Weise, wie die Oerter (Size) in diesen zwei Kirchen durch Erbschaft oder Kauf an andere Nuznießer übertragen werden können.

23.

Dienstboten-Ordnung für die Stadt St. Gallen. 1820. gr. 8vo. 8 S.

24.

Waaghaus-Ordnung der Stadt St. Gallen. Vom 21/22 März 1822. In Folio.

Besteht aus 10 Artikeln. Unter'm $\frac{\text{12. April}}{\text{2. Mai}}$ 1842 wurde eine revidirte Waaghaus-Ordnung publizirt, die jedoch der Gemeind-

rath nach Jahresfrist wieder zurückzuziehen für gut fand, indem die Erfahrung gezeigt hatte, daß diese Verordnung in einigen Punkten, namentlich mit Bezug auf die Tarif-Ansäze, im Interesse des handeltreibenden Publikums einer etwelchen erleichternden Abänderung und Vervollständigung bedürftig sei. Dieselbe erfolgte durch die

Neue Kauf- und Waaghaus-Ordnung für die Gemeinde St. Gallen, vom $\frac{\text{20. April}}{\text{1. Mai}}$ 1843,

welche mit dem 1. Juni 1843 in Kraft getreten ist und aus 20 Artikeln besteht. Die Art. 2 und 3 dieser Lokal-Verordnung beschlagen den Tarif für das Gred- und Waag-Geld von allen sowohl in das hiesige Kaufhaus gehörenden, als Behufs der Weiterbeförderung über die Gränzen in demselben umzuladenden Waaren *).

25.

Metzger-Ordnung der Stadt St. Gallen. Vom 20/27 Oktober 1825.

Diese Lokal-Ordnung, vom Stadtrath in Form einer Publikation erlassen, besteht aus 9 Artikeln. Ihr folgte von gleicher Behörde aus eine weitere Verordnung unter dem Titel:

Polizeyliche Vorschriften über Ordnung und Reinlichkeit in und bey der öffentlichen Metzge. Vom 12/16 Juni 1828.

Dieses Statut enthält neben den allgemeinen und besondern polizeilichen Vorschriften für die Mezger, auch Bestimmungen über deren Handhabung. Beide hier angeführte Verordnungen, soweit sie noch in Kraft bestunden, nebst den unter'm 6. April 1830 hoheitlich ratifizirten Nachtrags-Artikeln zur Mezger-Ordnung, wurden sodann auf Veranstaltung des Stadtraths als ein Ganzes durch den Druck publizirt, mit der Aufschrift:

Zusammengestellte, hoheitlich genehmigte allgemeine und besondere Verordnungen für die Metzge der Stadt St. Gallen. — Vom 6. Mai 1830. 4to. 4 S.

---

*) Der Stadt St. Gallische Gred- und Weggelds-Tarif aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts ist dem Zoll-Vergleichsinstrument d. d. 19. April 1757 beigedruckt.

Seither aber wurde, mit Aufhebung dieser benannten Lokal-Ordnungen, eine neue aus 17 Artikeln bestehende Verordnung, die noch jezt in Kraft ist, vom Gemeindrath aufgestellt und obrigkeitlich ratifizirt:

Metzge-Ordnung für die Gemeinde St. Gallen. Vom $\frac{\text{24. Sept.}}{\text{2. Okt.}}$ 1835.

26.

Organisations- und Dienst-Reglement für die zwei Mobiliar-Rettungs-Compagnien der Stadtgemeinde St. Gallen, im Auszuge. 1830. — St. Gallen, gedruckt bei Zollikofer und Züblin. gr. 8vo. 16 S.

Seither ist vom Gemeindrath ein neues Dienst-Reglement für das Rettungs-Korps aufgestellt und das obige ausser Kraft erklärt worden. Das neuere ward ebenfalls gedruckt:

Reglement des Rettungs-Korps für die Gemeinde St. Gallen. (Vom $\frac{\text{16. Febr.}}{\text{26. April}}$ 1837). — St. Gallen. gr. 8vo. 15 S.

Polizeiliche Verordnungen über Errichtung und Führung von Appretiereien. 1831. Siehe in Nro. 21.

Ausscheidungs-Urkunde zwischen der Politischen und der Genossengemeinde der Stadt St. Gallen. 1832. Siehe in Nro. 16.

27.

Lokalverordnung für die Gemeinde St. Gallen über die Anzeige von Errichtung neuer, oder Abänderung bestehender Feuerstätten, zur Vervollständigung und möglich gemachter Handhabung der Tit. II und III der Feuer- und Löschordnung. — Vom $\frac{\text{30. Mai}}{\text{12. Juli}}$ 1833.

Das folgende Statut ist dieser Verordnung beigedruckt und (durch fortlaufende Seitenzahlen) mit ihr zu einem Ganzen verbunden:

Lokal-Verordnung für die Gemeinde St. Gallen, über die Errichtung neuer oder Abänderung schon bestehender Feuerstätten. Vom $\frac{\text{17. April}}{\text{9. Mai}}$ 1834. gr. 8. 12 S.

Diese beiden Gemeinds-Reglemente sind, mit Ausnahme der in Art. 1 und 22 wegen der Blizableiter enthaltenen Bestimmungen, seither ausser Kraft getreten und durch eine neue Verordnung ersezt worden, unter dem Titel:

Lokal-Verordnung über die Feuerbaupolizei für die Gemeinde St. Gallen. Vom 16. Febr. und 27. März 1843. 8vo. 16 S.

28.

Statuten für das Handwerk der Schlosser, Uhren- und Windenmacher der Stadt St. Gallen. — $\frac{\text{April}}{\text{30. Mai}}$ 1834. 8vo. 8 S.

Sehr unbedeutend.

29.

Lösch-Ordnung für die Gemeinde St. Gallen. — Vom $\frac{\text{3. Juli}}{\text{27. Aug.}}$ 1834. gr. 8vo. 24 S.

Die Zweckmäßigkeit dieser sehr detaillirten Lösch-Ordnung hat sich bei allen seither vorgekommenen Brandfällen genügend bewährt.

30.

Lokal-Verordnung über die Pflicht zur Anzeige von Aufnahme in Wohnungen oder als Hausgenossen von solchen Kantons- oder Schweizerbürgern und Ausländern, welche entweder die Niederlassung bedürfen, oder eine polizeiliche Aufenthalts-Bewilligung nachzusuchen haben. — Vom $\frac{\text{5. Febr.}}{\text{4. März}}$ 1835.

Vom Gemeindrath als Publikation erlassen.

Organisation, Dienst- und Disziplinarreglement der Feuer-Kompagnien in der Stadtgemeinde St. Gallen. 1835. Siehe in Nro. 20.

Metzge-Ordnung für die Gemeinde St. Gallen. 1835. Siehe in Nro. 25.

Reglement über Benutzung des vertheilten Gemeindsbodens der Genossenschaft von St. Gallen. 1836. Siehe in Nro. 22.

31.

Lokal-Verordnung über Holz- und Torfmaas in der Gemeinde St. Gallen. Vom $\frac{22. \text{Sept.}}{14. \text{Okt.}}$ 1836.

Hiezu ein Nachtrag vom 6. Februar 1837.

Reglement des Rettungs-Korps für die Gemeinde St. Gallen. 1837. Siehe in Nro. 26.

32.

Lokal-Verordnung für die Gemeinde St. Gallen über die Säuberung der Kloaken. Vom $\frac{13. \text{Juli}}{2. \text{August}}$ 1837.

33.

Kaminfeger-Ordnung für die Gemeinde St. Gallen. Vom $\frac{21. \text{Dezember 1837.}}{15. \text{Januar 1838.}}$ 4to. 4 S.

34.

Lokalverordnung, die Ausmittlung der zu Lösung von Patenttaren pflichtigen fremden Gewerbsleute laut Art. 2 lit. a des Gesetzes vom 14. August 1834 betreffend. — Vom 4/19 Oktober 1838.

35.

Leichen-Bestattungs-Ordnung für die Gemeinde St. Gallen. Druck der Zollikofer'schen Offizin. 4to. 8 S.

Vom Gemeindrath am 13. Dezember 1838 erlassen, ward diese Lokal-Verordnung unter'm 15. März 1839 vom Kleinen Rathe genehmigt, jedoch unvorgreiflich denjenigen allgemeinen Anordnungen, welche derselbe über Leichenbestattung zu treffen sich veranlaßt finden könnte. Während übrigens dieses Reglement bei seinem Erscheinen vielfachen Tadel und Anfechtung erlitt, hat dasselbe nichtsdestominder in seiner bisherigen consequenten Handhabung durch den Gemeindrath als ganz passend und zweckmäßig sich erprobt. Eine Sonderbarkeit liegt einzig darin, daß vorstehende, der Form nach rein

polizeiliche Begräbniß-Ordnung in der Sache selbst als confessionelle Verordnung sich herausstellt, indem sie nur den evangelischen Theil der St. Gallischen Einwohnerschaft beschlägt, auf die zahlreichen Katholiken hingegen, weil sie im Gemeindsbezirk von St. Gallen keinen Kirchhof haben, sich nicht erstreckt. Die erste Anwendung dieser neuen Begräbniß-Ordnung fand am 2. Juli 1839 statt.

Kirchenordnung der evangelischen Gemeinde St. Gallen. 1839. Siehe in Nro. 17.

36.

Reglement für Ueberbauung der Plätze vor dem Scheibenerthor, Obstmarkt und an der Schrägstraße. St. Gallen. Gedruckt in der J. F. Wartmann'schen Offizin. 1840. 8vo. 16 S.

Für die jeweiligen Eigenthümer der Baustellen und Häuser in diesem neu angelegten Quartier ist die genaue Einhaltung der, in Ermanglung einläßlicher Baugeseze, hier aufgestellten Reglements-Vorschriften eine, mit den Baustellen vertragsmäßig übernommene Verpflichtung.

37.

Kornhaus-Ordnung für die Gemeinde St. Gallen. Vom 13/17 Jäner 1842.

Lokalverordnung über die Feuerbaupolizei für die Gemeinde St. Gallen. 1843. Siehe in Nro. 27.

Neue Kauf- und Waaghaus-Ordnung für die Gemeinde St. Gallen. 1843. Siehe in Nro. 24.

38.

Statuten und Reglement der Waisenhaus-Anstalt der Genossenschaft von St. Gallen. — St. Gallen, gedruckt in der Offizin von Wegelin und Ganß. 1843. gr. 8vo. 19 S.

In Folge erhobener Einwürfe gegen mehrere Bestimmungen dieser revidirten (früher aber nicht gedruckten) Waisenhaus-Statuten, wurden dieselben von der Bürgergemeinde, welche über deren Annahme oder Verwerfung zu entscheiden hatte, zu neuer Berathung an den Verwaltungsrath zurückgewiesen. Nach vorgenommener aber-

maliger Revision dieses Reglementes erschien dasselbe ein Jahr später in reproduzirter Gestalt, wie folgt:

Zweiter gutachtlicher Antrag des Verwaltungsrathes in St. Gallen, die Revision der Waisenhaus-Statuten betreffend. — St. Gallen, 1844. Gedruckt in der Zollikofer'schen Offizin. gr. 8vo. 26 S.

Da indeß über einzelne grundsätzliche Bestimmungen auch jezt noch zwischen der Behörde und der Mehrzahl der Bürger eine entschiedene Differenz der Ansichten herrschte, so zog man es vor, das ganze Statut für einmal fallen zu lassen.

39.

Tuchhaus-Ordnung für die politische Gemeinde St. Gallen. — Vom $\frac{\text{3. Oktober}}{\text{4. Dez.}}$ 1844.

Mit dem 1. Jänner 1845 in Kraft getreten, ist durch diese neue Tuchhaus-Ordnung die frühere vom $\frac{\text{30. Jan.}}{\text{22. Febr.}}$ 1828 erloschen.

40.

Lokal-Verordnung über polizeiliche Beaufsichtigung der Errichtung, Abänderung und des Unterhaltes der Blitzableiter in der Gemeinde St. Gallen. — Vom $\frac{\text{27. Jänner}}{\text{3. März}}$ 1845. gr. 8vo. 14 S.

Der beigedruckte Anhang enthält die „Technische Anleitung zu der Lokal-Verordnung über die Blitzableiter in der Gemeinde St. Gallen."

41.

Gutachtliche Anträge des Verwaltungsrathes von St. Gallen, betreffend die neue Organisation der Genossengutsverwaltung. Vom 11. April 1845. gr. 8vo. 36 S.

Von der Bürgergemeinde wurde nur derjenige Theil des Gutachtens angenommen, welcher die Trennung der Vermögensverwaltung des Spitalamtes von der Beaufsichtigung und Besorgung des innern Hauswesens des neuen Bürgerspitals, und daherige Auf-

stellung eines eignen Hausvaters für diese Anstalt, zum Gegenstande hat.

42.

Statuten für die ehrsame Meisterschaft der Schreiner und Schreinergesellen im Stadtbezirk St. Gallen. Vom 23. Juni 1845. 8vo. 8 S.

Unter'm 18. August 1845 erhielten diese Handwerks-Statuten das regierungsräthliche Plazet.

II. Alte Landschaft.

43.

Constitution Abbt Vlrichs, das hinfüro kein Gottßhußmann jn auffnemmung Gelts vmb Zinß, sich gegen Frömbden Gerichten, auch nit für Bräuch, Raißcosten vnd andere gemaine Landtßbeschwerden verschreiben söll. 1483.

Druck-Exemplare im Stiftsarchiv *). — Diese Verordnung, die in Form einer Convention zwischen dem Abt und seinen Gottshaus-Unterthanen aufgestellt wurde, ist auch der stiftischen allgemeinen Landes-Satzung einverleibt worden. Derjenige Artikel, laut welchem keine unbedingte Zinsverschreibungen zulässig waren, sondern Steuern und Bräuche (Anlagen) dabei vorbehalten werden mußten, wurde aber im J. 1562 auf bittliches Anhalten der Gottshausleute wieder aufgehoben, weil ihnen dieser Vorbehalt bei Aufrichtung von Schuldbriefen in manchen Fällen hinderlich war.

44.

Landtsatzung deß Gotzhus Sannt Gallen, so Jerlichen verkündt wirdet. — Fol. 10 Seiten. Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

---

*) Es dient nämlich zu wissen, daß im 17. Jahrhundert, unter den Aebten Pius und Gall, von den wichtigern Stift St. Gallischen Urkunden gedruckte Sammlungen, für das Archiv und zum Gebrauch der Beamten und Dikasterien, veranstaltet worden sind.

Diese Landsazung wurde dem Stifte St. Gallen im J. 1525 von dessen vier Schirmorten auf dem Tag zu Rapperschwil, bei Anlaß der geführten Rechtshandlung mit dem obern und untern Amt der alten Landschaft, in Kraft erkannt und bestätigt. Dieselbe umfaßte 44 Artikel und blieb, in Verbindung mit dem später aufgekommenen grossen Land-Mandat, das aber nie gedruckt worden ist, bis zur Auflösung der Stiftsherrschaft das allgemeine Landes-Statut. Es scheint diese Landsazung in den lezten Dezennien des 15. Jahrhunderts entstanden zu sein, unter Abt Ulrich VIII., der auch das Gerichts- und Polizeiwesen der einzelnen Gemeinden durch Ertheilung sogenannter Offnungen zuerst auf einen geregelten Fuß sezte. Unter denjenigen Artikeln der Landsazung, die auch für die Sittengeschichte erheblich sind, mag derjenige wegen des Spielens hier eine Stelle finden: „Item es sol niemand" — so lautet derselbe — „nach verschinung der alten Vaßnacht jn der Hailgen zit „weder Karten, noch Spillen, noch annder Spyl pruchen, Byß 14 tag „nach Osteren, vnnd welcher dem anndern sin gewonnen Gelt wider „sinen Willen zücht oder vffschlecht, vnd das fürkompt, der ist zuo buoß „ain ℔ Pfenn. verfallen. Deßglich sol niemand an gebannen Vyr„tagen vor dem Ampt, noch an gebannen Vyrabent (Vorabenden) „nach Vesper, weder Karten noch Spyllen, by ainer buoß 3 ℔ Pfenn. „Vnd welcher Wirt das lat geschechen zuo derselben zit, Sol die buoß „ouch verfallen sin, Vnd sol man an kainen enden weder Karten noch „Spillen, dann jn offnen Würtzhüser, by obgemelter buoß 3 ℔ Pfenn."

45.

Satzung wegen Verkauffung der ligenden Güetter. 1620. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Diese, in Form einer landesherrlichen Confirmation von Abt Bernhard II. aufgestellte Sazung beschlägt die 7 Gemeinden des ehemaligen St. Gallischen Hofgerichtes, als: Wittenbach, Lömmischwil, Straubenzell, Gaiserwald, Rotmonten, Bernardzell und Berg. Das von denselben freiwillig angenommene Statut wegen Ausschluß der Fremden von Erwerbung liegender Güter in ihrem Landesbezirk, ward nun vom Abte dahin bestätigt, „das hinfüro „keiner, er seye gleich ein Gottshußman oder nit, einiges in vnßerem „Hoffmeisterampt ligentß vnbeweglich guett, — — sampt den Hoff-

„stetten, Ewigen gülten, Zehenden vnd dergleichen, in frembder, vns „vnd unserem Gottßhaus nit vnderworffener Leuten hände, one vnsere „vorgehende austruckenliche erlaubnuß, vmb Geldt vnd Geldtßwerth „zu uerkauffen vnd zu verenderen bemächtiget, sondern alle dergleichen „one vnsere erlaubnuß getroffene käuf vnd verenderungen an der that „selbst vngültig, nichtig vnd krafftloß haissen vnd sein, darauß weder „dem keüffer, noch verkeüffer einige gerechtsami, spruch vnd forderung „gebüren soll" rc. Die nämliche Sazung ward eben damals auch dem Gericht Tablat im Hofmeisteramte, desgleichen den Gemeinden des Oberberger= oder Gossauer=Amtes und jenen der Vogtei Rorschach vom Abte confirmirt. Dieses einmal angenommene Abschliessungssystem erhielt sich in diesem Landestheil bis zur Aufhebung der äbtischen Herrschaft in seiner ganzen Strenge, die besonders den Bürgern der, von des Gottshauses Landschaft völlig umschlossenen Stadt St. Gallen sehr hemmend entgegen trat.

Das Erbrecht des Gottshauses St. Gallen und desselben Grafschaft Toggenburg vom J. 1633 ist unter Nro. 112 angezeigt.

46.

Wirths=Ordnung für die alte Landschaft. — Vom 27. März 1660.

Dieses, aus 11 Artikeln bestehende Mandat enthält mitunter sehr scharfe Bestimmungen. Bemerkenswerth ist der 9te Artikel, der die Wirthe verpflichtet, gute Achtung und Aufsicht zu haben „auf die„jenige, welchen der Wein vnd Würtßheüser von obrigkait wegen ver„botten, oder bey welchen wegen Vnhaußlichkeit wenig zu finden „ist, (und die) Weib vnd Kindt in den Bettel zue richten, Hunger zue „leiden, vnd zueletst in schand vnd spott zue bringen wenig beobachten, „denen dann die Würt gar nichts geben sollen." Auch in den Jahren 1695 und 1700 ward vom Abte wieder eine Wirths=Ordnung publizirt.

47.

Fürstlich St. Gallisches Handwerks=Mandat. Vom 14. Jänner 1661.

Dieses Mandat enthält die Vorschrift, daß die jungen Handwerker nach vollendeter Lehrzeit, zur bessern Erlernung ihrer Profession,

noch wenigstens 3 Jahre lang auf die Wanderschaft sich zu begeben schuldig seyn sollen.

48.

Fürstlich St. Gallisches Mandat wegen Sicherstellung der Witt- wen- und Waisen-Güter. Vom 11. April 1676.

Es wird darin den Vögten und allen, ihre Stelle vertretenden Personen nicht nur die sorgfältige Verwaltung des anbefohlenen Witt- wen- und Waisen-Vermögens zur Pflicht gemacht, sondern auch den- selben eingeschärft, daß sie in Heirathsfällen der Wittwen und Vogts- Töchter, „ihren angehenden Ehemännern die Capitalia und Güeter, „ehe und bevor selbige gnugsamb widerlegt und versicheret, nicht über- „antworten und einhändigen sollen"; unter Strafe des Schadenersazes für allen, durch Nichtbeobachtung dieses Mandates entstehenden Verlurst.

49.

Dekret wegen Aufrichtung der Schuldbriefe. — Vom 10. Mai 1680.

Nach dieser Verordnung des Stift St. Gallischen Pfalzrathes soll- ten alle Schuldbriefe vor gesessenem Gericht erkennt, auch darüber ein eignes Protokoll geführt und nach dessen Anleitung bei Errichtung eines jeden Schuldbriefes untersucht werden, ob die angegebenen Unter- pfande nicht schon anderwärts verschrieben seyen. Dieses Mandat ward auch im J. 1691 wieder erneuert.

50.

Kleider-Ordnung für die Hochfürstliche St. Gallische Lande. — Vom 6. Christmonat 1727 und 20. Hornung 1728.

Detaillirt und minutiös, aber für die Cultur- und Sittengeschichte des Landes nicht ohne Interesse. Man ersieht wenigstens, daß Hof- fahrt und Luxus in Kleidern schon zu jener Zeit im Schwange giengen, von der damaligen Obrigkeit aber als ein landesverderbliches Uebel be- trachtet wurden. Erwähnung verdient es übrigens, daß die damalige Kleidertracht des äbtischen Landvolks hundert Jahre früher auch noch diejenige der Stadtbürger von St. Gallen gewesen ist.

51.

Verordnung über die Besorgung der Vogtei- und Waisen-Sachen in der alten Landschaft. Vom 23. März 1741. — Fol. 4 S.

Diese Verordnung beurkundet eine lobenswerthe Sorgfalt der damaligen Landesobrigkeit für diesen wichtigen Zweig der öffentlichen Wohlfahrt.

52.

Bettel-Verordnung des Gottshauses St. Gallen. Vom 28. März 1742.

Es handelte sich hier nicht um förmliche Abschaffung des bedauerlichen Gassenbettels, sondern nur um eine angemessene, die Abstellung eingerissener arger Mißbräuche erzweckende Regulirung desselben. Die Erlaubniß zum Bettel wurde auf die einheimischen Armen beschränkt, und den als almosenbedürftig eingeschriebenen, auch deshalb mit einem besondern Zeichen versehenen Gottshausleuten war gestattet, in den Gemeinden ihres Heimathbezirkes an zwei bestimmten Wochentagen vor den Häusern zu betteln, und sodann auch an diesen nämlichen Tagen das gewöhnliche Almosen im Stift St. Gallen und andern Klöstern zu erheben. — Selbst durch die unter'm 30. Mai 1789 publizirte Verordnung ward dieser privilegirte Bettel der Landes-Armen noch keineswegs völlig abgeschafft, jedoch einer strengern Aufsicht und möglichster Beschränkung unterworfen.

53.

Schuldbrief-Mandat der alten Landschaft. Vom 5. April 1757.

Dieses, für die alt-St. Gallische Landschaft in Form eines Mandates aufgestellte Hypothekar-Gesez enthält die nöthigen Bestimmungen und Vorschriften wegen Errichtung der Schuldbriefe, Schazung der Unterpfande, Cassirung der abgelösten und Transfixirung der durch Handänderung cedirten Schuldbriefe, wie auch wegen Verschreibung freiwilliger, über die Summe der doppelten Hypothek hinausgehender Unterpfande.

54.

Ganth-Ordnung der Hochfürstl. Stüfft St. Gallen, wie solche von seiner dermahl Regierenden Hochfürstl. Gnaden, als dem

gnädigisten Lands-Herren, vest gestellet, vnd fürohin beobachtet werden solle. — Vom 1. Mai 1761. — Druckblatt in kl. Fol.

Es sind nicht weniger als dreizehen Gantklassen in diesem Dekrete aufgestellt. — Durch ein unter'm 6. Febr. 1771 promulgirtes Edikt wurden dann auch alle, diese Gant-Ordnung zu Gunsten einzelner Creditoren willkührlich und hinterlistig umgehenden Käufe und Verkäufe bei hoher Strafe obrigkeitlich verboten.

55.

Holz-Mandat der alten Landschaft. Vom 20. Christmonat 1763.

Diese, wider die Holz-Vertheurung gerichtete Verordnung enthält zumeist Bestimmungen über das, den Gottshausleuten eingeräumte Verspruchs- oder Zugrecht in Fällen des, nur auf obrigkeitliche Erlaubniß zulässigen, Holzverkaufs an Nichtangehörige der Gottshaus-St. Gallischen Landschaft. Der Termin des Zug-Rechtes für abgehauenes Brennholz ward auf 6 Wochen und 3 Tage, für gefälltes Bauholz auf das Doppelte dieser Zeitfrist angesezt.

56.

Allgemeines Reglement und Ordnung für das Militar der alten Hochfürstl. St. Gallischen Landtschafft. Anno 1757. Gedruckt im Jahr 1765. 8vo. 12 S.

Ein Militärgesez, das in 26 Artikeln meist disziplinarische Bestimmungen enthält. Weit umfassender und detaillirter ist das spätere, aus 60 Artikeln bestehende Militärgesez, unter dem Titel:

Militair-Verordnung der Hochfürstl. St. Gallischen alten Landschaft, im Jahre 1776. Gedruckt zu St. Gallen. 8vo. 39 S.

Blosse Exerzier-Reglemente, deren mehrere für die äbtischen Truppen publizirt wurden, sind hier zu übergehen.

57.

Brod- und Becken-Ordnung der Hochfürstlich St. Gallischen alten Landschaft. Vom 27. Wintermonat 1770. Fol.

Diese Verordnung, die theilweise bis in neuere Zeiten noch als Norm galt, enthält in tabellarischer Form ein vollständiges Regulativ über Gewicht und Tax des Brodes, nach dem Maaßstab des jeweili-

gen Fruchtpreises. — Unter'm 10. Mai 1771 ward auch zum Verhalt der Müller in des Gottshauses Landschaft eine obrigkeitliche Verordnung publizirt.

Militair-Verordnung der Hochfürstlich St. Gallischen alten Landschaft. 1776. Siehe in Nro. 56.

58.

Straßen-Mandat für die alte Landschaft. — Vom 2. Christmonat 1777.

Beschlägt die, von Abt Beda durch das St. Gallische Landesgebiet, besonders auf der Strecke von St. Gallen nach Rorschach und bis an die Rheinthalische Gränze, anstatt der alten unbequemen Hohlstrassen damals mit grossen Kosten erbaute Landstrasse oder Hauptchaussée.

59.

Gnadenbrief der Weggelds-Befreiung für die alte Landschaft, von Abt Beda. Vom 5. Jänner 1781. — Sammt seinen Erläuterungen vom 13. Februar und 2. April gleichen Jahres.

In wörtlichem Auszuge ist dieses Aktenstück der Regierungs-Verordnung vom 16. Nov. 1830 inserirt (Siehe St. Gall. Ges. Samml. IV, 123—126), vollständig gedruckt aber in einer 1833 herausgekommenen Prozeßschrift *). Seinem Inhalte nach erscheint der sogeheissene Gnadenbrief als eine, den Gemeinden des Landes ertheilte Verschreibung oder Aequivalent für die von ihnen erfüllten Leistungen bei Anlaß des neuen Strassenbaues, den der St. Gallische Fürstabt durch die alte Landschaft, auf der Strecke von Staad bis nach Wil, unternommen hatte. Dafür, daß die Gemeinden zur erstmaligen Ueberkiesung der neuen Strasse — oder doch zur Auslösung ihres diesfälligen Kostenantheils — sich verstanden hatten, ward ihnen durch den landesherrlichen Gnadenbrief, neben der Enthebung von jeder fernern Strassenbaupflicht, besonders auch für alle künftige Zeiten die Weggelds-Befreiung für ihren ökonomischen Verkehr und eignen

*) Dieselbe ist betitelt: „Urkundliche Beleuchtung der Zoll- und Weggelds-Verhältnisse der sogenannten Gottshausleute und Einwohner der ehemals Fürst-St. Gallischen alten Landschaft“ rc.

häuslichen Bedarf auf der ganzen bezeichneten Strecke feierlich zugesichert. In neuerer Zeit, und namentlich durch die Verhandlungen des Verfassungsrathes bei Anlaß der Debatten über das Straffenwesen, ist der äbtische Gnadenbrief zu merklicher Celebrität gelangt, indem damals und seither über Wesen, Bedeutung und Gültigkeit desselben, mit Rücksicht auf die jezigen veränderten Staatsverhältnisse, vielfach gestritten wurde. Noch im J. 1830 hatte der Kleine Rath eine „Bekanntmachung und Verordnung über den Bezug des Weggeldes auf der Hauptstraße von Staad bis jenseits Wyl" erlassen, kraft welcher die in dem fraglichen Gnadenbrief enthaltene Weggeldsbefreiung auf dieser Straffenlinie nur den ehemaligen wirklichen Gottshausleuten und ihren Deszendenten zugestanden wurde, während hingegen alle diejenigen, welchen diese Eigenschaft nicht zukäme, ob sie auch in einer Gemeinde der ehevorigen St. Gallischen Landschaft wohnten, gleichwohl als Fremde angesehen und als solche demnach zur Bezahlung des Weggeldes verpflichtet seyn sollten. Durch die mit 1840 eingeführte neue Zoll- und Weggelds-Ordnung ist nun aber auch für die Bürger der ehemaligen alten Landschaft das frühere Weggelds-Privilegium gänzlich ausser Kraft getreten.

60.

Mandat für die alte Landschaft wegen Beerbung der Verschollenen. — Vom 25. Jänner 1782.

Zur Ergänzung und Erläuterung der schon 1719, 1773 und 1781 über diesen Gegenstand erfolgten landesherrlichen Dekrete, wurde hier bestimmt, daß die Caution, welche die zum Antritt der Erbschaft eines, volle 30 Jahre damals abwesenden Landeskindes befugten Interessenten für dessen Vermögen noch zu leisten hätten, auf 50 Jahre, rücksichtlich der in Zukunft ausser Landes sich Begebenden aber nur auf 40 Jahre sich zu erstrecken habe, jedoch in dem Sinne, daß in beiden Fällen die Zahl der bestimmten Jahre nicht vom Tag der Abwesenheit der Betreffenden, sondern von dem Zeitpunkt, in welchem die lezte Nachricht von ihnen eingelaufen, gerechnet werden sollte.

61.

Gütlicher Vertrag des Fürstlichen Stifts St. Gallen mit desselben Angehörigen und Gottshausleuten der alten Landschaft,

aufgericht und angenommen den 23. Wintermonat 1795. — Gedruckt in dem fürstlichen Stifte St. Gallen, 1796. 4to. 16 S.

Dieser, an gehaltener Landsgemeinde zu Gossau feierlich angenommene Vertrag — das wahre Seiten= oder vielmehr Gegenstück zu dem Rapperschwiler=Spruch zwischen Abt Franz und den Gottshausleuten vom J. 1525 *) — enthält, in 41 Artikeln, die von dem Landesherrn gemachten Conzessionen auf die, von den Ausschüssen im Namen des Landes eingegebenen Beschwerden und Forderungen, deren mehrere in die Gerichts= und Landesverwaltung, die meisten aber tief in das Eigenthum des Stiftes eingriffen. Durch den gütlichen Vertrag übergab der Fürst dem Lande das Militär, das Salzmonopol, das Recht, die Ammänner, Richter, Schreiber, Meßmer, Kirchen= und Pfrundenpfleger zu bestellen, und neue Gemeindsleute anzunehmen. Zudem wurde durch denselben der kleine Zehent und das Ehehaftengeld abgeschafft, die Auslösung der Fähle und Fastnachthennen, nebst dem Loskauf der Handlehen bewilligt, der Ehrschaz eingeschränkt, der Heuzehent auf ein Geringes herabgesezt, den Frauenklöstern das Recht benommen, nach Belieben neue Liegenschaften zu erwerben, die Abschaffung der Handwerks=Zünfte erlaubt, das Schulwesen unter die Obsorge der Pfarrherren und Vorgesezten gestellt, und auch den Gemeinden erlaubt, in ihren eignen Zwisten Schiedrichter zu wählen u. s. w. Unstreitig hätte durch diesen gütlichen Vertrag, bei längerm Fortbestand der frühern Staatsordnung, das Verhältniß zwischen Landesherr und Volk in manchen wesentlichen Punkten sich neu gestaltet.

62.

Frauenfeldischer Spruchbrief sammt dem theils rechtlich, theils gütlich erläuterten Vertrag von 1795. Gedruckt im fürstlichen Stifte St. Gallen, 1797. 4to. 36 S.

Nachdem zwischen dem fürstlichen Stifte und einem Theil der Gemeinden des Landes, sowohl über Auslegung des gütlichen Vertrags, als anderer Punkte halber, sich neue Anstände erhoben hatten, so erfolgte alsdann unter'm 12/18 April 1797 die Ausgleichung derselben durch diesen schirmörtlichen Spruch zu Frauenfeld. Der güt=

---

*) Siehe von Arx St. Gall. Gesch. Bd. II, 496—500.

liche Vertrag von 1795 ist hier nochmals vollständig abgedruckt, mit den, bei jedem einzelnen Artikel angebrachten Erläuterungen.

63.

Gütlicher Vertrag des Fürstlichen Stifts St. Gallen ꝛc. Sammt seinen Erläuterungen berichtiget im Heumonat 1797. Gedruckt im fürstlichen Stifte St. Gallen, 1797. 4to. 28 S.

Abermalige Mißverständnisse und Irrungen wegen der Auslegung und Erläuterung des gütlichen Vertrags führten, zwischen dem fürstlichen Stifte und der Landschaft, eine neue schirmörtliche Vermittlung herbei, welche noch minder, als die vorhergegangne Frauenfeldische zu Gunsten des Souveräns ausfiel, und durch die auch die politische Verfassung selbst wesentlich abgeändert wurde, indem die St. Gallische Landschaft, gleich dem gefreiten Toggenburg, einen Landrath aufzustellen das Recht erhielt. Die daherige „Landraths-Ordnung für die Alt-St. Gallische Landschaft", aus 17 Artikeln bestehend, ist diesem Vermittlungsinstrumente beigedruckt. Nach derselben sollte dieser Landrath aus 51 Mitgliedern zusammengesezt und von den Amtsgemeinden der 5 Aemter der alten Landschaft, nach dem Mannschaftsfuß, gewählt werden. Darin mochte man die Vorboten der bald darauf eingebrochenen Revolution erblicken, unter deren Fittigen der neu geschaffene Landrath, schon im 7ten Monat nach seiner Entstehung, die förmliche Abtretung der Landeshoheit forderte und dieselbe unter'm 4. Febr. 1798 durch feierliche Erklärung des stiftischen Kapitels, jedoch mit Vorbehalt des Bürger- Land- und Eigenthumrechtes und der geistlichen Gerichtsbarkeit, auch wirklich erhielt, wodurch das Stift St. Gallen als weltlicher Souverän zu existiren aufhörte.

Altenrhein.

64.

Offnung deß Gottßhus Sant Gallen Vnderthonen im Hoff zum vornächtigen Rhin, so gen Rorschach gerichtsgehörig sind, von vnd vnder Abt Diethelmen vffgericht vnd angenommen. 1542. — Fol. 3 S. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Der Hof zum Altenrhein, ehedessen eine der 6 Hauptmannschaften des Gerichts Rorschach, scheint ursprünglich eine Insel gebildet zu haben, die durch einen Nebenarm des Rheins von Staad und Rheinegg abgeschnitten und daher unterscheidungsweise zum vornächtigen Rhein genannt wurde. Die Offnung von da ist ein gewöhnliches Hofrecht oder sogenannter Einzugs-Brief. Nebstdem bestund noch eine nicht gedruckte Altenrheiner-Gemeindsordnung vom J. 1639.

Andwil.

65.

Offnung deß Gerichts zuo Annwyll, jn die Vogtey Oberberg gehörig, vffgericht vnder Abt Frantzen. 1510. Fol. 12 S. Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Aus einer ältern Andwiler-Offnung sind diejenigen Artikel, in welchen dieselbe von dieser spätern abweicht, hier als Anhang beigefügt.

Bernardzell.

66.

Rottel vnd Ordnung, wie die Hofjünger schweren sollen, wann ein Kilchherr zu Bernhartzell jnsitzt, vnd was derselben Kilchen Recht ist. 1393 *). Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Bernardzell ist eine der ältesten Kirchen des Landes, die schon gegen das Ende des 9ten Jahrhunderts der Probstei St. Mang, in St. Gallen, einverleibt wurde; der dasige Kirchherr oder Leutpriester war daher auch Kirchherr zu Bernardzell und hatte je den zweiten Sonntag, sowie an den hohen Festen, dort den Gottesdienst zu halten. Laut diesem Rottel war derselbe zugleich der Lehensherr über die in den Hof Bernardzell gehörigen Güter, von welchen er ein Huhn als Ehrschaz bezog, und ebenso übte er gerichtliche Befugsame aus, wenn über Lehen-Güter Recht zu sprechen war; sobald es aber um Bussen und Frefel sich handelte, gieng der Gerichtsstab aus seiner Hand

---

*) Die hier vorkommenden Bernardzellischen Statute von 1393, 1496, 1559 und 1580 sind auch in der, 1843 von Fürsprech Gruber in der Bernardzeller Wald-Prozeßsache herausgegebnen Denkschrift, unter Beilage 1, 7, 11 und 12, aus den Impressen des Stiftsarchives vollständig abgedruckt.

in die des Vogtes über. Dem Kirchherrn gehörte auch der Todtenfahl von jedem Hauswirth aus den Hofjüngern zu Bernardzell. Die Reformation löste den kirchlichen Verband mit dem St. Magnistifte in St. Gallen, allein der Pfarrer von Bernardzell blieb dennoch fortan Lehensherr über die bestimmten Hofgüter und führte als solcher ein besonderes Lehen-Sigill.

67.

Nottel- oder Waldsordnung deß Walds zu Bernhartzell, von vnd vnder Abbt Gotthart vfgericht vnd bestettiget. 1496. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Dieses alte, durch den Rapperschwiler Spruch von 1525 rechtsförmig bestätigte Reglement bildet das Normal-Statut für die Bewirthschaftung und Nuzung des grossen Bernardzellischen Gemeindswaldes und wurde durch den, in jüngster Zeit geführten Wald-Prozeß neuerdings zu Ehren gezogen.

68.

Ordnung vnd Ueberkomnuß Abbt Diethelms vnd der Gemaind in Bernhartzell, von wegen deß Inzugs vnd Holtzgerechtigkhait im Wald daselbsten. 1559. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

69.

Inzugs-Ordnung gantzer Gemaind zu Bernhartzell, vnder vnd von Abbt Joachim zu Sant Gallen auffgericht vnd bestettiget. 1580. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

70.

Waldordnung für die Gemeinde Bernhardzell. Vom 24. Dezember 1815.

Ist in der, 1845 von Fürsprech Luz in der Bernardzeller Wald-Prozeßsache herausgegebenen Denkschrift, S. 33—35, abgedruckt. Dieses, auf die alte Waldordnung von 1496 sich stüzende Reglement ist eine zwischen den Abgeordneten des katholischen Administrationsraths, „welcher in die Rechte und Fußstapfen des ehemaligen Fürst-„abten und Konvent zu St. Gallen in Hinsicht dieser Wal-

„dung getreten ist", und den Bevollmächtigten der Gemeinde Bernardzell abgeschlossenes Verkommniß.

Bronschhofen: Siehe Truongen.

Durstudlen.

71.

Inzug vnd Dorfs-Gerechtigkait deren von Durstudlen, von Abbt Diethelmen mit ainer gantzen Gemaind daselbsten vff- vnd angenommen. 1556. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Durstudlen (Thurstuden) — ursprünglich ein besonderes Gericht bildend — wurde im J 1482 von dem Toggenburg. Landvogte Albrecht Miles an den Abt von St. Gallen verkauft und sodann zum Gerichte Linggenwil gezogen, blieb aber dennoch eine für sich bestehende Orts- oder Gemeinds-Corporation, die daher auch ein eignes Dorfrecht in nämlicher Form, wie andere stiftische Gemeinden, die nicht zugleich ein Gericht ausmachten, vom Abte erhielt. Erst der neuesten Zeit war es vorbehalten, solche geschichtlich wohl begründete Rechtszustände mit einem Federstriche rücksichtslos zu beseitigen.

Gebhartschwil.

72.

Alte Offnung zu Gebhartschwyll, Vffhoffen vnd im Rüdeln, als die Gericht daselbsten noch den Gielen, als Vogtherren, zugehört haben. 1469. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Hier sind nur diejenigen Artikel aufgeführt, in welchen diese ältere Offnung von der nachfolgenden Gebhartschwiler-Offnung (Nro. 73) abweicht.

73.

Offnung deß Gerichts zuo Gebhartschwyll (Niederwil) jn die Vogtey Oberberg gehörig, vffgericht vnder Abbt Frantzen. 1510. Fol. 8 S. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

In den Gerichtszwang von Gebhartschwil gehörten laut dieser Offnung, die übrigens wenig eigenthümliche Bestimmungen enthält, folgende Höfe und Güter: Gebhartschwil, der Hof zu (Giels-) Glattburg, Häuslen, Aufhofen, Rüdeln, Junkerschwil, Harschwil, Zainlers-Mühle, Oberhaus, Gozetschwil, Niederwil, Eggenberg, Ich-

selberg, Schellenhof zu Bürwald, Mennli-Häfelishof zu Bürwald, und Hansegert.

Goldach.

74.

Offnung deß Gerichts zu Goldach, von Vlrich dem VIII, Abbte deß Gottßhus Sant-Gallen, mit Wissen vnd Willen der Insessen gemacht, vffgesetzt vnd zu baiden Thailen angenommen. 1463. Fol. 8 S. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Die Gerichte von Goldach waren ebendamals von den Gnäpsern zu Sulzberg (Mötteli'sschloß) an das Gottshaus St. Gallen gekommen, und gleichzeitig mit Ertheilung dieser Offnung wurde auch, auf dem Schlosse Sulzberg, das Gericht zu Goldach vom Abte und den Gemeindsleuten zum erstenmal besezt.

75.

Inzug zu Ober- vnd Nieder-Goldach, ouch Tromersrieth, von Abbt Diethelm zu Sant Gallen, als Lanndtsherren, vffgericht. 1561. Fol. 3 S. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Neben der Goldachischen Gerichts-Offnung, welche eben diese Ortschaften umfaßte, ward hier denselben noch ein besonderes Dorf- oder Hofrecht ertheilt, vornämlich zum Schuze gegen den lästigen Ueberdrang fremder Einzüglinge, indem die von Ober- und Niedergoldach und Tromersrieth „jetzunder vil Jar vnd Zyt bißher" — so heißt es im Eingange — „von frembden vßlendischen Personen, die nit Dorff- „vnd Hoffsgenossen, ouch weder dieselbigen noch jre Altuorderen nie „alda gewesen vnd ainige Recht vnd Gerechtigkhait by jnen gehebt, „überfetzt, vnd sy allso ainen jeden, weß Lanndts er bürtig, vnerfor- „dert sines Mannrechts (heimathlichen Ausweises), Inzugs (Einkaufs- „gebühr) vnd annders, zuo jnen ziehen lassen 2c." Mit fast gleichlautendem Ingreß sind auch die andern, meist in diesen Zeitabschnitt fallenden Hofrechte Stift St. Gallischer Gemeinden ausgestellt.

Gossau.

76.

Alte Offnung des Gerichts zu Gossow, in die Vogtey Oberberg gehörig, vffgericht vnder Abbt Vlrich dem VIII. 1469. Fol. 6 S. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Bei Entstehung dieser Offnung waren die Gerichte, Twing- und Bänne zu Gossau, sammt der Vogtei über Leute und Güter, noch nicht aber der Blutbann oder das sogenannte Malefiz, dem Gottshaus St. Gallen zuständig. Eben diese ältere Gossauer-Offnung, nebst den fast gleichzeitigen Gerichts-Offnungen von Rorschach, Goldach, Romanshorn, Waldkirch und Niederbüren, ließ Abt Ulrich damals in ein pergamentenes Buch eintragen, worauf er (31. Oktober 1469) den Boten jeder hier benannten Gemeinde ein, zuvor in ihrer Gegenwart collationirtes, authentisch verschriebenes Exemplar der betreffenden Offnung, zu Handen ihrer Gemeinden, eigenhändig übergab und über diesen Vorgang ein Notariats-Instrument ausfertigen ließ.

77.

Offnung deß Gerichts zu Gossaw in die Vogtey Oberberg gehörig. 1510. Fol. 8 S. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Laut dieser spätern Offnung, in welcher das Gottshaus St. Gallen als Inhaber sowohl der hohen, als niedern Gerichte zu Gossau erscheint, umfaßte der dortige Gerichtszwang folgende Ortschaften und Höfe: Das Dorf Gossau, Rain, Huob, Zellers-Mühle, „so vnderhalb der Letzi (in der Herisauer-Kirchhöre) ligt“, das Gfenn, das Buoch, Hochschoren, Rüti, Helfenberg, Niederdorf, beide Tegernau, Rügischwil, Brüwil, Hezenwil, Gerschwil, die Huoben, Alberschwil, Nengischwil, die Wart, Mettendorf, Folkartschwil, (Nieder-) Arnang, Zinkenhuob, Fronacker, Grünholz, Staubhausen und Rüwegg.

Linggenwil.

78.

Offnung dero zu Linggenwyl vnd Dürstudlen. 1495. Fol. 6 S. Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Nach dieser Offnung, die sonst wenig Eigenthümliches enthält, haftete auf den Inhabern des Kellnhofs zu Linggenwil das, auch noch anderwärts vorkommende Servitut, an den drei Jahrgerichten den Abt oder dessen Stellvertreter jedesmal zu drei Personen mit Essen und Trinken zu beköstigen, „vnd bringt er ain Habich mit jm, dem sollen „si geben ain Huon, vnd hät er zwen Wind (Windspiele) mit jm traben, denen söllend sy ainen Hußlaib geben, vnd den Pferden ain

„Viertel Haber *).“ Die Bestimmungen über das Gantrecht zu Linggenwil und Durstudlen sind dieser Offnung als späterer Anhang beigefügt.

Mörschwil.

79.

Offnung vnd Verstentnuß gantzer Gemaind zu Mörschwyl, als sie ihr erkaufft's Gericht aim Herren vnd Gottßhus Sant Gallen übergeben, vnd vnder Abbt Vlrich dem VIII. mit gegemainem Consens ein Offnung gemacht vnd angenommen. 1469. Fol. 8 S. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Ueber diese Offnung stellten die Gerichtsgenossen — „gemain Nachpuren jung vnd alt, was ob viertzehen Jaren alt ist zu Mörschwil gesessen im Gericht“ — dem Abte einen Revers aus, in welchem die Offnung von Wort zu Wort enthalten ist. Die Gerichtsmarchen von Mörschwil sind darin folgendermassen bezeichnet: „Von der Goldaich zwüschent der Bürcki vnd Riedrer Güetter vnd „zwüschent Staig vnd dem Ebnotter im Berg, vnd da dannen an die „Stainaich vnd da dannen an Stainertobel an die Vatt, vnd dieselb Vatt „gät zwüschen Aichen vnd des Ruchenackers (auf Steinerburg) Güetter, „vnd da dannen byß gen Renggersberg vntz an die Gassen, die da gat gen „Renggersperg ab, vnd da dannen in des Rotten Töbili, vnd da dan„nen zwüschent Büol vnd der Karrer Holtz, vnd da dannen byß an die „Ruochen (Grüneck), vnd da dannen byß an die Evatten zwüschent „Büol vnd Tümbach, vnd da dannen den Bach vff vntz an Hansen „Mecken Güetter zuo Richentschwil, vnd da dannen zwüschent dem Mül„ler vnd Hansen Mecken Gütter (Meckenhaus?) vnd Vantli Hani„manns Güetter bis in die Goldaich.“

80.

Inzug zu Mörschwylen, von Abbt Othmar'n zu Sant Gallen, als Landts- vnd regierenden Herren vffgericht. 1566. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Dieses Dorfrecht ist demjenigen von Goldach, Steinach, Tübach und Untereggen völlig gleichlautend.

---

*) Auch in den Offnungen von Niederbüren, Niederhelfenschwil, Truongen, Kirchberg und in der ältern Bernanger-Offnung findet sich ein solcher Artikel.

Muohlen.

81.

Offnung deß Gerichts zuo Muola. Udalr. VIII. Abbate. 1467. Fol. 7 S. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Deutlich werden in dieser Offnung die vogteilichen und die grundherrlichen Rechte unterschieden. Vogtherr zu Muohlen war damals Junker Burkart Schenk von Castel zu Hagenwil. Ihm wurden seine Rechte vorbehalten und demgemäß bestimmt, daß ihm, als Vogt des Gerichtes, ausser dem Drittel der Strafgelder, auch das jährliche sogenannte Vogthuhn von jeder Haushaltung und der Futterhaber von gewissen Gütern zudienen solle. Nebstdem waren ihm die Gerichtsgenossen tagwenspflichtig. Der Keller zu Muohlen mußte laut der Offnung „den nachpuren ainen Faren oder Stier halten vnd den pruchen „lauffen, vnd davon den lon nemmen, als von alter harkomen ist, vnd „wo der Stier vßhin gautt, es sig in Höw oder Korn, den mag ainer „vß dem sinen triben mit ainem Ierigen Heßlinschoß (Haselstäudchen), „vnd sol jn herter nit halten, Doch sol ain Keller jn behalten, das nie„man von jm nachtz schaden beschech.“ Aehnliche Bestimmungen sind auch in einigen andern Offnungen enthalten.

82.

Offnung des Gerichts zuo Muola. 1543. Fol. 7 S. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Da der Abt von St. Gallen mittlerweile auch die vogtherrlichen Rechte zu Muohlen von den Edeln von Bernhausen, als Inhabern der Herrschaft Hagenwil, an sich gebracht hatte, so war eine Vereinigung der ältern Offnung dadurch erforderlich geworden.

Niederbüren.

83.

Offnung deß Gerichts zu Niederbüren, als solche Gemain Insässen vnd Gerichtsgnossen von des Gottßhus Sant Gallen Gerichts wegen daselbsten jngangen, auch vff- vnd angenommen haben. 1469 *). — Abgedruckt im 1sten Thl. der Weisthümer von J. Grimm, S. 218—223.

*) Von Oberbüren existirt auch eine umständliche, aber nicht gedruckte

Für die jährliche Gerichtsbesazung in Niederbüren schreibt diese Offnung folgenden Modus vor: „Item ain Herr von sant Gallen, „oder siner gnaden Amptlüt, schlahent denselben von Niderbüren dry „erber man für, vsser den dryen söllent sy ainen Aman nemen, der„selb Aman rüfft mit samt ains Herren (des Abtes) Amptman ainem „Richter, vnd denn aber ainem, bis das die zwölf Richter erwelt „werdent." Umgekehrt stund anderwärts — z. B. in Tablat — der Ammanns-Vorschlag bei den Gemeindsgenossen, die Wahl selbst hingegen bei'm Abte.

Niederhelfenschwil.

84.

Offnung dero zu (Nieder-) Helffenschwil, von gantzer Gemaind daselbst vff- vnd angenommen. 1495. Fol. 6 S. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Diese Offnung stimmt mit derjenigen von Linggenwil größtentheils überein. Das Verkommniß wegen des Waldes Hochrain zwischen Abt Diethelm und der Gemeinde Niederhelfenschwil von 1551 findet man in der, von Fürsprech Weber in der Bernardzeller Wald-Prozeßsache (1843) herausgegebnen Denkschrift, Beilage 21, abgedruckt.

Niederwil: Siehe Gebhartschwil.

Oberdorf.

85.

Offnung deß Gerichts zu Oberdorff, jn die Vogtey Oberberg gehörig, vffgericht vnder Abbt Frantzen. 1510. Fol. 12 S. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Besonders umständlich ist diese Offnung in ihren Bestimmungen über das Pfandrecht.

---

und überhaupt sehr wenig bekannte Offnung und Hofrecht, welche im J. 1481 von den damaligen Gerichtsherren zu Oberbüren — den Edeln Schenk von Castel und von Landegg — im Einverständniß mit der ganzen Gemeinde des Dorfs und der Vogtei allda aufgestellt worden ist.

Rorschach.

86.

Offnung deß Gerichts zu Rorschach, als solche gemain Insässen vnd Gerichtsgnossen von des Gottßhus Sant Gallen Gerichts wegen daselbsten jngangen, auch vff- vnd angenommen haben. 1469. — Abgedruckt im 1sten Thl. der Weisthümer von J. Grimm, S. 232—238.

Das Gericht Rorschach, für welches diese Offnung gegeben war, umfaßte auch den Rorschacherberg, nebst dem Altenrhein, innert folgenden Gränzen: „Des ersten an Schwertzenbach, vnd den Schwer„tzenbach vff an das Kilchspel zuo Goldach, vnd da dannen vntz an „den Hof ze Lindow, vnd da dannen das Tobel ab, das da die Landt„marck ist entzwüschent dem Gotzhus St. Gallen vnd dem Land Ap„pentzell, vntz an das Kilchspel ze Tal, vnd da dannen gen Warten„sew, vnd von Wartensew das Marppächli ab jn den Bodensew, vnd „gehört der Fleck zu vornechttigem Rin gantz vnd gar bis zuo den „Wettlern, vnd die Wettler ouch herab jn das Gericht gen Rorschach.“

87.

Inzug vnd Hoffrechtsbrieff deren von Rorschach. 1535. (Mit Erläuterungs-Zusaz von 1550.) Fol. 4 S. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Dieses Hofrecht befaßte nicht das ganze Gericht, sondern nur den ehemaligen Reichshof und Gemeinde Rorschach. Nach demselben durfte kein Hofsgenosse, ohne Consens der Obrigkeit und der Gemeinde, nicht hofsgenössige Personen länger als 14 Tage bei sich beherbergen, und denjenigen Einzüglingen, welche schon längere Zeit dort wohnten, ohne das Hofrecht zu besitzen, war zu dessen Erwerbung ein halbjähriger Termin anberaumt.

88.

Marcken-Buoch deß Hoff-Etters zu Roschach, aufgericht 1560; erneuweret 1589. Fol. 10 S. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Auf den Häusern innerhalb des ursprünglichen Dorfbanns oder

sogenannten Hof=Etters zu Rorschach hafteten, wie dies auch anderwärts der Fall war, eigne bestimmte Rechte Betreffs der Nuzung in Holz, Feld und Weidgang. Durch dieses, im Einverständniß zwischen dem Landesherrn und den Hofsgenossen von Rorschach errichtete Libell ward sodann der Umkreis des dortigen Etters durch bestimmte Marchen ausgeschieden und zudem auch verordnet, wie es wegen der Pläze, Strassen und gemeinen Gänge innert dem Hof=Etter, „die bißhar zum thail durch aignen nuz, unbewilliget (eigenmächtig), von Etlichen geaignet vnd verbuwen worden", hinfort gehalten werden solle. Dieses Hof=Libell, ein für die ältere Topographie von Rorschach sehr interessantes Dokument, wurde im J. 1705 und ebenso im J. 1790 wieder erneuert und bereiniget, jedoch nicht mehr gedruckt.

89.

Verainigung der Handwercksgenossen der Laaß= vnd Schräpffeyselin=, auch Roßörther= vnd Schreibmesserlinmacher zuo Rorschach. 1605. Fol. 4 S. — Druck=Exemplare im Stiftsarchiv.

Dieses obrigkeitlich confirmirte Statut ist, so viel bekannt, das früheste Exempel einer förmlichen Handwerks=Innung aus der altstiftischen Landschaft. Zufolge derselben waren diese Handwerksgenossen für die Ausübung ihrer Profession auf den Reichshof Rorschach und die Stadt Arbon beschränkt, und Keiner durfte einen andern, als seinen eignen oder eines Mitmeisters Sohn zum Lehrling aufnehmen, auch mußte ein solcher 14 Jahre alt seyn und eine vierjährige Lernzeit bestehen.

90.

Feuer=Polizey=Verordnung für die Gemeinde Rorschach. Bregenz, gedruckt bey Joseph Brentano. 1812. 8vo. 37 S.

Dieses, unter'm 14. Oktober 1811 von der Feuer=Kommission zu Rorschach aufgestellte Reglement ward unter'm 8. Jänner 1812 von der Brandversicherungs=Kommission des Kantons St. Gallen ratifizirt.

91.

Das Rorschachische

Kornmarktwesen,

zu dessen Regulirung schon die alte Landesregierung zu verschiedenen Zeiten diese und jene Sazungen und Verordnungen aufgestellt hatte

ist auch seit der Entstehung des Kantons St. Gallen zu wiederholtenmalen als ein Gegenstand der Legislatur behandelt worden, wie die beifolgende Uebersicht der von 1805—1845 im Druck publizirten Beschlüsse und Verordnungen diesfalls nachweiset. Unter'm 29. Oktober 1805 erschien eine „Kornmarkts-Polizeyverordnung zu Rorschach" in 19 Artikeln, deren genaue Handhabung einer eignen Behörde übertragen wurde. Ihre Competenz und Verrichtungen bestimmte ein Dekret vom 2. Jänner 1806: „Competenz für die Kornmarkts-Polizey-Commission zu Rorschach". Die Verordnung vom 29. Oktober 1805 ward sodann durch die abgeänderte „Kornmarkts-Polizey-Verordnung zu Rorschach vom 16. Juli 1809" ersezt, und unter'm 6. April 1821 folgte noch, in Form einer Bekanntmachung, ein „Nachtrag zur Kornmarkts-Polizei in Rorschach". Behuf's einer bessern Einrichtung des dasigen Kornmarktwesens wurden seit dem Bestand der jezigen Kantonsverfassung neue umfassende Statute und Verordnungen aufgestellt, die aber nach kurzer Zeit auch wieder selbst der Revision und Abänderung unterlagen, wie folgt: „Kornhausverwaltung und Kornmarktspolizeiverordnung für Rorschach. 1833. gr. 8vo. 40 S." Der Beschluß über die Kornhaus-Verwaltung ward am 2. März 1833 vom Grossen Rathe, und die Kornmarkts-Polizei-Verordnung, aus 126 Artikeln bestehend, unter'm 24. Juli gl. J. vom Kleinen Rathe erlassen. In theilweiser Revision der Leztern erschien bereits am 12. Jänner 1835 ein „Nachträglicher Beschluß zu der Kornmarktspolizeiverordnung für Rorschach vom 24. Juli 1833." Für beide Statute aber wurde nach wenigen Jahren eine Hauptrevision erforderlich, welche durch den „Beschluß des Grossen Raths über die Kornhausverwaltung in Rorschach; vom 5. Febr. 1838, 7 S.", und durch die „Kornmarkts-Polizei-Verordnung für Rorschach; vom 5. Oktober 1838, 29 S.", ihre Vollziehung erhielt. Da indeß bezüglich mehrerer Artikel dieser leztern Verordnung einige Uebelstände sich ergeben hatten, welche, namentlich in Bestimmung einiger Gebühren für Handleistungen, sofortige Abhülfe erforderlich machten, so erfolgte nun diese Remedur durch einen, unter'm 16. Mai 1839 erlassenen „Nachtrag zum Beschluß vom 5. Oktober 1838, betreffend die Kornmarktspolizeiverordnung von Rorschach." Mit Aufhebung der Art. 1 und 4 eben dieses Nachtrags-Beschlusses, ward unter'm 23. November 1840 auch noch eine „Verordnung

über die Gebühren im Kornhaus zu Rorschach" publizirt, die eine tarifmässige Zusammenstellung aller dato in diesem Kornhaus bestehenden Gebühren enthält. Endlich erschien unter'm 21. Oktober 1845 ein abermaliger „Nachtrag zur Kornmarkts-Polizei Verordnung für Rorschach vom 5. Oktober 1838"; betreffend die Erneuerung einer bis 1838 in Rorschach bestandenen Vorschrift über den Wiederverkauf von, in dem Kornhause angekaufter Frucht.

Roßrüti: Siehe Truongen.

Rotmonten.

92.

Erkantnuß was für Rechtung vnd Rechtsame einem Portner vnd Mayer vff dem Rotmonten gehörig. 1383. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Der Inhaber des Stift St. Gallischen Portneramtes, in welches Rotmonten gehörte, vertrat dort die Stelle eines Gerichtsherrn, der Majer die eines Vogtes. Beider Rechte wurden nach dem alten Herkommen und nach eidlicher Kundschaft durch diese Offnung festgesezt. Der Portner hatte das Gericht in Beiseyn des Majers zu halten, und jenem gehörten zwei Theile, diesem ein Drittel der gerichtlichen Bussen. War über blutige Frefel, über Nachtschach oder Nothzog zu richten, so übergab der Portner nach darüber gehaltener Umfrage den Stab in die Hand des Majers; verzichtete er selbst dann auf seinen Theil des verfallenen Strafgelds, so mußte auch der Majer sich seines Antheils begeben, „vnd sol jn darumb nieman bitten, das er jn varn läß." Während in andern Gerichten ein Keller der Beamte und Stellvertreter des Grundherrn war, so erscheint hier als solcher der vom Portner für den Rotmonten bestellte Vorster, welcher in dessen Namen Bote und Verbote anzulegen, seinem Herrn die Weinfuhr zu leisten und auch den Portenzehenden einzusammeln hatte. Der Portner hatte im Rotmonterwalde, den der Vorster besorgen mußte, die Holzgerechtigkeit für den Bedarf seines Hauses und des Gottshauses St. Gallen; ebenso waren die Leute auf des Portenamtes Gütern berechtigt, in Rotmonten Brennholz, Zimmer- und Zäunholz zu fällen, „vnd „mag ze den drin Hochziten (Ostern, Pfingsten und Weihnacht) jek-„licher zway Fuoder Holtz howen, vnd mag die in die Statt füren

„vnd verkoffen vnd sinem Vehe Salz darumb köffen.“ Das Majeramt am Rotmonten besaßen damals die Edlen von Andwil, als Lehen vom Stifte St. Gallen; in dasselbe gehörten aber auch die Güter zu Mülinen (Oberkräzern), Güpfi (in Straubenzell) und Gaishaus (bei'm Breitfeld). Im J. 1452 überließ Hans von Andwil, der Alte, das Majeramt Rotmonten käuflich dem Stifte St. Gallen.

Steinach.

93.

Offnung deß Gerichts zu Stainach, so Burgermaister vnd Rath der Statt St. Gallen vnd Balthasar Ruchenacker, mit Wissen vnd Willen ainer gantzen Gemaind zue Ober- vnd Nider-Stainach, gemacht haben. 1462. Fol. 4 S. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Gerichtsbarkeit und Vogtei-Gerechtsame erscheinen auch in dieser Offnung als etwas Getrenntes, waren es aber vorher nicht, sondern beide der Burg zu Steinach anhängig. Erst 1459 hatte Balthasar Ruchenacker, Inhaber der Burg und Vogtei zu Steinach, über Abtretung der Gerichte Twing- und Bänne zu Ober- und Niedersteinach, doch mit Vorbehalt des Burgsässes und der vogtherrlichen Rechte, mit Burgermeister und Rath zu St. Gallen ein Verabkommniß getroffen, welches dieser Offnung zur Grundlage diente. Die spätere Steinacher-Offnung von 1509, unter Abt Franz von St. Gallen, ist in keinen Druck-Exemplaren vorhanden.

94.

Inzug zu Ober- vnd Nider-Stainach vnder Abbt Diethelmen zu Sanct Gallen, als Lanndtsherren, vffgericht. 1560. Fol. 3 S. Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Tablat.

95.

Instrument, Libell vnd Vidimus vnder vnd von Abbt Vlrichen gesetzter Offnung deß Gerichts vnd gegni zuo Tablatt, vor offnem geschwornen Notario von Ammann, Hauptmann ꝛc. gantz- vorgemelten Gerichts vnd Gemaind zu Tablatt, sambt

iren zugehörenden, ainhelligklich vff- vnd angenommen. 1471. Abgedruckt im 1sten Thl. der Weisthümer von J. Grimm, S. 223—232.

Laut dem Vidimus dieser Offnung ward die Gegne zu Tablat auch Ober-Wittenbach genannt, denn es scheint dieselbe früher mit Wittenbach nur eine Gemeinde gebildet und erst unter Abt Ulrich VIII. ein eignes Gericht erhalten zu haben. Dieses Gericht umfaßte die heutige politische Gemeinde Tablat, mit Ausschluß von Rotmonten, innert folgenden Gränzen: „Item Es vacht an an dem end, da Sant-„galler Gericht gegen Sant Jörgen werts erwindent, da der vier „Crützen ains stät, vnd gat von demselben Crütz hinder der Bernegk „nider vntz an die Straß, die jn den Watt gät, vnd die straß jn vnd jn „vntz in den Wattbach vnd dann wider vmbher den Wattbach vff ze „Rürr (sic) an der letzi, die zwüschent dem Gotzhus vnd dem Land ze „Appentzell gemacht ist, vntz jn die Goldaich, vnd die Goldaich ab „als verr, als dann Riederholtz erwindet, vnd denn entwers herüber „von der Goldaich vnder Riederholtz vßhin gen Staig, vnd von Staig „jn den Berg; doch sol der Hof Staig vnd och der Hof zu Len nit in „das Gericht gehören, besonder so gehört Berg darjn, vnd dann vom „Berg überher vnder Gemainmerck jn die Gassen genant Holengartt, „vnd die Landstraß jn vnd jn vntz an der von Sannt Gallen vier „Crütz, die an denselben enden ständ vnd alda zylent *).“

96.

Inzugs-Ordnung gantzer Gemaind in Tablath, vnder vnd von Abbt Othmar'n zu Sannt Gallen auffgericht vnd bestettiget. 1567. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Hier findet sich die Bestimmung, daß alle Einzüglinge (Beisässe) an dem, auf Joh. Bapt. zu haltenden Jahrgerichte jedesmal verzeichnet werden sollten. Im J. 1681 ward für das Gericht Tablat eine neue Gemeindsordnung aufgestellt, die aber nicht gedruckt ist.

---

*) Im Abdruck bei Grimm fehlt dieser lezte, den Marchenbeschrieb enthaltende Passus, so wie überhaupt der ganze urkundliche Ingreß und Schlußformel des Offnungs-Libells.

97.

Ernewerte Holtzordnung zwischen dem Gottshaus Sanct Gallen vnd den vierzehen Heüsern in Tablat, so Holtzgerechtigkhait haben im Wald Stainegg. 1592. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Aus diesem Wald-Reglement erhellet, daß hier beiläufig das nämliche Verhältniß, wie in Rücksicht der Bernardzeller-Waldung, stattfand. Wie diese, so war auch der Wald Steinegg, dessen einer Theil im Aussérrhodischen Territorium liegt, der andere in's Gericht Tablat gehörte, ursprünglich Eigenthum des Gottshauses St. Gallen, aber hier wie dort, haftete die unmittelbare Waldnuzung auf bestimmten Häusern oder Feuerstätten, nur mit dem Unterschiede, daß in Bernardzell die Gemeinde als solche, gegenüber den servitutberechtigten Häuserbesitzern, ein Dispositionsrecht über den Wald behielt, während dieses bei Steinegg nicht der Fall war. Die Holzgerechtigkeit in dasigem Walde, so weit derselbe in das Gericht Tablat sich erstreckte, genossen von Altersher die Inhaber gewisser 14 Feuerstätten im Umkreis von St. Georgen, denen das Gottshaus St. Gallen, laut diesem Libell, für ihre Häuser, Städel und Güter, deren genaue Bezeichnung hier vorkömmt, das nöthige Zimmer- Brenn- und Zäunholz mitzutheilen schuldig war, wogegen ihnen selbst jede eigenmächtige Ausübung des Holzrechtes untersagt blieb. Diese Ordnung bestund bis zum J. 1774, in welchem endlich, mit Einwilligung des Stifts St. Gallen, die Vertheilung des Steineggerwaldes unter die 14 holzberechtigten Häuserbesizer erfolgte.

Truongen.

98.

Offnung gantzer Gmainden der Höffen vnd Dörffer Truongen, Brunschhoffen vnd Roßrüti, so sie ainhelligklich vff- vnd angenommen. 1495. Fol. 7 S. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Die Offnung dieser drei Dörfer nächst bei Wil, die nachher mit noch etlichen kleinen Ortschaften das Gericht Schneckenbund ausmachten, ist der gleichzeitigen Helfenschwiler- und Linggenwiler-Offnung meist conform. Interessanter ist die für Truongen allein,

unter dem Gerichtsherrn Walter von Andwil, aufgestellte Offnung vom J. 1435, die aber nicht gedruckt vorkömmt.

Tübach.

99.

Inzug zu Tübach vnd Aich 2c., von Abbt Othmar'n zu Sant Gallen, als Landts- vnd regierenden Herren vffgericht. 1566. Fol. 3 S. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Ein gewöhnliches Dorfrecht, ohne eigenthümliche Bestimmungen.

Untereggen.

100.

Inzug der drey Höffen vnder den Eggen sambt ihren zugehörigen Höffen in dem Gericht Goldach, von Abbt Diethelm zu Sant Gallen, als Lanndtsherren, vffgericht. 1560. Fol. 3 S. Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Die in dieses Dorfrecht eingeschlossenen, meist der jezigen Gemeinde Untereggen zugehörigen Höfe und Gegenden sind darin namentlich bezeichnet, wie folgt: „Die dry Höf vnnder den Eggen, sambt „ihren zugehörigen vmbligenden Höffen in dem gricht Goldach gelegen, „Namlich, so hiesse der vorderst Eppenwylen, der annder genannt der „mittlest Hof, vnd der hinderst Jeferschwylen genannt; Item der Hof „Vogtlüthen, Egglersrieth, die von Hamershuß vnd in der Rüti: Item „die umbligenden, als nemlich: Hiltenrieth, Altenburg, vff Steckhen-„Egg, vnd die zur Bättleren."

Waldkirch.

101.

Offnung deß Gottßhus Sant Gallen Gerichts zu Waldkirch. 1469. Fol. 5 S. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Ausser dem Artikel, welcher gegen unbefugtes Holzhauen im Honfirster-Walde Strafbestimmungen enthält, bietet diese Offnung nichts Besonderes dar.

Wartensee.

102.

Güttlicher Verglich zwischen dem Gottshaus St. Gallen vnd den Edlen Blarer von Wartensee, die Marckhen, Offnung vnd anders antreffend. 1569. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Der herrschaftliche Bezirk, welchen die Edlen Blarer schon seit dem 14ten Jahrhundert am Rorschacherberg, innerhalb des Gerichts Rorschach, als „rechtes Schiltlehen" des Stifts St. Gallen besassen, erstreckte sich laut diesem Vertrag über beide Burgsässe Wartensee und Wartegg, mit den dazu gehörigen 4 Höfen im Wilen und dem darob gelegnen Walde, innert diesen Marchen und Zielen: „Erstlich fachend sy an an dem Bodensee gen Rorschach wert, vnd „gond von ainem Orth zu dem andern durch vf bis an Schachßhof; „volgendts an die Gassen hinauß, so Schachßhof vnd vnser Güter „schaidet, durch vff biß an die Rüti an Hansen Buoben, genannt „Balthassers Hansen, vnd dann an Jacoben Byschoff vnder der Bil„chen, da dannen an den Hof vf Wienecht, vnd dannen an die „Gmaind von Tal, durch nider bis an das Marchbächli, vnd dem „Marchbächli nach abwert bis wider in den Bodensee, welches March„pächli dann die recht Landtmarch zwüschen dem Gotzhus „Sant Gallen vnd dem Rintal ist, nach lut der Verträgen vnd „dero von Roschach Offnung." — Die in diesem Vertrag aufgestellte Offnung bestimmt hauptsächlich, wie es der Frefel und Bussen halb im Wartenseeischen Bezirk gehalten werden solle, wobei den Inhabern dieser Herrschaft der 3te Theil der niedern Bussen vom Abte zugestanden ward. Die Blarer entsagten nun dem, von ihren Voreltern angenommenen Landrechte mit Appenzell, indem sie dagegen in den Schuz und Schirm des Gottshauses St. Gallen und der mit demselben verburgrechteten Orte Zürich, Luzern, Schwiz und Glarus sich ergaben, auch des Gottshauses „Gehorsame, Landtsatzung vnd Mandaten, Gebot vnd Verbott" sich unterwürfig machten. Kraft dessen hatten sie für sich selbst und ihre Nachfolger „von Schilt geboren" die Schuldigkeit, dem Stifte St. Gallen in Kriegsfällen, als dessen adeliche Vasallen, in eigner Person und mit ihren Knechten, „mit Pferden, Harnast, vnd Waffen wol gerüst", die übliche Raispflicht und zwar auf eigne Kosten zu leisten. Es durften auch die Blarer nur Angehörige des Gottshauses St. Gallen oder solcher Stifte und Gottshäuser, mit

denen St. Gallen im Raub- und Wechselvertrage stund, auf ihre herrschaftlichen Güter sezen, andere Leute hingegen nicht ohne obrigkeitliche Bewilligung dahin aufnehmen, und zwar mußten solche sich auch an das Gottshaus St. Gallen ergeben und die Verschreibung ausstellen, „daß Sy vnd jre Brottesser deß alten, waren Cattholischen Cristen„lichen Gloubens syen, sein und bliben wellen."

Wil.

103.

Spitals-Ordnung in der Statt Wyl. 1416. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Die Urkunde dieses interessanten Lokal-Statutes ist zugleich der eigentliche Stiftungsbrief des Spitals zu Wil, ausgefertigt von Abt und Convent zu St. Gallen, in oberherrlicher Eigenschaft. Laut diesem Briefe hatte die Bürgerschaft von Wil das in ihrer Stadt, an der Mittelgasse, gelegne Armenleuten-Haus oder sogenannte Elenden-Herberge mit Gunst, Willen und Zuthun des Gottshauses St. Gallen in einen fundirten, ewigen Spital umgewandelt, und es erscheint der Abt von St. Gallen nach eben dieser Urkunde auch als förmlicher Mitcontrahent, der im Einverständniß mit den Bürgern „föllich Ordnung, recht vnd gesetzt" aufstellte und dem in Gemeinschaft mit Schultheiß und Rath zu Wil die Obhut über den Spital und dessen künftige Administration vorbehalten blieb. Nach dem Grundsaze, daß die Erwerbung liegender Güter in todte Hand möglichst zu beschränken, durfte der Spital zu Wil, ausser der ihm gewidmeten Behausung und noch einem Stadel in der einen Vorstadt, keine andern Gebäulichkeiten in Stadt und Vorstädten, an Ackerfeld innerhalb der Stadt-Eschen aber nur so viel besizen, „als er mit zwain Rossen wol gebuwen mag, „vnd sovil Höwwachses, darmit er zway Roß vnd zwo Kügen wol ge„haben mag." Für diese, als Widum oder Stiftungsgut betrachteten Liegenschaften war der Spital Niemanden steuerpflichtig. Anderweitiges liegendes Gut im Stadtbezirke, das der Spital in der Folge an sich brächte, sollte hingegen derselbe entweder binnen Jahresfrist an eingesessene Bürger zu Wil verkaufen, oder dann solches Gut in gleicher Weise, wie jeder Bürger das seinige, dem Gottshaus und der Stadt versteuren. Im Uebrigen ward der Wilische Spital der nämlichen Rechte und Freiheiten, wie andere Spitäler in diesem Lande und

im Bisthum Constanz sie genossen, theilhaftig gemacht, überhaupt diese Stiftung als eine Art geistliches Institut betrachtet und daher auch die Confirmation des Bischofs von Constanz für dasselbe vorbehalten.

104.

Güttlicher Vertrag zwischent dem Gotzhus St. Gallen vnd der Statt Wyl, so man den Grossen nembt, wegen der Herrligkeit, Recht vnd Gerechtigkeiten, so ein Regierender Herr von Sant Gallen in gemelter Statt hatt. 1492. Fol. 7 S. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

In 22 Artikeln wird hier das Stadtrecht von Wil, in Bezug auf alle, mit dem oberherrlichen Stift St. Gallen streitig gewesenen Punkte, urkundlich festgesezt und reglirt, daher auch dieser Vertrag, bis zur Aufhebung der frühern Regimentsform, die eigentliche Grundlage der Wilischen Stadt- und Gerichtsverfassung bildete. Eine vollständige Erläuterung eben dieses sogenannten grossen Wiler-Vertrags, über dessen ungleiche Auslegung in der Folge zwischen Abt und Bürgerschaft sich neue Anstände erhoben, enthält der im J. 1650 ebenfalls durch schiedrichterliche Vermittlung ausgegangne Spruch, unter dem Titel:

Güttlicher Verglich vnd Entscheidung zwischen dem Gottßhaus Sant Gallen vnd desselben Statt Wyl, wegen etlicher Spännen, so vß vngleicher Außlegung vnd Verständtnuß der zusammen habenden Sprüchen vnd Verträgen ꝛc. herkhommen.

105.

Reglement für das Verwaltungs- und Rechnungs-Wesen der Gemeinde Wyl. Vom 17. Christmonat 1803. 4to. 12 S.

Die in dem Wilischen Gemeindswesen eingerissenen Unordnungen und Mißbräuche, und daraus in der Bürgerschaft selbst entstandenen Partheiungen und Streitigkeiten, hatten endlich die Abordnung eigner Untersuchungs-Kommissarien ab Seite des Kleinen Rathes nothwendig gemacht, unter deren Mitwirkung dieses, immerhin noch complicirte Verwaltungs-Reglement zu Stande kam und von der Bürgerversammlung angenommen wurde. Allein die Sache fiel bald wieder in den alten Schlendrian zurück, welchem erst die, in neuester Zeit erfolgte

durchgreifende Reorganisation des versunkenen Gemeindshaushalts von Wil ein Ende machte.

106.

Ausscheidungsurkunde zwischen der politischen Gemeinde und der Ortsgemeinde Wyl, d. d. 21. Sept. 1838. 8vo. 15 S.

Dieser Ausscheidungs- und Dotationsakte, die unter Vermittlung des Bezirksammanns Schlegel von Werdenberg, als bevollmächtigten Regierungskommissärs, zu Stande kam, ward vom Kleinen Rathe unter'm 26. Okt. 1838 die Genehmigung mit gewissem Vorbehalt ertheilt. Uebrigens sind von derselben nur äusserst wenige Exemplare gedruckt worden.

107.

Nutznießungs-Reglement für die Ortsgemeinde Wyl. Lichtensteig, gedrukt bei N. Kappler. 1842. 7vo. 8 S.

Dieses am 7. Nov. 1838 der Genossenversammlung vorgelegte und von ihr genehmigte Reglement ward vom Kleinen Rathe unter'm 31. Dez. gl. J. ratifizirt.

Zuckenried.

108.

Offnung deß Gerichts zu Zuckenrieth. 1543. Fol. 8 S. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Diese Offnung stüzt sich auf eine ältere Zuckenrieder-Offnung, von der sie nur in denjenigen Artikeln abweicht, in welchen sie einer Veränderung bedurfte, nachdem eben damals die Vogtei und niedere Gerichtsbarkeit zu Zuckenried, die bisdahin mit dem Besiz des Schlosses verbunden gewesen, an das Stift St. Gallen käuflich übergegangen und somit die hohen und niedern Gerichte — nicht aber die Burg Zuckenried — in einer Hand nun vereinigt waren.

Zuozwil.

109.

Zuozwyler-Offnung. 1495. Fol. 4 S. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Augenscheinlich gehört diese Offnung ihren wesentlichsten Bestim-

mungen nach in eine frühere Zeit, in welcher das Gericht Zuozwil noch eigne Vogt- und Gerichtsherren hatte. Es schied sich dieser Gerichtsbezirk von Altersher in die niedere und obere Vogtei. Die Leute in der niedern Vogtei waren, laut dieser Offnung, ihrem Gerichtsherrn servitutpflichtig. Sie mußten ihm unter anderm „die Reben im Wein„garten lesen vnd jm den mist tragen, vnd jm Rebstecken darin gespal„ten geben, vnd allweg sol jn der Herr an solliche Werch ze essen „geben.“ — Für den Güterkauf in der obern Vogtei galt folgende, ganz eigenthümliche Bestimmung: „Welicher ein Gotzhusguot in der „Vogty der Obern welti verkouffen oder verlichen, vnd ainer oder mer „Gotzhuslüth deß gern welti kouffen oder empfachen, dann sol man „mit ainer stang messen von demselben guot zu Dero Gotz„husgüter, die darnach werden, vnd welicher der nechst ist, der „sol den kouf beziehen oder das Guot behaben oder zuo Lehen han. „Vnd wär dehain Gotzhusman, der sölich guot kouffen oder empfachen „(in Bestand nehmen) welte, dann sol der, der solichs verkouffen wil „oder verlichen, dry Sontag nach enandern gen Linggewil vnder „die Kirchthür stan vnd da rueffen: Ob dehain Gotzhusman jendert „da sye, der das Guot kouffen oder empfachen welle, weders dann ai„ner thuon wil, vnd kompt dehain Gottshusman, so mag er's lichen „wem er wil. Doch vnderstuend sich ain Aigenman (ein solcher, der einem Herrn als leibeigen angehörte) „desselben Gotzhusguot, vnd die„wil er dann das innhat, sturb er, so sölt vnserm gnedigen Herren von „Sant Gallen vnd sim Gotzhus der best Houptfal werden, vor deß „abgegangnen Halßherren *), vnd ainem Aman (zu) Zutzwil das Ge„wandt, als er zuo Kirchen vnd Haingarten ist gangen.

110.

Inzug deren von Zutzwyl, Wygeren vnd Niederhofen. 1570.

Fol. 3 S. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Diese Einzugs-Ordnung beschlägt nur die, eine eigne Gemeinds-corporation damals ausmachende Ortschaft Wygeren (Wejern bei Züberwangen), welche hier ein besonderes, aber dem Zuozwilischen ganz gleichlautendes Dorf- oder Hofrecht für sich erhielt.

---

*) D. h. zum Voraus vor dem Leibherrn, dem der Verstorbene fahlpflichtig war.

III. Toggenburg.

111.

Friedens-Verglich zwischen — — Zürich und Bern an einem, danne Ihr Fürstl. Gn. Hrn Prälaten, wie auch Decan und Stift St. Gallen am anderen Theil, zu Baden im Ergeu beabredet und allseitig ratificirt. Anno 1718. 4to. 42 S. *).

Dieser Baden'sche Friedens-Traktat, kraft dessen das Toggenburg unter die Botmässigkeit des Fürstl. Stifts St. Gallen damals wieder zurückkehrte, ist seinem Wesen nach eine Ergänzung des eidgenössischen Landsfriedens von 1712. Wie dieser für die gemeinen Herrschaften eine vollkommene Gleichstellung beider Religionspartheien statuirte, so ward durch den Baden'schen Vertrag von 1718 auch für Toggenburg der nämliche Pazifikations-Grundsaz festgesezt. Eben dieser Friedens-Traktat bildete überhaupt bis zur helvet. Staatsumwälzung von 1798 die constitutionelle Magna Charta des Toggenburgs, welche, der oberherrlichen Gewalt gegenüber, die nothwendigen Garantien für die Rechte und Freiheiten des Landes, und namentlich auch des evangelischen Confessionstheils, in sich schloß. Die für Toggenburg genau nach dem Paritäts-Verhältniß eingerichtete Regiments- und Gerichtsverfassung stellte, als Landes-Tribunalien, folgende Behörden auf: Einen Landrath von 60 Mitgliedern, ein Landgericht von 24 und ein Appellationsgericht (für Civilsachen) von 12 Gliedern. Den evangelischen Confessionsgenossen war die freie ungehinderte Ausübung ihrer Religion, und was derselben anhängig, durch diesen Frieden zugesichert, und für die Besorgung ihres Kirchen- und Matrimonialwesens blieb die Evangelische Sinode, nach Inhalt ihrer damaligen Statuten als competente Behörde forthin anerkannt **).

---

*) Ueber die verschiedenen Druck-Ausgaben des Baden'schen Friedens-Traktats von 1718 und seiner Supplemente giebt Hallers Bibliothek der Schwzrgesch. V, Num. 2035 und 2037 vollständigen Nachweis.

**) Die Toggenburgischen Sinodal-Statuten, welche durch den Baden'schen Friedensschluß dem Lande gewährleistet wurden, sind nicht gedruckt, sondern nur in Handschrift vorhanden, unter dem Titel: „Ehe-

Noch gehören hieher auch folgende, die Erläuterung und Vervollständigung des Baden'schen Friedens-Traktats beschlagende Aktenstücke:

Außgetragne Toggenburgische Streitts- und Beschwärds-Punkten, vermittelt — — in Frauenfeld den 15ten September 1719. 4to. 20 S.

Durch die hier aufgestellten Vergleichs-Punkte wurden die auch seit dem Abschluß des Baden'schen Traktats entstandenen allgemeinen und besondern Landes-, wie auch Evangelischen Religions-Gravamina, auf dem Wege der Mediation, mit Erläuterung der dahin einschlagenden Friedensartikel, gütlich ausgetragen. Sowohl im Baden'schen Frieden, als in dieser Frauenfelder Traktation von 1719 war jedoch die Frage wegen des Mannschaftsrechtes — ob nämlich dasselbe dem Oberherrn oder dem Land zugehöre — und der dadurch bedingten Einrichtung des Militärwesens gänzlich unerörtert gelassen worden. In der Folge aber, nachdem über diesen Punkt, und wegen Haltung der Landsgemeinden, andauernde Irrungen und Mißhelligkeiten sich entsponnen hatten, ward auch hierüber eine Vermittlung zu Stande gebracht, kraft deren das Mannschaftsrecht nach seinem Grundsaze zwar ferner unentschieden gelassen, dagegen aber ein sogenannter modus vivendi zwischen dem Fürstlichen Oberherrn und dem Lande Toggenburg diesfalls festgesezt und darin bestimmt wurde, wie es mit dem Zuzug in Kriegsfällen, mit Einrichtung der capitulationsmässigen Werbungen, mit Bestellung des Kriegsrathes und dessen Pflichten und Befugnissen künftig gehalten werden sollte. Der hierüber errichtete Traktat ist benamset:

Verglichs-Handlung, das Mannschafft-Recht und davon abhangende Militare, wie auch die Haltung der Landts-Gemeinden betreffend — — Zu Baden im Aergäu errichtet in dem J. 1755. 4to. 12 S.

Als Erläuterung und Ergänzung vorstehender Badener-Mediation folgte später noch die

Vervollkommnung der Badischen Verglichs-Handlung, betreffend

„gerichts- Stillstands- und Synodal-Ordnung und Statuta der Evange-„lischen im Toggenburg, entworfen von Præses und Evangelischem Land-„rath, mit Zuzug des Decani und eines Ausschußes der Pfarrherren „Anno 1711, confirmirt in Kraft 73sten Art. des Baden'schen Friedens „de anno 1718."

die Alternation der Panner-Herren, Paritæt der Haubtleuthen in dem Land, und die Schreibere des Kriegs-Raths. Errichtet in Frauenfeld den 30. Martii 1759. 4to. 6 S.

Den Schlußstein der traktatenmässigen, auf der Grundlage des 1718er Friedens errichteten Pazifikation zwischen dem Lande Toggenburg und seinem fürstlichen Oberherrn bildete endlich die, unter gleichem Datum zu Stande gekommene

Vermittlung der Toggenburgischen Streitigkeiten, errichtet durch beyder Lobl. Ständen Zürich und Bern Gesandtschafften in Frauenfeld den 30. Merz MDCCLIX. 4to. 24 S.

112.

Erbrecht deß Gottshauses Sant Gallen vnd desselbigen Graffschafft Doggenburg. Getruckt im Gottshauß Newen Sant Johann obgemeldter Graffschafft. Anno M.DC.XXXIII. 8vo. 34 S.

Das Erbrecht selbst, das aus 43 Artikeln besteht und mitunter seltsame Bestimmungen enthält, ist gegeben den 23. Brachmonat 1633. Als Anhang folgt eine Erläuterung über den 27sten Artikel, betreffend die Befreiung und Versicherung des Weibergutes, d. d. Martio 1646. Dieses, von Abt Pius für das Toggenburg (und des Gottshauses alte Landschaft?) erlassene allgemeine Erbrecht trat an die Stelle der verschiedenen, für die Erbfolge dort bestandenen Partikular-Rechte, deren Ungleichheit und Mangelhaftigkeit viele Irrungen und Streitigkeiten veranlaßt und daher das Bedürfniß nach Aufstellung eines gleichförmigen Landes-Statutes hervorgerufen hatte. Nur die Stadt Lichtensteig behielt auch fortan ihr eignes, im J. 1622 von Abt Bernhard II. confirmirtes Erbrecht, das aber nicht gedruckt ist. Eine spätere unveränderte Ausgabe des Toggenb. Erbrechtes von 1739 ist gedruckt im Gottshaus St. Gallen, in 12mo, 40 Seiten. Auch im J. 1770 ward dieses Erbrecht wegen Abgang der Exemplarien neuerdings daselbst wieder aufgelegt. Das unter Nro. 60 angeführte Statut vom 25. Jan. 1782 ist dieser Ausgabe noch als Zusaz beigefügt.

113.

Wirthen-Ordnung für die Graffschafft Doggenburg. Vom 30. Jenner 1652.

Dieses Mandat, das einen nicht uninteressanten Beitrag zur einheimischen Sittengeschichte bildet, wurde in den Jahren 1668, 1692, 1722, 1747, 1756, 1762, 1770 und 1776 wieder neu aufgelegt, auch nach Beschaffenheit der Umstände in einzelnen Punkten abgeändert und vermehrt.

114.

Vera Copia der Schatzungs=Zedul und deroselben Ordnung. Dem gemeinen Landtmann zum Nutzen und Niemand zum Nachtheil in den Druck heraußgegeben, von Meister Hans Jakob Folki, zu Kappel. St. Gallen: Gedruckt bey Tobias Hochreutiner, im Jahr 1738. 4to. 8 S.

Man findet hier folgende Aktenstücke, betreffend das Pfandrecht oder die Schazung im Toggenburg und das dabei zu beobachtende Verfahren: Einen Auszug aus einem Rechtsspruch von Schwiz und Glarus d. d. 20. Nov. 1539; die Sazungs=Artikel von 1612; eine landvögtliche Verordnung von 1651 und ein Mandat von 1666, nebst Extrakt aus dem jährlichen Landmandat.

115.

Toggenburger Land=Mandat von 1780. Ebnat, 1828. Gedruckt und zu haben bei Abr. Keller, Buchdrucker und Buchhändler. 8vo. 36 S.

Dieses Mandat, nebst dem Erbrecht, das wesentlichste Landes=Statut des Toggenburgs, reicht seinem Ursprunge nach in's 16te Jahrhundert hinauf, indem schon seit dem J. 1540 die fürstäbtische Landesregierung alljährlich gewisse Sazungen und Gebote ausgehen ließ, die immer mehr den Charakter eines constanten Landesgesezes annahmen. Zuerst alle Jahre, später wenigstens von Zeit zu Zeit, ward dieses Toggenburgische Landmandat bereinigt und nach Beschaffenheit der Umstände durch neue Artikel vermehrt, weshalb dasselbe allmählig eine sehr bedeutende Ausdehnung erhielt. Obige, nun bereits sehr selten gewordene Druck=Ausgabe ward nach einem Exemplar von 1781 (nicht 1780) veranstaltet, in welchem Jahre nämlich das Mandat zum leztenmal revidirt worden ist. Es umfaßte damals 104 Artikel. Die noch später, unmittelbar vor dem Ausbruch der helvet. Revolution, angebahnte Total=Revision dieses Landes=Statutes

kam nicht mehr zu Stande. Uebrigens findet dasselbe, gleich dem Alt-Stiftischen Landmandat, in Prozeßfällen auch jezt noch mitunter seine Anwendung vor Gericht, daher das Toggenburger-Mandat auf dem Titelblatt der gedruckten Edition bezeichnet ist als „ein altes Landes-„gesez, welches in unsern Zeiten oft, selbst von höchster Instanz, re-„spektirt und auf vielseitiges Verlangen dem Druck übergeben wurde."

116.

Landesherrliches Ratifikations-Instrument, die Ueberkomnuß wegen den Allmeinden der Grafschaft Toggenburg betreffend. d. d. 1. Dezemb. 1786 *).

Bei der, durch landesherrlichen Entscheid im J. 1786 ausgesprochenen Theilbarkeit der allgemeinen Toggenburgischen Voralpen (sogenannten unbestossenen Alpen) waren auch die betreffenden Allmeinden in ihrer Eigenschaft als allgemeines Landesgut anerkannt und daher gleichmässig als theilbar erklärt worden. Allein sämmtliche, wegen der Voralpen im Streit begriffene Interessenten verzichteten damals auf die Allmeinden-Theilung und verständigten dagegen sich unter einander über das hier angezeigte, landesherrlich confirmirte Regulativ „ansicht-„lich der allgemeinen Landes-Allmeinden, auch deren darin „befindlichen Hölzer und Waldungen, wie dieselben ge-„meinsam genuzet, beworben und gebrauchet werden sollen." Obwohl aber dieses Verkommniß durch die nachher eingetretenen politischen Veränderungen keineswegs ausser Kraft getreten ist, scheint dennoch dasselbe nie zu rechtem Vollzug gekommen zu seyn.

117.

Kriegs-Satzungen für die Grafschaft Toggenburg im Jahr 1793. 8vo. 26 S.

---

*) Abgedruckt in der, von Fürsprech Gruber herausgegebnen Rechts-Deduktion, unter dem Titel: „Das Land Toggenburg und sein Landesallmeinden-Reklamations-Prozeß. St. Gallen, 1845"; S. 49. Den urkundlichen Beilagen dieser Prozeß-Schrift ist (S. 72) die landesherrliche Verordnung wegen Benuzung der Toggenburgischen Voralpen d. d. 22. April 1665, und (S. 48) der Spruchbrief über die Theilung der allgemeinen Toggenburgischen Voralpen d. d. 18. Dez. 1786, ebenfalls inserirt.

Diese Kriegs-Sazungen wurden aus Anlaß der zur Bewachung der eidgenössischen Gränzen damals stattgefundenen Zuzüge nach Basel, an denen auch das Toggenburgische Mannschafts-Contingent theilzunehmen hatte, vom Landvogte Karl Müller von Friedberg auf Anordnung Abt Beda's entworfen. Bei Abfassung derselben ward vornämlich darauf Bedacht genommen: „wie ein brauchbarer Militär-„Fuß mit den Tractaten und der bestehenden Eintheilung des Landes, „und wie ein ehrenhafter Wehrstand mit der möglichst kleinsten Be-„schwerde, sonderlich des ärmeren Theils des Landvolks, verbunden wer-„den möge."

118.

Beschluß des Kleinen Raths, betreffend die Heimathrechte der Landleute in der Landschaft Toggenburg. Vom 17. Dezember 1803. (Neue Gesezes-Sammlung Num. 212—214.)

Früher hatte im Toggenburg, mit Ausnahme der Stadt Lichtensteig, kein ausschließliches Gemeindsbürgerrecht bestanden, sondern ein Toggenburger konnte in jeder beliebigen Gemeinde des Landes ohne heimathrechtlichen Ausweis sich niederlassen und dort während seines Aufenthalts alle Rechte eines Gemeindsgenossen ausüben. Obige Verordnung aber bestimmte nun, wie es mit dem Heimathrecht in den Gemeinden des Toggenburgs, namentlich zum Zweck der gesezlichen Armen-Unterstüzung, fortan gehalten werden solle. Zur nothwendigen Erläuterung dieses Statuts folgte dann noch unter'm 28. März 1804 ein Beschluß des Kleinen Raths, „betreffend die Heimathrechte der Weibspersonen in der Landschaft Toggenburg"; und mit Hinsicht auf Lichtensteig ein Beschluß vom 7. August 1805, ebenfalls betreffend „die Heimathrechte der Landleute in der Landschaft Toggenburg."

119.

Beschluß des katholischen Administrationsraths des Kantons St. Gallen über Erhaltung, Verwaltung und Verwendung des fürstlichen Räthefondes im Toggenburg. Vom 15. September 1842. (Amtliche Bekanntmachungen, Band 17, S. 221.)

Die Stiftungsurkunde dieses sogenannten fürstlichen Räthefondes datirt sich vom 22. April 1665. Laut derselben ward von den damaligen fürstlich St. Gallischen Räthen und Beamten im Toggenburg

zur Fundation einer ewigen Jahrzeit in Lichtensteig ein Capital von fl. 180 zusammengelegt, mit der Bestimmung, daß jeder künftige Beamte sich ebenfalls mit einem Beitrag von fl. 15 an dieser Stiftung zu betheiligen habe und der in der Folge sich ergebende Zins-Ueberschuß zur Unterstüzung armer katholischer, dem priesterlichen Stand sich widmender Jünglinge verwendet werden solle. Bis zum Jahre 1842 war dieser Toggenburgische, jederzeit unter katholischer Pflegschaft gestandene Fond auf die Summe von fl. 3370. 3 kr. angewachsen.

120.

Beschluß des katholischen Administrationsrathes des Kantons St. Gallen über Verwaltung, Verwendung und Oberaufsicht des Staringer- und (katholischen) Landseckelfondes im Toggenburg. Vom 4. März 1846. (Amtliche Bekanntmachungen, Band 21, S. 195.)

Der sogeheissene Staringer-Fond, dessen Gründung in das J. 1764 fällt, erhielt seinen Namen durch den ganz zufälligen Umstand, daß der Stifter desselben, der gewesene Landweibel Joseph Anton Würth von Lichtensteig, eine Zeitlang auch die Stelle eines fürstlich St. Gallischen Amtmanns zu Staringen, in Schwaben, bekleidet hatte. Die Bildung eines katholischen Landseckel-Fondes im Toggenburg datirt sich hingegen von einer, zwischen beiden Religionstheilen im J. 1707 getroffenen Uebereinkunft, kraft welcher den Toggenburgischen Katholiken der halbe Theil des damaligen, von ihnen bis dahin allein verwalteten Landseckels zum Voraus überlassen, die andere Hälfte aber als allgemeiner Landesfond deklarirt wurde. Diese Ausscheidung ward durch den Hauptvergleich von 1710 auch für die Folge bestätigt, laut nachstehendem Artikel: „Den Catholischen solle laut würklichen Vergleichs der halbe Theil „des in Anno 1707 befundenen Land-Seckels gelassen werden, ihre „Nothwendigkeiten nach dero Landraths Gutfinden damit auszuhalten."

Algetshausen.

121.

Dorffs-Recht und Inzug zu Algotzhusen. 1571. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Als Dorfschaft bildete Algetshausen eine eigne Gemeindscorporation; gerichtlich aber war dieser Ort mit Schwarzenbach, Ober- und Niederstetten verbunden.

Alt-St. Johann: Siehe St. Johann.

Bazenheid: Siehe Niederamt und Oberbazenheid.

Bichwil.

122.

Spruch-Vertrag vnd Offnung zwischen den Edlen von Eppenberg vnnd gemainen Mayern vnnd Hußgnossen des Dorffs zuo Bichwill. 1466. Fol. 7 S. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv nach dem Vidimus von 1502.

In diesem Offnungs-Libell wurden, neben viel andern Bestimmungen, auch die Rechte der Bichwilischen Dorfsgenossen in Rücksicht auf Trib, Tratt, Holzhau und Neugreüthe in den herrschaftlichen Hölzern Langenegg, Wolfgrub, Nord und Kraigensteig durch schiedrichterlichen Ausspruch festgesezt. Erst im 16ten Jahrhundert übergieng die Vogtei und Gerichtsherrlichkeit zu Bichwil, sammt der zerfallenen Burg Eppenberg, von den Edlen dieses Namens an die Giel von Gielsberg, genannt von Glattburg, und später von diesen käuflich an die Familie von Thurn, die solche von 1627 bis 1798 als ein Lehen vom Stift St. Gallen inne hatte.

Burgau.

123.

Offnung deren im Gericht Burgow, als sie noch den Gielen zugehört haben. 1469. — Abgedruckt in Zellwegers Appenzellischer Dokumenten-Sammlung, Urkunde CCCCLVIII, und im 1sten Theil der Weisthümer von J. Grimm, S. 192—202.

Diese Offnung von Burgau enthält manches Bemerkenswerthe, wie überhaupt die Offnungen solcher Orte, die eigne Vögte oder Gerichtsherren hatten, für die Rechtsgeschichte meist ergiebiger sind, als die im Ganzen mehr gleichförmig lautenden Offnungen der unmittelbar stiftischen Gemeinden. Ueber die Burgauer-Offnung vergl. auch Wegelin's Gesch. d. Landsch. Toggenb., Thl. I, S. 312.

Flawil.

124.

Alte Flawyler Offnung. 1472. Fol. 12 S. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Es ward diese Offnung zwischen Rudolfen Giel von Glattburg, Schultheiß zu Wil, als damaligem Inhaber der Vogtei und niedern Gerichte zu Flawil, und gemeinen Gerichtsgenossen daselbst, durch schiedrichterliche Vermittlung festgesezt und bereinigt. Daneben bestunden noch manche andere Artikel in Kraft, die zwar ebenfalls verschrieben, aber nicht in ein urkundliches Instrument verfaßt worden sind. Ihr (ungedruckter) Inhalt bietet mehr Interesse dar, als die wirkliche Offnung von Flawil. Vergl. Wegelin's Gesch. d. Landsch. Toggenb. I, 313.

125.

Der Gemeind Flawyl Offnung, unter Abt Bernhard II. 1609. Fol. 8 S. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Die wesentlichsten Bestimmungen der ältern Offnung sind auch in diese spätern Gemeinds-Statuten aufgenommen.

Hemberg.

126.

Freyheit deren im Gegenharzbuoch vffem Hemberg, ihnen von den Freiherren von Raron ertheilt. 1440. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Dieses ist keine sogenannte Offnung, sondern ein landesherrlicher Gnadenbrief, welcher den Gerichtsunterthanen im Gegenharzbuch, in ihrem Verhältniß zur Herrschaft, einen sichern Rechtszustand, in Verbindung mit einigen persönlichen Freiheiten, gewährleistete. Genau werden in diesem Briefe die Vogtleute und Eigenleute unterschieden, und nur gegen Leztere das Recht auf den Bezug des Hauptfahls vorbehalten. Statt des Ehrschazes bezahlten die von Gegenharzbuch oder Hemberg bei'm Güterankauf den sogenannten Richtschilling, d. i. von jedem Pfund des Kaufpreises einen Schilling-

Pfenning, zur Hälfte dem Landesherrn und zur Hälfte dem Ammann im Gegenharzbuch gehörig. Der Hemberger-Freiheit, doch ohne Auflegung des Richtschillings, wurden im J. 1556 auch die Leute zu Peterzell theilhaftig gemacht, da beide Gerichte auch sonst zu jener Zeit ein gemeines Land-, Hof- und Erbrecht hatten, das im J. 1565 von bevollmächtigten Ausschüssen artikelweise bereinigt und in Schrift verfaßt, auch in dieser Gestalt obrigkeitlich ratifizirt wurde. Dieses Landrecht von Hemberg und Peterzell ist nicht gedruckt.

Homburg.

127.

Offnung des Freyen Gerichts zu Homburg. 1572 *). Fol. 2 S. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Die ehemalige Freivogtei oder das Freigericht Homburg auf Schmucklisberg, dessen unter Abt Joachim verschriebene Offnung nur sehr wenige Artikel enthält, umfaßte den kleinen Bezirk von Niederglatt und zugehörigen Höfen.

(Alt-) St. Johann.

128.

Ernewertes Landtrecht dero von Sant Johann vnd zum Wasser, von Abbt Diethelmen confirmiert. 1559. Fol. 8 S. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Dieses Landrecht von (Alt-) St. Johann und zum Wasser (Neslau) gehört unstreitig zu den merkwürdigern Statutarrechten der St. Gallischen Vorzeit. Das Erbrecht, besonders mit Rücksicht auf die aus der ehelichen Gemeinschaft entspringenden Verhältnisse, das Güter-, Zins- und Pfandrecht sind darin mehr und minder einläßlich behandelt. Die Bestimmungen über das Vormundschaftswesen zeugen von kluger Vorsicht und schüzender Obsorge für das Beste der

---

*) Dieses in den Druck-Exemplaren angegebene Datum der Offnung ist irrig, weil Abt Joachim von St. Gallen, der darin als Mitcontrahent erscheint, erst 1577 zur Regierung kam.

vogtbaren Personen. Diejenigen Artikel aber, welche auf das Hörigkeits-Verhältniß der dortigen Gerichtsunterthanen, als ursprünglicher Gottshausleute des Klosters St. Johann, sich beziehen, nehmen für diese St. Johannser-Offnung ein hohes Alter in Anspruch. Ueber dieselbe vergl. auch Wegelin's Gesch. d. Landsch. Toggenb. I, 299—301.

Jonschwil.

129.

Deren von Jonschwyl Inzug. 1556. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Ist von gleichem Inhalte, wie das Algetshauser-Niederstetter-Niederuzwiler- und Oelwiler-Dorfrecht.

Kappel.

130.

Reglementarische Verordnung über Benutzung der Gemeindsalpen zu Kappel, Enge und Kuchewies, vom 4. April 1836. — Abgedruckt in der Gruber'schen Prozeßschrift wegen der Toggenburgischen Landes-Allmeinden (Siehe Nro. 116), S. 62—64.

Eine ältere Alp-Sazung von Engi, aus dem J. 1610, ist in der Dokumenten-Sammlung des Stiftsarchivs ebenfalls gedruckt vorhanden.

Kirchberg.

131.

Offnung dero von Kilchberg. 1515. — Abgedruckt im 1sten Theil der Weisthümer von J. Grimm, S. 202—209.

Das Wesentlichste des Inhalts der Kirchberger-Offnung ist auch in Wegelin's Gesch. d. Landsch. Toggenb. I, 281—285, mitgetheilt.

Lichtensteig.

132.

Der Stadt Liechtensteig rechte Freyheits-Brief, welche auß dem

wahren Original abgeschrieben worden und von Wort zu Wort also lautend: Auch Anno 1707 in Druck gebracht worden. 4to. 20 S.

Diese Schrift enthält folgende Urkunden: 1) Gerichtliche Offnung und Verschreibung der Stadt-Rechte und Freiheiten von Lichtensteig. 1400, Montag vor Simon-Judä. — Dieser Brief ist nach der Zeitfolge der erste, obschon er als der zweite hier abgedruckt erscheint. 2) Urkunde Lichtensteigischer Stadt-Freiheiten von Graf Donat von Toggenburg. 1400, Freitag vor Allerheiligen. 3) Freiheitsbrief Graf Friedrichs von Toggenburg für die Bürgerschaft der Stadt Lichtenst.; namentlich in Bezug auf das Recht zu erben und zu testiren. 1400, Freitag nach Nikolai. 4) Lichtensteigischer Freiheitsbrief, ausgestellt von den Freiherren von Raron und Räzüns, als Erben der Grafschaft Toggenburg. 1439, Donnerstag nach Luciä. S. auch Wegelin's Gesch. d. Landsch. Toggenb. I, 183—186, und 239—241.

In Lichtensteig bestunden ausserdem, unter dem Titel: „Der Statt Recht vnnd gesetzt", auch noch gewisse, meist polizeiliche Vorschriften enthaltende Stadtsazungen, die ebenfalls an den üblichen Jahrgerichten geöffnet, d. h. öffentlich ausgekündet, wurden und nach Form und Inhalt an die, freilich ältern, Richtebriefe der Städte Zürich und Schaffhausen, noch mehr aber an die frühesten Stadtsazungen von St. Gallen erinnern. Auszüge aus jenen ungedruckten Statuten s. ebendaselbst II, 314.

133.

Freyhaitbrieff der Statt Liechtenstaig, betreffend das Zugrecht vmb Hüser vnnd gelegne Gütter. 1560. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Ueber den Inhalt dieses Statuts vergl. Wegelin's Gesch. d. Landsch. Toggenb. II, 172. Der kleine Bezirk von Lichtensteig, innert welchem die Nichtortsbürger von Erwerbung eigner Häuser und liegender Güter ausgeschlossen wurden, ist in dieser Urkunde nach folgenden Gränzen bezeichnet: „Namlich deß ersten gägen Bützischwyl „bis an die Thur, dadannen dem Läderbach nach vffhin vntz an Was„serflüer Thobel, demselben Tobel nach vff bis an die Landentschwy„ler Gütter, Von denselbigen in der Landentschwylern Thobel, dar„nach durchnider dem Knopffenberg vnd dem Schwendibach nach wi„der in die Thur."

134.

Gnadenbrieff der Statt Liechtenstaig, betreffend die Marckhbuofsen, so dero zum halben thail vß gnaden gehören sollen. 1651.

Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

S. über dieses Statut Wegelin's Gesch. d. Landsch. Toggenburg II, 244.

Neckerthal: Siehe Niederamt.

Neslau: Siehe St. Johann und Thurthal.

Niederamt.

135.

Freyhaits-Brieff deß Nideramts, Neckerthals und Lüttispurg, von den Fryherren von Raron erlangt. 1440.

In verschiedenen, zu Anfang des 18. Jahrhunderts wegen des Toggenburg. Streitgeschäfts publizirten Schriften ist, als urkundliche Beilage, auch dieser Freiheitsbrief gedruckt erschienen. Ueber s. Inhalt vergl. Wegelin's Gesch. d. Landsch. Toggenb. I, 244. Das Niederamt, auf welches die Urkunde sich bezieht, begriff jenen Theil des Unter-Toggenburgs, über welchen die gräfliche Herrschaft sich erstreckt hatte, und dessen Hauptbestandtheil das nachherige ausgedehnte Bazenheider-, sammt dem Neckerthaler-Gericht ausmachte. Beide Gerichte hatten einen gemeinschaftlichen Ammann, der in Urkunden des 15. und 16. Jahrhunderts oft auch Landammann genannt wird, und für dessen Wahl von der vereinigten Gemeinde des Niederamts jährlich der Obrigkeit ein Vierer-Vorschlag gemacht wurde. Erst im J. 1720 ward dem Neckerthal die Aufstellung eines eignen, nach der Freiheit des Niederamtes zu wählenden Ammanns von dem Landesherrn bewilligt *).

---

*) Die unter dem Namen des Mogelsberger-Hofrechts vorhandene alte Offnung scheint dem ganzen Gerichte Neckerthal angehört zu haben; dieselbe ist nicht gedruckt, gleich dem ebenfalls nur wenig bekannten Hofrecht von Magdenau, welches die, der Gerichtsbarkeit dieses Frauenklosters unterworfenen Ortschaften und Höfe umfaßte.

Niederstetten.

136.

Inzug vnd Dorffs-Gerechtigkeit deren von Niderstetten, von Abbt Dietlhelmen mit ainer ganzen Gmaind daselbsten vff- vnd angenommen. 1559. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Niederuzwil.

137.

Offnung vnd Verglich, welchermassen sich die von Niderutzwil vmb Freffel vnd Buossen erkennen sollen. 1556. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Diese sogenannte Offnung enthält nur wenige Artikel, deren Inhalt sich auf ein blosses Bussen-Libell beschränkt. Der, dem Gerichte Niederuzwil damals einverleibte Ort Winzenberg hatte früher ein eignes kleines Gericht ausgemacht, von welchem aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, als die Schenken von Landegg dort noch Vögte und Gerichtsherren waren, eine interessante Offnung vorhanden ist, die in Wegelin's Gesch. d. Landsch. Toggenb. I, 315, zuerst ihre Erwähnung gefunden hat.

138.

Nider-Vtzwyler Dorffrecht und Inzug. 1559. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Oberbazenheid.

139.

Ueberkhomnusbrief der Gmaind Oberbatzenhaid vnd Präckh, von wegen des Ynzuggelts, ouch was die Vierer vnd Forster verrichten sollen. 1600. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Dieses Statut enthält die Bestimmung, daß von den Dorfsgenossen zu Oberbazenheid und Bräck vier Ausschüsse — sogenannte Vierer — sammt einem Vorster, zur Besorgung der Gemeinds-Angelegenheiten jährlich erwählt werden sollen.

O b e r u z w i l.

140.

Minnspruch vnd Vertrag zwischen den Freyherren von Raren vnd den Lüten in der Freyen Waibelhuob zu Oberutzwyl vnd Tegerschen, Vogtstür, Raiß, Kauff der Gütter, Fräfel vnd anders antreffendt. 1442. Fol. 3 S. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Dieser sogenannte Oberuzwilische Freiheitsbrief, dessen Inhalt aus Wegelin's Gesch. d. Landsch. Toggenb. I, 255, ersichtlich ist, blieb fortan rechtsgültiges Statut, das sich die Gemeinde der Freivogtei und Weibelhub zu Oberuzwil auch noch im J. 1738 obrigkeitlich vidimiren ließ.

141.

Offnung und Dorffrecht deß freyen Gerichts Ober-Vtzwyl. 1610. Fol. 3 S. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Dieses Lokal-Statut enthält neben den gewöhnlichen Dorfrechts-Artikeln auch Bestimmungen über die Haltung der Jahrgerichte zu Oberuzwil, sowie über gerichtliche Verhörung der Kundschaften, Art der Gerichtsbesazung und Wahl der Schäzer ꝛc. Ausserdem existirt noch eine alte, sehr umständliche Oberuzwiler-Offnung, unter dem Titel:

Die rechtung, so ain Herr von Sant gallen vnd die vogtlüt in der freyen Vogty zuo Obernvtzwil haben.

Ihre Verschreibung fällt in die Zeit von 1398—1436. Sie enthält manches Bemerkenswerthe, ist aber nicht gedruckt und auch sonst wenig bekannt. Vergl. Wegelin's Gesch. d. Landsch. Toggenburg I, 286.

O e t w i l.

142.

Dorffrecht deren von Oettwyl. 1590. Fol. 3 S. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Oetwil gehörte in das Freigericht Thurlinden.

Peterzell: Siehe Hemberg.

Rindal.

143.

Offnung deren im Ober- und Nider-Rindal. 1484. Fol. 4 S. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Der Schultheiß Conrad Gurras von Wil, als damaliger Vogt und Gerichtsherr zu Ober- und Niederrindal, hatte sich mit gemeinen Insässen daselbst über Aufstellung dieser Offnung verständigt. Es handelt dieselbe von der Ordnung des Gerichts, von Freveln und Bussen, von dem Eherecht, von der „Gewehr", von dem „Vichstellen"; wie auch von Strassen, Weidgang, Holzhau, Wahl der Vierer rc.

144.

Dero aus Ober- und Vnderem Ryndal Jnzug. 1610. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

*Besteht nur aus 6 Artikeln.

Schwarzenbach.

145.

Offnung und Dorffrecht zu Schwartzenbach, Ober- und Niederstetten und zu Algentzhusen. — Abgedruckt, aber ohne den urkundlichen Ingreß, im 1sten Theil der Weisthümer von J. Grimm, S. 216—218.

Die wenigen Artikel, welche diese gemeinsame Offnung befaßt, enthalten nur polizeiliche Bestimmungen, worunter auch ein Artikel vorkömmt wegen der Bäume, die in eines Andern Gut hinüberhängen.

146.

Offnung vnd Verglich, welchermassen sich die von Schwartzenbach, Algetzhusen, Ober- und Niderstetten vmb Freffel vnd Buossen erkennen söllen. 1556. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Enthält die nämlichen Artikel, wie die gleichzeitige Offnung oder Bussen-Libell von Niederuzwil.

Thurlinden.

147.

Offnung deß Gerichts vnder der Thurlinden. 1458. — Abgedruckt in Pupikofer's Gesch. des Thurgau's, Beilage 97; und im 1sten Thl. der Weisthümer von J. Grimm, S. 257 bis 259 *).

Dieses Freigericht unter der Thurlinden trug seinen Namen von der Linde an der Thur bei Schwarzenbach, wo die Gerichtsversammlungen stattfanden, ungeachtet dieser Plaz nicht selbst in das Gericht gehörte. Lezteres bildete aber keinen geschlossenen Bezirk, sondern bestund aus verschiedenen einzelnen, auf dem Gränzgebiet des Toggenburgs und des Thurgaues zerstreuten Höfen und Gütern.

Thurthal.

148.

Freyhait dero im Thurthal und zum Wildenhauß, jhnen von den Freyherren von Raron und Rätzüns uf Absterben der Grafen von Toggenburg ertheilt. 1439.

Man findet diesen Freiheitsbrief in verschiedenen, zu Anfang des 18. Jahrhunderts wegen des Toggenb. Streitgeschäfts publizirten Schriften mitabgedruckt. Einen vollständigen Inhalts-Auszug giebt Wegelin's Gesch. d. Landsch. Toggenb. I, S. 242—244. Im J. 1556 wurden auch die Gerichtsgenossen von Alt-St. Johann und zum Wasser (Neslau) dieser Thurthaler- und Wildenburger-Freiheit vom St. Gallischen Abte, als Landesherrn des Toggenburgs, theilhaftig gemacht.

149.

Sidwalder vnd Thurthaler verschriben Landtrecht, in Libell wyß gestelt vnd gemacht. 1546. Fol. 8 S. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

---

*) Der Alles verappenzellisirende J. C. Zellweger hat auch die Thurlinder-Offnung in seine gedruckte Appenzell. Dokumenten-Samml., Urkunde CCCLVII, aufgenommen. Wie gehört aber die Gerichtsoffnung von Thurlinden in eine Appenzellische Urkundensammlung?!

Dieses Statut ist eine Erneuerung des im J. 1487 zum erstenmal verschriebenen Landrechts von Thurthal. Dasselbe handelt von den Jahr= und Muthgerichten und dem, an denselben üblichen Rechtsgang; von Schazung und Unterpfanden, von dem Befrieden, vom Fahren und Schleipfwegen, von Tränkinen, von Käufen und Zügen um liegendes Gut; vom Ehe= und Erbrecht und vormundschaftlichen Sachen; vom Holzhau und Hagung.

Wattwil.

150.

Vera Copia, in sich haltend die Freyheiten deren in Hooff Jüngeren und Gottshaus=Leuthen zu Wattwil: Dem gemeinen Landmann zum Nutzen und Niemand zum Nachtheil in Druck gegeben, von Meister Hans Jakob Fölki zu Kappel. 1738. 4to. 21 S.

Den Hauptinhalt dieser Schrift bildet das im J. 1588 erneuerte Hof= und Landrecht der Wattwilischen Hofjünger und Gottshausleute. Dieses wichtige Lokal=Statut besteht aus 33 Artikeln, worin von den Jahr= und Muth=Gerichten, von der Schazung, von dem Befrieden und den Winterwegen, von dem Ehe= und Erbrecht und vormundschaftlichen Sachen, von Käufen und Zügen um gelegne Güter, von abgetheilten Gütern und von ewigen Zinsen gehandelt wird.

Wildhaus: Siehe Thurthal, Nro. 148.

IV. Rheinthal.

151.

Rebbrieff oder güttliche Veberkomnuß vnd Vertrag wegen der Gütter vnd Rebbuws im Ryntal, ouch des Winlouffs vnd anderer stuckhen, zwischen gemainer Statt Sant Gallen vnd den 4 Höffen: Altstetten, Marpach, Bernang vnd Balgach,

— — — — vffgericht vnd vff 51 Jar angenommen. — Abgedruckt in Zellweger's Appenzell. Dokumenten-Sammlung, Urk. CCCCLVI.

Dieser Vertrag mit der Stadt St. Gallen oder sogenannte Reb-Brief, namentlich der erste Artikel, betreffend die jährliche Bestimmung des Weinlaufs, ward nach Verfluß der festgesezten Frist von Zeit zu Zeit wieder auf gewisse Jahre erneuert und zugleich, aus Anlaß darüber entstandener Differenzen, zu verschiedenen Malen durch hoheitliche Sprüche modifizirt und erläutert. Gleichmässig wurden auch Thal, Rheineck, St. Margrethen und Haslach in den Weinlauf-Akkord mit der Stadt St. Gallen aufgenommen. Im J. 1734 aber stellten sämmtliche Höfe an die regierenden Orte das Gesuch, daß die Bestimmung des Laufes dem Rheinthal überlassen werden möchte, welches unter gewissen Bedingnissen zugestanden und somit der vormalige Weinlauf-Akkord mit St. Gallen gänzlich aufgehoben wurde.

152.

Confirmation vnd Bestätigung von den Acht regierenden Orthen des Rinthals über die gestellte Artikul der vier Höffen (Altstädten, Marbach, Bernang und Balgach), antreffend die Verspruch in den Köuffen, Tüschen, Verehrungen der Güter rc. 1551. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Die Freiheit des Zugrechts, oder sogenannten ewigen Verspruchs der Rheinthaler, stüzte sich zwar schon auf ältere kaiserliche Privilegien und namentlich auf die 1491 und 1523 aufgestellten Sazungen, allein erst durch vorstehenden (auch den übrigen Höfen ertheilten) Abschied von 1551 erhielt der Rheinthalische Verspruch diejenige allgemeine Ausdehnung, wornach derselbe über sämmtliche Güter-Käufe Nichtrheinthalischer Personen und Interessenten sich erstreckte. In solcher Form ward dieses Statut, und zwar für die Ober- und Unterrheinthalischen Höfe, als eine Fundamental-Sazung von den regierenden Orten von Zeit zu Zeit wieder erneuert, aber auch mehrseitig eingeschränkt und modifizirt, zumal besonders zu Gunsten des Stiftes St. Gallen, wie auch des Spitals und anderer Stadt St. Gallischer Aemter, manche Ausnahmen von dem ewigen Verspruch zugelassen werden mußten.

153.

Erb=Recht der 4 obern Höfe des Rheinthals, als: Altstädten, Marbach, Balgach und Bernang. Anno 1651. renovirt und von beyden Obrigkeiten daselbst confirmirt. Trogen, gedruckt 1798. 8vo. 28 S.

Diese 4 oberrheinthalischen Höfe hatten schon seit 1475 ein gemeinsames Erbrecht oder sogenannten Erb=Rottel, der aber in verschiedenen Punkten der nöthigen Deutlichkeit und Vollständigkeit ermangelte und deshalb durch vorstehendes neues Erbrecht, das 44 Artikel umfaßt und viel Merkwürdiges enthält, ersezt wurde. Dasselbe erhielt den 20. Juni 1651 vom Abte zu St. Gallen und dem damaligen Landvogt des Rheinthals, Hans Peter Steiner von Zürich, die obrigkeitliche Bestätigung. Auch schon 1698 und 1762 ward dieses Rheinthalische Erbrecht gedruckt (s. Haller's Bibl. d. Schweiz. Gesch. VI, 2109).

154.

Rheinthalische Becken=Ordnung d. d. 1sten Dez. 1769. Fol. 8 S.

Enthält vornämlich einen detaillirten, nach Verhältniß des jeweiligen Frucht=Preises bestimmten Brod=Tarif. Da jedoch diese Verordnung ihrem Zwecke nicht entsprach, so wurde schon 1774 eine revidirte Becken=Ordnung für das Rheinthal publizirt und darin für nöthig befunden, eine „neue Berechnung der Brodt=Tariffa „zu machen, zwar nach dem gleichen Fuß mit der vorigen, aber alles „in geraden Preisen, damit die untheilbaren Pfenninge und Brüche „fürohin keine Irrung verursachen, denen Becken ihre Kösten und „billicher Lohn bezahlt, und der Käuffer das Brodt in möglichst „wohlfeilem Preiß bekommen könne."

155.

Vertheilung des Eisenriedts, sammt daherigen Verordnungen. Vom 20. Oktober 1771. — Abgedruckt in Steinmüller's Beschreibung d. schweiz. Alpen= und Landwirthsch. II, 352—355.

Das Isen= oder Eisenried, zu ungefähr $^2/_3$ in den Gerichts=Marken von Oberried gelegen und früher von sämmtlichen anstossen=

den Höfen als gemeinschaftliches Allmeind benuzt, ward, unter Mitwirkung des Landvogts Wurstemberger von Bern und mit Zustimmung der regierenden Orte, unter die partizipirenden Höfe Altstädten (mit Eichberg), Oberried (sammt Mäder jenseit des Rheins), Marbach (mit Rebstein), Balgach, Bernang und Widnau-Haslach nach möglicher Proportion damals vertheilt und ausgemarchet, wobei auch die, von den fraglichen Gemeinden mit dieser Theilung zu übernehmenden Verpflichtungen durch hoheitliche Bestimmung gleichzeitig festgesezt wurden.

156.

Rheinthalisches Strassen-Mandat. d. d. 14. Juli 1777.

Zu jener Zeit hatte auch die Rheinthalische Landesregierung ihr sorgfältiges Augenmerk auf eine durchgreifende Verbesserung der Hauptstrassen gerichtet, nach deren Bewerkstelligung dieses Mandat im Namen der regierenden Stände publizirt wurde. Ueber die künftige Bau- und Unterhaltspflicht der Landstrassen im Rheinthal enthält der 2te Artikel folgende Bestimmung: „Demnach sollen die Landstrassen, zu „Ausweichung aller Unordnung und Ungleichheit, fürohin und zu allen „Zeiten nicht mehr von den Anstössern, sondern von den Städt- und „Höfen, die einzig dafür gut zu stehen haben, ausgebessert und un„terhalten werden, die denn für den jährlichen Kosten von den An„stössern, oder denen, welchen sonst bisher der Strassen Unterhaltung „obgelegen, mit einem jährlichen fixen Klafter-Geld, dem der mehr „und minder kostbare Unterhalt und Zufuhr der Materialien in jedem „Hof absonderlich den Werth bestimmen muß, entschädigt werden sol„len; im Hof Balgach nemlich für jedes Klafter Strasse mit 4 Kreu„zer, in allen übrigen Städt- und Höfen aber 6 Kreuzer; ausgenom„men die Höfe Oberriedt und Rüti, die bisher die Anstösser der Stras„sen wegen in nichts belanget haben, denen ist gestattet, bei ihrer „ehevorigen Uebung zu verbleiben und die Strassen schlechtweg auf „der Höfe Kosten fernerhin zu übernehmen." Im J. 1786 ward dieses Strassen-Mandat in gleicher Form wieder erneuert.

157.

Erneuerte Schul-Ordnung für die Schulen der Evangelisch-Reformirten Kirchgemeinden im Landsfrieden. Anno MDCCLXXIX. 4to. 20 S.

Diese sehr zweckmässige, vom Stand Zürich unter'm 6. Novemb. 1779 erlassene Verordnung beschlägt das reformirte Schulwesen im Rheinthal sowohl als im Thurgau. Der Ausdruck „im Landsfrieden" bezeichnet nämlich in der damaligen Kanzlei-Sprache diejenigen gemeineidgenössischen Herrschaften, in welchen zufolge des Landsfriedens von 1712 die freie, ungehinderte Ausübung der evangelisch-reformirten Religion, neben der katholischen, anerkannt und gewährleistet war.

158.

Rheinthalische Sanitäts-Ordnung. d. d. 28. Juli 1780. 8vo. 8 S.

Betrifft ausschließlich die Vieh-Sanitätspolizei, über welche hier sehr einläßliche Vorschriften aufgestellt sind.

159.

Hochoberkeitliche Verordnung für die Stadt Rheineck und die Höfe Thal, Widnau, Haslach, Schmitter und Reuti, wie die Schreiber und Schätzer daselbst sich hinfüro bey den Schuld- und Pfand-Verschreibungen und Schazungen zu verhalten haben. Errichtet Anno 1780. 8vo. 8 S.

160.

Hoch- und Niederoberkeitliches Mandat. In denen Oberrheinthalischen Städt- und Höfen Altstätten, Oberriedt, Eichberg, Marbach, Berneck und St. Margrethen zu verlesen. Anno 1783. 8vo. 6 S.

Ist eine Verordnung wegen der fremden Krämer und Hausirer, denen, ohne an den Jahrmärkten, keinerlei Handthierung an diesen Orten gestattet werden sollte.

161.

Mandat für die Distrikte Ober- und Unter-Rheinthal wegen der bevorstehenden Weinlese. 10. September 1798. — Abgedruckt im Wochenblatt für den K. Säntis, 1stes Quartal, S. 110.

Nach dem Vorgang der frühern landvögtlichen Regierung, die jährlich bei eingetretener Herbstzeit ein sogenanntes Herbst- und Torkel-Mandat hatte ausgehen lassen, ward von der Verwaltungskammer des damaligen K. Säntis mittelst obigen Mandates eine gleichartige Verordnung publizirt. Als eine Erneuerung derselben erschien unter'm 1. Okt. 1803 das, von der Regierung des K. St. Gallen aufgestellte Herbst- und Torkel-Mandat für diejenigen Gemeinden des Kantons, in denen sich Wein-Gewächse befinden, zumeist für die staats-weinzehentpflichtigen Gemeinden St. Margrethen, Rheineck und Thal. Dieses Mandat erhielt am 28. Sept. 1809 noch einen Zusaz, und blieb übrigens in Kraft bis zum Erlaß des Weinlese- und Torkel-Mandates vom 20. September 1819 (S. neue Gesezes-Sammlung, Seite 1132). Allein unter'm 31. Juli 1844 ergieng vom Kleinen Rathe eine neue Verordnung über Weinlese und Traubenverkauf, welche blos etwelche allgemeine polizeiliche Vorschriften theils für einen geregelten Bezug des Weinzehenten in den zehentpflichtigen Gemeinden, theils zum Schuze der Zehentberechtigten, umfaßt, übrigens aber, mit Aufhebung der bis dahin bestandenen gesezlichen Vorschriften über die Weinlese und das Torkeln, es in die Befugniß der politischen Gemeinden stellt, nach Bedarf und Wunsch eigene polizeiliche Reglemente diesfalls festzusetzen.

162.

Stiftungs-Urkunde über den rheinthalisch-evangelischen Schulfond. d. d. 21. Jänner 1808. — Abgedruckt in Steinmüller's Schrift: „Zum Andenken an Jak. Laur. Custer im Löwenhof" *).

Diese Stiftungs-Urkunde ist vom damaligen Erziehungsrath des Kant. St. Gallen in Form eines Beschlusses oder Regulativs ausgefertigt und unter'm 23. Jan. 1808 hoheitlich ratifizirt worden. Dieselbe sezt in 11 Artikeln den Modus fest, gemäß welchem der Genuß der Zinse jenes Schulfonds den sämmtlichen evangelischen Schu-

*) Eben dort, S. 29—33, findet sich die, von Jak. Laur. Custer herrührende „Stiftungs-Urkunde des rheinthalisch-evangelischen Armenfonds d. d. 20. August 1811," die aber nur unter dem Namen des Testators ausgefertigt ist, gleichfalls mit abgedruckt.

len des Rheinthals nach und nach zu gute kommen sollte. Ihren Ursprung erhielt diese Stiftung von dem, im J. 1806 dem evangelischen Rheinthal zugeschiedenen Antheil aus dem ehemaligen „landsfriedlichen Schulfond", im Betrag von fl. 614. 26 kr., welches Capital sodann durch großmüthige Schenkung des sel. Jak. Laur. Custer im Löwenhof, zu Rheineck, bis auf die Summe von fl. 1250 vermehrt wurde. Im J. 1808 beschenkte der nämliche gemeinnüzige Testator die sämmtlichen evangel. Gemeinden des Rheinthals mit einem ähnlichen Capital von fl. 1250, welches er der Gemeinde Rheineck zur Verwaltung übergab und dabei die gleiche Benuzungsart, wie sie obenerwähnter Beschluß des Erziehungsrathes vorschreibt, zur Bedingung machte. Durch seine lezte Willens-Verfügung ist dieses gedoppelte Stiftungs-Capital auf die bedeutende Summe von fl. 7500 vollends erhoben worden.

Altstädten.

163.

Deren von Altstetten Offnung rc. 1487. Fol. 9 S. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Diese Offnung hat die Form eines schiedrichterlichen Spruchs oder Vertrages zwischen dem Gottshaus St. Gallen und Ammann, Rath und ganzer Gemeinde der Stadt Altstädten, enthält aber wenig Bemerkenswerthes.

164.

Ordnung und Sazung wegen der Fronwälder zu Altstädten und des Holzhaues in denselben. 1488.

In Zellweger's Appenzell. Dokumenten-Samml., Urk. DXVI, voll sinnentstellender Fehler abgedruckt.

165.

Alpen-Ordnung von Ober-Kamor, errichtet Anno 1678. — Abgedruckt in Steinmüller's Beschreib. d. schweiz. Alpen- und Landwirthsch. II, 269—272.

Nach ältern Sprüchen und Urkunden gehörte das Territorium des ganzen Kamors unter die Hoheit des Rheinthals und in den Gerichtsbann von Altstädten, auch war solcher schon im 15. Jahrhundert als ein Altstädtisches Hofgut anerkannt. Die Alpen Unter- und Oberkamor aber waren von jeher besonderes Eigenthum der betreffenden Alpgenossen. Vorstehende Ordnung und Sazung von Oberkamor wurde dann in der Folge noch mehrmals erneuert, und von ziemlich ähnlichem Inhalte sind auch die Statuten der wenigen übrigen Rheinthaler Alpen. Altstädten hatte gegen Ober- und Unterkamor das Zugrecht oder den sogenannten Verspruch, kraft dessen bei Handänderungen eines oder mehrerer Weidrechte (Gräser), wenn solche durch Erbfall, Tausch, Verkauf oder auf andere Weise ausser die Bürgerschaft gelangten, zuerst jedem nächsten Freund, und nach diesem den Alpgenossen oder jedem eingesessenen Bürger zu Altstädten auf 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage das Zugrecht für eine gewisse Taxe vorbehalten blieb.

165 a.

Holz- und Waldtheilungs-Instrument der Stadt und Burgerschaft zu Altstädten. d. d. 3. November 1741. — Abgedruckt in der, von Fürsprech Weber 1846 herausgegebenen Altstädter-Prozeßschrift, S. 34—38 *).

Nach vorhergegangenem mehrjährigem Prozeß zwischen den einzelnen Gemeinds-Rhoden von Altstädten, ward durch dieses, in Form eines schiedrichterlichen Spruches ausgefertigte Instrument eine definitive Theilung der bis dahin von der Stadt und Burgerschaft zu Altstädten gemeinsam besessenen Hölzer und Waldungen in der Weise vollzogen, daß jede der 6 Rhoden (In und Vor der Stadt, die nach ihrem Begehren zusammengetheilt wurden, Lüchingen, Kornberg,

*) Diese, mit 16, meist urkundlichen Beilagen begleitete Druckschrift ist betitelt:

Urkundliche Beleuchtung des Prozesses der Ortsgemeinde Altstädten gegen die s. g. neun Höfe in den Appenzellischen Gemeinden Oberegg und Wald, betreffend die von den Letztern angesprochenen Holzhau- und Trattrechte auf der s. g. Allmeind Hohenaltstädten. St. Gallen. Gedruckt in der F. D. Kälin'schen Offizin. 1846. 4to. 41 S.

Gäze- und Warmesberg und Hinterforst) einen bestimmten ausgeschiedenen Theil jener Hölzer und Waldungen als Eigenthum erhielt, wobei dann, neben Entscheidung einiger sonst noch streitiger Punkte, zugleich ausgemittelt wurde, was zum Unterhalt des allgemeinen bürgerlichen Wesens von den fraglichen Waldungen vorbehalten und somit von dieser Theilung ausgeschlossen bleiben solle.

166.

Feuer-Ordnung der Statt Altstetten im Obern Rheinthal, enthaltende sowohl die Maas-Regeln, welche die Vergaumung der Feuers-Gefahr abzwecken, als aber die nöthige Hülfs- und Sicherheits-Vorkehr in fürfallender Noth. St. Gallen, gedruckt bei Leonh. Dieth sel. Wittib, anno MDCCLXXII. 8vo. 23 S.

Dieses Reglement ist vom 26. Augstm. 1768 und der Stadt-St. Gallischen Feuer-Ordnung von 1752 mutatis mutandis wörtlich nachgedruckt.

167.

Markt-Ordnung und Instruktion für die verschiedenen Marktangestellten der politischen Gemeinde Altstädten. — Altstädten in der Druckerei des Rheinthaler Boten. gr. 8vo. 16 S.

Dieses gemeindspolizeiliche Reglement d. d. 1. Oktober 1838, vom Kleinen Rathe unter'm 17. November gl. J. genehmigt, besteht aus 80 Artikeln, in folgende Titel ausgeschieden: 1) Abhaltung der Wochen- und Jahrmärkte. 2) Bezeichnung der verschiedenen Marktpläze. 3) Bestellung der Marktangestellten. 4) Obliegenheiten der Marktkommission. 5) Erdäpfelwaage. 6) Die Aufseher auf dem Viehmarkt. 7) Schmalzwaage. 8) Werchwaage. 9) Der Fruchtmesser auf dem Kornmarkt. 10) Belegung der Krämer und Verkäufer. 11) Vorschriften für die Krämer 12) Vorschriften für die Ständeaufrichter. 13) Schluß.

Au.

168.

Reglement der Orts-Gemeinde Au, Bezirks Unterrheinthal, Kan-

ton St. Gallen. Druck der Druckerei des Rheinthaler Boten. 8vo. 15 S.

Von der Ortsgemeinde Au unterm 17. Febr. 1844 angenommen, erhielt dieses Reglement am 19. Juli gl. J. die kleinräthliche Genehmigung. Dasselbe umfaßt, ausser den allgemeinen Bestimmungen (Art. 1 und 2), nachstehende Abschnitte: I. Antritt oder Benuzung des Gemeindgutes (Art. 3—8). II. Vom Verfallen oder Ererbung des Gemeindgutes (Art. 9—13). III. Benuzung des Gemeindgutes (Art. 14—27). IV. Frohnen oder Gemeinwerk (Art. 28 bis 40). V. Bestreitung der Ausgaben, das Gemeindgut betreffend (Art. 41—48). Die 4 Rhoden, in welche die Gemeinde Au sich theilt, sind: a. Mondstein und Büchel. b. Haslach, Hard, Haugart, Horst und Tredt. c. Au, der Kirchenbezirk. d. Zinggen und Spieglern.

Balgach.

169.

Offnung in dem Hof zu Balgach. 1497. Fol. 3 S. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Ist nur ein Straf- und Bussen-Libell. Es bestund aber daneben noch ein besonderes Hofrecht und Gerichts-Ordnung zu Balgach, das, gleich vorstehender Offnung, aus jener Zeit herstammte, in welcher die niedern Gerichte allda noch an das Frauenstift in Lindau gehört hatten. Dieses Hofrecht findet sich nicht gedruckt.

170.

Orts-Reglement für die paritätische Gemeinde Balgach. Altstädten, gedruckt in der Druckerei des Rheinthaler Boten. gr. 8vo. 16 S.

Es datirt sich dieses Reglement vom $\frac{\text{12. Dez. 1836}}{\text{29. Mai 1837}}$ und umfaßt in 57 Artikeln folgende Abschnitte: 1 und 2) Allgemeine Bestimmungen über Bezug, Verfall, Vererbung, Abnuzung, Verkauf, Verpachtung u. s. w. des Gemeindgutes. 3) Gemeinwerk. 4) Rechte und Pflichten des Verwaltungsraths als Aufsichtsbehörde. 5) Abnuzung bei jeder zehenjährigen Periode. 6) Benuzung und Besorgung

des Gemeindswaldes. 7) Bearbeitung und Bedüngung der Gemeinds-Neusazreben. 8) Vorschriften über die Benuzung und Behandlung der Gemeindstheile im Allgemeinen. Ein Wald-Reglement von Balgach d. d. 8. Mai 1842 ist ebenfalls sanktionirt, aber nicht gedruckt.

Bernang.

171.

Vergleich und Ordnung wegen des Gemeinmärks und Tratts im Hof zu Bernang. 1432.

Abgedruckt, aber inkorrekt, in Zellweger's Appenzell. Dokumenten-Samml., Urkunde CCLXXIV.

172.

Vertrag oder Offnung zwüschen dem Gottshus Sanct Gallen eins, ouch denen zuo Marpach vnd Bernang am andern. 1487. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv *).

Diese, für beide Höfe Marbach und Bernang durch einen und denselben schiedrichterlichen Spruch und Vertrag festgesezte Offnung ist zumeist ein Bussen- und Straf-Libell, conform den betreffenden Artikeln der Altstädter-Offnung. Aus einer weit frühern Zeit stammt die Offnung der Rechte des Hofs und der Dorfsgenossen zu Bernang, welche 1459 an dem dortigen Jahrgericht zuerst verschrieben wurde und die ihrem Inhalte nach zu den interessantern stiftischen Offnungen gehört, aber nicht gedruckt ist.

173.

Reglement für den Hof Berneck wegen Benuzung ihres Gemeindbodens und Eisenriedts. — Vom 14. April 1776. — Abgedruckt in Steinmüller's Beschreib. d. schweiz. Alpen- und Landwirthsch. II, 356—358.

---

*) Der Abdruck bei Zellweger, Urkunde DXIII, ist einer völlig unzuverlässigen und unvollständigen Copie entnommen und, wie alle von Zellweger publizirte Urkunden, zum Erbarmen inkorrekt.

Diepoltsau.

174.

Vergleich zwischen den 5 Rhoden des Hofs Oberried an einem, dann Dieboldsau, als der 6ten Rhode, am andern Theil, wegen einer Hoftheilung. Vom 30. Jan. 1789.

Dieser Vergleich ist dem Dieboldsauischen »Pro Memoria« vom Juni 1789, S. 9—16, als Anhang beigedruckt und enthält in 12 Artikeln die Bestimmungen der, für Diepoltsau mit und gegen Oberried getroffenen Hof- und Gerichts-Separation, welche die Ratifikation der regierenden Stände und des Abts von St. Gallen nachhin erhielt.

Eichberg.

175.

Offnung des Hoffs vnd Gerichts am Aidtberg (Eichberg) in Altstetter Parochia. 14... vnd 1521. Fol. 8 S.

Die alte Offnung beschränkt sich, neben den Artikeln wegen Ammann und Gericht, fast nur auf ein Bussen- und Straf-Libell. Im J. 1521 aber verständigten sich die Hofleute am Eichberg mit dem Abt von St. Gallen, als ihrem Gerichtsherrn, über manche neue, der alten Offnung als Anhang beigefügte Artikel, welche namentlich über das Pfandrecht und den Schuldentrieb einläßliche Bestimmungen enthalten. Nach diesen waren gewisse Arten von Schuldforderungen für den Rechtstrieb und Pfändung an keine Zeit gebunden, sondern diesfalls privilegirt: „Item — so heißt es nämlich — vmb dise sechs stuckh: Nämlich gelichen Gelt, Lidlon, Wyn vom offen „Zapfen, Brot vom Beckhen, Korn von ainem Marckht zuo dem an„dern zuo nemmen ohn benempt tag, och wen ainer ai'm vf ain tag „verhaist Gelt zuegeben vnd nit pfandt, die recht haben sondt, die „Gricht sigen zuo oder offen, mag ainer darumb den, der jm „sollich Gelt schuldig ist, pfennden vnd das sin, so er jm schuldig „ist, lösen."

Krieseren.

176.

Offnung, Satzung vnd Ordnung der Vogtleuthen, vnd die zu

ihnen gehörend, im Hoff zu Kriesseren. 1500. Fol. 6 S. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Diese Offnung und Gerichts-Ordnung war von dem Ritter Ulrich von Ramschwag, als Vogtherrn, im Einverständniß mit seinen Vogtleuten „im Hoff zu Kriesseren, so ob der Kirchen (zu Montlingen) vnd dahin gehörig sind," aufgestellt und verschrieben worden. Ueber das Gerichtswesen und den Schuldentrieb enthält dieselbe verschiedene eigenthümliche Bestimmungen.

177.

Offnung des Gerichts im freien Reichshof Kriesseren vnd Oberriedt, so ob der Kilchen och dahin gehörig sind. 1519. Fol. 7 S. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Diese neue Offnung, in welcher aber aus der frühern Manches beibehalten ist, erhielt Krieseren unter Abt Franz von St. Gallen, nachdem der Ritter Ulrich von Ramschwag im J. 1511 seinen Theil an Leuten und Gerichten allda dem Gottshaus St. Gallen käuflich überlassen hatte. Ausser der Offnung existirt auch noch ein besonderes Hofbuch des freien Reichshofs Krieseren-Oberried vom J. 1609, welches nicht gedruckt ist.

Marbach: Siehe Bernang, Nro. 172.

St. Margrethen.

178.

Offnung des Gerichts zuo St. Margreten-Höchst. Udalr. VIII. Abb. 1483. Fol. 8 S. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Unter den Bestimmungen über das Gerichtswesen enthält diese St. Margrether-Offnung folgenden, ihr eigenthümlichen Artikel: „Item „der Amman vnd die zwölff Richter, die also erwelt sind, sol„lent dann das gantz Jar Richter sin, doch mit dem Vnderschaid, das „allweg vff Sant Johannstag im Summer der zwölff Richter sechs „abgän vnd sechs nüw Richter an jr statt genomen werden, vnnd „darzuo alwegen sechs alt Richter beliben söllen, vmb des willen, „das das Gericht niemer mit gantzen nüwen Richtern besetzt werden

„sol, vmb das man an dem gericht bester baß wissen mög, was dz „gantz Jar her für gericht komen vnd in recht gewesen (zur gerichtli- „chen Behandlung vorgelegen) flg.“ Neben der Offnung hatte St. Margrethen auch noch eine eigne, aber nur handschriftlich verzeichnete „Ordnung und Sazung des Hofrechtes“.

179.

Waldreglement für die Ortsgemeinde St. Margrethen. Druck der Offizin von Metzger und Koch in Rorschach. kl. 8vo. 15 S.

Dieses Reglement, welches am 14. Febr. 1846 von den Antheilhabern des Gemeindguts der Ortsgemeinde St. Margrethen angenommen und unter'm 10. März gl. J. vom Kleinen Rathe sanktionirt worden ist, umfaßt 45 Artikel unter nachfolgenden Abschnitten: I. Grundbestimmung der Gemeindswaldung. II. Bestimmung über die Anwartschaft der sogenannten Holz- und Riestheile. III. Bestimmungen, betreffend Kultur und Schuz der vertheilten fälligen Gemeindswaldung. IV. Bestimmungen, betreffend Nuzung, Kultur und Schuz der noch nicht vertheilten Gemeindswaldung. V. Allgemeine Bestimmungen, die Abfuhrwege, die Forstpolizei und die Revision betreffend. — Schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts war die Allmeind-Parzelle Hochrüti und der Wald Königsteig zur Anpflanzung und Vertheilung unter die Hofsgenossen von St. Margrethen bestimmt, auch deshalb unter'm 12. Jan. 1619 über die Nuzung und Vererbung der daherigen Gemeindstheile ein eignes obrigkeitliches Reglement aufgestellt worden, welches aber nicht gedruckt ist.

Rebstein.

180.

Ortsreglement für die paritätische Gemeinde Rebstein. Vom 19. Dezember 1834. gr. 8vo. 15 S.

Dieses Reglement, welches am 6. Februar 1835 die kleinräthliche Ratifikation erhielt, umfaßt sehr detaillirte Statuten über die Verwaltung, Besorgung und Nuznießung der Ortsgemeinde-Güter in Rebstein.

Rheineck und Thal.

181.

Vergleich und Ordnung wegen des Gemeinmärks deren von Rheineck und Thal und ganzer Nachbarschaft am Berg ob Thal, im Land zu Appenzell (2. Dezember 1526). — Abgedruckt in Zellweger's Appenzell. Dokumenten-Samml., Urkunde DCCXXXVIII.

Damals, und viel später noch, waren die Appenzellischen Landleute am sogenannten Kurzenberg nicht allein in kirchlichem Verbande mit Thal und Rheineck, sondern auch Mitantheilhaber am Gemeinmärk in Holz und Weid, daher in diesem Statut ausführlich bestimmt wurde, wie es mit der Nuzung dieses Gemeinmärks von beiden Theilen gehalten werden sollte.

182.

Eichlenbrief für die Theilhaber der Gemeindegüter von Rheineck, Thal und Kurzenberg (14. Dezember 1593). Abgedruckt in Zellweger's Appenzell. Dokumenten-Samml., Urkunde DCXCIX und MIX *).

Dieser gütliche Spruch und Vergleich zwischen beiden Gemeinden Rheineck und Thal „und denen ob der Lezi im Land Appenzell, „was in Thaler Kirchhöri gehört", enthält in 9 Artikeln sehr einläßliche Bestimmungen über das Eicheln-Gewinnen auf dem Gemeinmärk unter- und oberhalb der Leze, sowie über das Krässtucken (Reiserabhauen) und andere, die gemeinen Hölzer und deren Nuzung betreffende Sachen.

---

*) Die Urkunde, welche Zellweger unter Num. DCXCIX aufgenommen hat und die nach seiner Meinung in die Zeit von 1520 gehört, ist ganz das nämliche Aktenstück, welches er auch in Num. MIX unter dem Datum vom 14. Dezember 1593 seinem gedruckten Urkundenbuche einverleibt hat! Abgesehen davon, daß beidemale die gleichen Personen zum Vorschein kommen, hätten auch die bekannten Namen mehrerer derselben den „gründlichen und kritischen" Zellweger darauf hinweisen sollen, daß die eine Urkunde so wenig, als die andere in die Zeit von 1520 gehören könne.

183.

Erleuterte Beschwerdt-Articul dero zu Rinegg vnd Thal, so in ihr Statt- vnd Hoffbuoch eingeschriben. 1598. — Druck-Exemplare im Stiftsarchiv.

Enthält 15, durch Bevollmächtigte aus den regierenden Orten aufgestellte Erläuterungs- und Zusaz-Artikel zur Einverleibung in das Rheinecker-Stadtbuch und in das Hofbuch von Thal.

184.

Verordnungen über die Vertheilung des Gemeind-Bodens zwischen der Stadt Rheineck und dem Hof Thal. 1770. Fol. 4 S.

Aus Anlaß der damals herrschenden grossen Theurung war, durch die verdienstvollen Bemühungen des Landvogtes Joh. Heinrich Grob von Zürich, eine proportionirliche Vertheilung des sogenannten Baurieths und andern damit verbundenen Gemeindsbodens, zur Urbarmachung und Anpflanzung, zwischen Rheineck und Thal zu Stande gekommen. Diejenigen Artikel dieser Verordnung, welche auf die Benuzung des, zwischen diesen zwei Gemeinden unvertheilt gebliebenen Gemeindsgutes und daherige Beschwerdentragung sich beziehen, haben auch derzeit noch Gültigkeit, die übrigen Bestimmungen aber sind durch die neuern Ortsreglemente ausser Kraft getreten.

185.

Theilungs- und Benutzungs-Reglement des Gemeind-Bodens der Stadt-Gemeinde Rheineck. Angenommen von der Gemeinds-Versammlung den 4. November 1817. Ratificirt von der Tit. Regierung den 4. April 1818. — 1818. 8vo. 11 S.

In 12 Artikeln enthält dieses Reglement Bestimmungen über die Vertheilung, zukünftige Verfügung und Benuzung nachstehender, durch Ankauf zum Gemeinds-Eigenthum gewordener Staats-Grundstücke im Umkreis von Rheineck, als: der grossen Kugelwiese, der Eggwiese, obern und untern Stapfenwiese und der Landschreiberei-Wiese.

186.

Verordnung über die Benutzung der beiden Gemeindsgüter im Bauriedt und im Krähen, der Gemeinde Thal. Den 13. November 1831. 8vo. 20 S.

Dieses unter'm 16. März 1832 vom Kleinen Rath genehmigte Reglement enthält, in 47 Artikeln, sowohl über die Bedingungen und Erfordernisse zur Ausübung des Nuzniesser-Rechtes in Betreff der fraglichen Gemeindsgüter, als über die Art und Weise der wirklichen Benuzung derselben und die damit verbundenen Obliegenheiten, sehr ausführliche Bestimmungen. Seither ist dieses Orts-Reglement von Thal einer vollständigen Revision unterstellt und in Folge derselben durch eine neue Lokal-Verordnung ersezt worden, unter dem Titel:

Gemeindgüter-Reglement für die Ortsgemeinde Thal. Altstädten, gedruckt in der Druckerei des Rheinthaler Boten. 1843. 8vo. 21 S.

Widnau.

187.

Neu errichtetes Policey- und Oeconomie-Reglement für den Hof von der Auw, Widnau, Haßlach und Schmitter. 1772. Fol. 20 S.

In rühmlicher Sorge für das Wohl seiner Amtsangehörigen hatte der damalige Landvogt des Rheinthals, Simeon Franz Wurstemberger von Bern, mit der Oberamtsstelle der Gräflich Harrachischen Regierung in Hohenembs, als Niedergerichts-Obrigkeit des Hofes Widnau-Haslach, über Aufstellung dieses, eine gründliche Remedur des dortigen Oekonomiewesens bezweckenden Reglementes sich verständigt. Demselben ist, zur Aeufnung des Gemeindgutes und Tilgung der angewachsenen Schuldenlast, ein detaillirtes Projekt der künftigen Einnahmen und Ausgaben vorangesezt, auch eine Instruktion für den jeweiligen Hof-Seckelmeister, nebst einer Wuhr-Ordnung, diesem Polizei- und Oekonomie-Reglemente beigefügt.

V. Sax, Gambs und Werdenberg
(mit Wartau).

188.

Von den alten Landestheilen, aus denen der heutige Bezirk Werdenberg gebildet ist, hatte jeder seine eignen allgemeinen und besondern Lokal=Statuten, die aber, da keine derselben gedruckt, nur wenig bekannt sind. Für die seit 1615 von Zürich beherrschte Landvogtei und Freiherrschaft Sax bestund als Landrecht oder sogenannter „Lands=Brauch" eine Sammlung von Statuten und Sazungen, die, nachdem sie in der Brunst des Schlosses Forsteck mit zu Grund gegangen war, auf Bitte der Angehörigen neuerdings verschrieben und im Novemb. 1627 von der Obrigkeit in Zürich confirmirt wurde *). Der im J. 1714 aufgestellte „neue Lands=Brauch" ist eine, aus dem Bedürfniß der Zeit hervorgegangne Revision und theilweise Vervollständigung des ältern Gesezbuchs der Herrschaft Sax, woneben auch noch ein allgemeines Mandat, d. i. gewisse, zu alljährlicher Publikation bestimmte Sazungen und Ordnungen, in Kraft war. Das Amt Gambs, seit 1497 unter der Hoheit von Schwiz und Glarus, hatte aus der Zeit, in welcher noch der Freiherr Andreas Roll von Bonstetten dort Gerichtsherr war, den sogenannten „Gang=Brief", eine Art Gemeinds=Reglement, worin namentlich die verschiedenen, zu diesem Herrschaftsbezirk gehörigen Strassen, Kirch=, Fahr= und Fußwege 2c., mit den daherigen Rechtsamen des Kirchspiels, beschrieben und ausgezielt oder, wie es in damaliger Urkundensprache heißt, „undergangen" sind. Ferner besaß Gambs unter dem Titel eines Urbars und Freiheitsbriefes eine umständliche Offnung vom J. 1497, die von beiden Orten Schwiz und Glarus, als sie ebendamals in den Kauf der Herrschaft Gambs mit eingestanden waren, im Einver-

*) In Thomann's **Descriptio Baronatus Alto-Saxensis**, abgedruckt im **Museo Helvet. Pars XVIII** und **XIX**, ist hiefür durch einen Druckfehler das J. 1726 angesezt, statt dessen es heissen sollte: 1627. Durch diesen blossen Druckfehler wurde v. Arx, Gesch. d. K. St. Gall. Bd. III, S. 524, zu ganz irrigen Angaben verleitet.

ständniß mit Ammann und ganzer Gemeinde allda festgesezt und angenommen worden ist. Im J 1622 wurde für die „Herrschaft Hohensax zu Gambs" auch ein eignes Erbrecht aufgestellt. Die ehemalige Grafschaft Werdenberg, seit 1517 eine Landvogtei von Glarus, hatte ein eignes Landbuch, das im J. 1639 vom Rathe zu Glarus erneuert ward und 58 Artikel umfaßte, die in der Folge noch mehrseitige Erläuterungen und Zusäze erhielten. Die sogenannte Remedur vom 12/23 März 1725 ist eine, aus Anlaß des vorhergegangnen Werdenberger-Aufstandes errichtete Landes-Ordnung für Regierung und Verwaltung dieser Herrschaft, durch welche die Rechte und Befugsame sowohl des damaligen Souverains, als der Unterthanen neu reglirt worden sind. Dieser Remedur-Brief enthält 25 Artikel, deren Inhalt Trümpi's Glarner-Chronik, S. 504 bis 510, im Auszug mittheilt. Das, ausserdem noch für die Grafschaft Werdenberg bestandene „grosse Lands-Mandat und desselben Artikel, Gebott, und Verbot" wurden bei jeweiligem Antritt eines neuen Landvogtes den Unterthanen publizirt. Auch hatten die einzelnen Gemeinden der Herrschaft Werdenberg ihre eignen Lokal-Ordnungen oder sogenannten „Legi-Briefe" (Leges). Die Herrschaft Wartau, 1517 mit Werdenberg an den Stand Glarus verkauft, war ein Bestandtheil des Sarganserlandes und der dortigen Hoheit unterworfen, bildete aber einen eignen Gerichtsbezirk, der auch seinen Offnungs-Rodel hatte, betitelt: „Offnung und Rechtung des Landgerichts im Trübenbach enhalb dem Scholberg, in der Grafschaft Sargans."

189.

Ordnung und Sazung der Stafelgenossen in der Alp Valfris, der Alprechte und Genossame halber. Anno 1541. — Abgedruckt in Steinmüller's Beschreib. d. schweiz. Alpen- und Landwirthsch. II, 376—380.

Diese Alpsazung, die unter dem Insiegel des damaligen Landvogtes von Sargans und des Ammanns zu Wartau ausgefertigt ist, kann als Normalstatut der sämmtlichen Wartauischen Privatalpen angesehen werden.

190.

Alpordnung auf dem hintern Valfris, wie sich ein jeder soll verhalten, welcher die Alp bestossen will, und sind diese Artikel gestellt worden an einem Alptag Anno 1649. — Abgedruckt in Steinmüller's Beschreib. d. schweiz. Alpen- und Landwirthsch. II, 381—383.

191.

Polizei-Reglement für die politischen Gemeinden des Bezirks Werdenberg. Vom 27. Dezember 1843. St. Gallen, gedruckt bei F. D. Kälin. 1844. 8vo. 28 S.

Dieses Statut beschlägt nicht den ganzen dermaligen Bezirk Werdenberg, sondern nur die politischen Gemeinden Gambs, Grabs, Buchs und Sevelen. Dasselbe umfaßt folgende Abschnitte: Titel I. Bestimmungen, betreffend die Aufsicht und den Unterhalt von Straſſen, Wegen, Bächen, Wuhren, Dammungen, Brücken und Brunnen 2c. Tit. II. Frohnen oder Gemeindwerke und deren Ausführung. Tit. III. Maßregeln zum Schuze des Eigenthums gegen schädliche und gefährliche Thiere und zum Theil auch gegen Menschen. Tit. IV. Feuerpolizeiliche Bestimmungen. Tit. V. Kirchen-Polizei. Tit. VI. Bestimmungen über Gebäude-Aufführungen, Obstbaum-Pflanzungen u. s. w. Tit. VII. Bestimmungen, das Ackern oder Pflügen betreffend.

VI. Sargans.

192.

Das Sarganserland, welches theilweise schon 1461, vollends aber durch den Kauf von 1483 an die Eidgenossen übergegangen und bis 1798 eine Landvogtei derselben geblieben ist, umfaßte verschiedenartige Bestandtheile, welche nur durch die gemeinsame Landeshoheit zu einem politischen Ganzen verbunden waren. Von den allgemeinen und besondern Statuten und Gesezen, die in diesem Theil des heutigen Kantons St. Gallen vormals bestunden, ist fast nichts

im Druck vorhanden, daher wir uns auf eine kurze Anzeige der wichtigern unter denselben hier zu beschränken haben. Das Sarganser-Urbar enthielt den Rodel oder Offnung des Landrechts und Landgerichtes, mit Bestimmung der Rechte und Befugnisse, welche die Grafen von Werdenberg, als Herren zu Sargans, und nachhin die Eidgenossen, als deren Nachfolger in der landgräflichen Würde, in diesem Bezirke auszuüben und was vermöge dessen die Unterthanen ihnen zu leisten hatten. Im J. 1462 erhielt dieser Sarganstische Herrschafts-Rodel oder Urbar, wie solcher durch eidlich aufgenommene Kundschaft von den Angesehensten des Landes nach dem alten Herkommen neuerdings festgestellt worden war, die rechtsförmige Bestätigung von den 7 alten Orten der Eidgenossenschaft. Vom Inhalt dieses Statuts geben v. Arx, Gesch. d. K. St. G. (Bd. 2, S. 319) und Dalp's Werk über die Burgen der Schweiz (Bd. 2, S. 356 und 358) einige Auszüge. Als Gesezbuch oder Landes-Sazung ward im J. 1492 der sogenannte „Rodel der Mannszucht, Gerichts-Ordnung, Erbrecht vnd Landtsgwer der Grafffchaft Sarganß" (zwischen der Saar und dem Wiederbach) von den 7 damals regierenden Orten aufgestellt oder nach jenem ältern Statut (von 1462) erneuert. Ueber den Inhalt dieses, auch 1674 wieder neu ratifizirten Land- und Erbrechtes vergl. Haller's Bibl. d. Schwzrgesch. VI, 2110 *). — Das Gantrecht oder Gantrodel für die Gemeinden Sargans, Mels, Flums und Wartau, aus 11 Artikeln bestehend, datirt sich vom J. 1580. Das grosse Sarganfische Mandat aus dem 17. Jahrhundert, welches von 1649 bis 1760 manche Nachträge und Abänderungen erhielt, war zum Zweck eines allgemeinen Land- und Polizei-Mandates aufgestellt. Sargans, das Städtchen, hatte von den lezten Grafen von Werdenberg einen besondern Freiheitsbrief oder sogenanntes Stadtrecht erhalten, und im J. 1501 wurden von den 7 Orten „der Stadt Sargans Rechtung, Freiheit und Herkommen" ebenfalls erneuert und confirmirt. Auch Walenstaad besaß eigne Freiheiten und Stadtrecht, die als „Offnung deren von

*) Erst kürzlich noch ist in einem, vor Kantonsgericht obgeschwebten Prozeß eben diese Sarganfische „Landsgewehr" über den Punkt der Verjährung, für welche sie eine Frist von 12 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen festsezt, in Anwendung gekommen und für diesen Fall jenes Statut als noch gültig erkannt worden.

Wallenstatt" von den regierenden Orten des Sarganserlandes i. J. 1553 confirmirt und 1674 von neuem vidimirt worden sind.

193.

Pfäfferzer-Oefnungen. — Abgedruckt im 1sten Thl. der Weisthümer von J. Grimm, S. 183—187.

Dieses sind Auszüge aus dem ältesten Urbar oder Hofrodel der Abtei Pfävers, enthaltend: „Die aygenschaft vnd gerechtikait vnd „fryhait vnsers gotzhus vnd closters ze Pfäfers, in Curer bistum „gelegen, über alle sine gueter mit ire zugehörd ꝛc." Das bei Grimm Abgedruckte beschlägt zumeist den Offnungs-Rodel des Gerichtskreises von Ragaz (Gericht ob der Saar), der das ganze, der weltlichen Jurisdiktion des Klosters unterworfene und dasselbe innert bestimmten Gränzen umschliessende Territorium befaßte. Der Vertrag über die Rechte und Pflichten eines Schirmvogtes von Pfävers aus dem J. 1276, ein rechtsgeschichtlich sehr interessantes Dokument, findet sich in Eichhorn's Episc. Curiens. Cod. Prob. p. 96, abgedruckt. Für die Herrschafts-Angehörigen des Klosters Pfävers innerhalb des Bezirks der heutigen Gemeinden Ragaz, Pfävers, Valens und Vättis wurde in späterer Zeit auch eine Landes-Ordnung aufgestellt, die unter dem Titel: „Mannszucht-Rodel des fürstlichen Gottshauß Pfävers in seiner Jurisdiktion", im J. 1523 Namens der regierenden Orte des Sarganserlandes von neuem confirmirt und an dem Mayengerichte zu Ragaz öffentlich verlesen wurde, enthaltend: Gerichtsordnung, Landgewehr, Gant- und Pfandrecht, Auffahl, Erbrecht, Zugrecht u. s. w.

194.

Ein „Extract Urbarii der freien Burg und Herrschaft Greplang" ist, nebst ein paar urkundlichen Beilagen, der, vor beiläufig hundert Jahren ohne Datum und Haupttitel erschienenen Deduktions-Schrift, worin zu beweisen gesucht wird, daß ein Herr zu Greplang von der Jurisdiktion des Sarganſischen Landvogtes ganz independent sey ꝛc., als Anhang beigedruckt *). Wegen der Herr-

*) Das einzige, von dieser Deduktions-Schrift uns zu Gesicht gekommene Exemplar ist in der Druckschriften-Sammlung des St. Gallischen Kantonsarchivs, Band 71, Num. 30, befindlich.

schafts=Rechte der Freifeste Greplang nach dortigem Urbar s. auch Dalp's Werk über die Burgen der Schweiz, Bd. 2, S. 352.

195.

Hoheitliche Verordnung für das Sarganserland wegen dem Fuhrwesen, den Weggeldern und andern, dahin einschlagenden Dingen. Vom 1sten März 1786.

Dieses ist das sogenannte Mohrische Mandat, publizirt unter dem damaligen Landvogte Joseph Mohr von Luzern. Laut demselben ward der Grafschaft Sargans wegen der, mit dem Bau und Unterhalt einer „sichern, komlichen und dauerhaften Reichsstraß" von dem Wallensee bis an die Bündnerische und Werdenbergische Gränze verbundenen Unkosten, der Bezug eines Weggeldes zu einem Kreuzer per Stunde bewilligt und zugleich der Tarif desselben spezifizirt. Dieses, dem ganzen Sarganserland zugehörige Weggeld, dessen Conzession durch die neu eingeführte Zoll= und Weggelds=Ordnung des Kantons St. Gallen nun ausser Kraft getreten ist, bezogen die Gemeinden Sargans, Ragaz, Mels, Flums, Walenstaad, Verschis, Tscherlach, Vilters, und in etwelchem Verhältniß auch Wartau. Der Bezug geschah an den 3 Weggeldsstätten zu Vild, Ragaz und Walenstaad. Durch das nämliche Mandat ward auch den Sargansischen Fuhrleuten das Vorrecht des Waaren=Transportes durch das ganze Land zugesichert, dieses Privilegium aber durch den Großraths=Beschluß über gänzliche Freigebung des Fuhrwesens im Bezirk Sargans d. d. 10. Juni 1836 gleichfalls aufgehoben.

196.

Schifferordnung auf dem Wallensee. Den 19. September 1804. S. 4tes Heft des St. Gallischen Kantonsblattes, Seite 163—171.

Durch diese, vom Kleinen Rath publizirte Schiffer=Ordnung wurden die ältern, von den regierenden Orten des Sarganserlandes aufgestellten See=Fahrtsordnungen, namentlich diejenige vom 12. Dezember 1782, nach Erforderniß der Umstände wieder erneuert. Mit dem Erlaß der Verordnung über die Ruderschiffahrt auf dem Boden=, Wallen= und Zürchersee vom 8. Jan. 1838, ist aber auch die Schiffer=Ordnung auf dem Wallensee vom J. 1804 nun ausser Kraft getreten.

197.

Verordnung über das Holzflößen auf der Tamina (Vom 13. März 1839). 8vo. 22 S.

Durch dieses Kleinräthliche, aus 35 Artikeln bestehende Reglement ist die Beaufsichtigung und Leitung des Flößwesens auf der Tamina, vom Anfang des Kalfeuserthals bis nach Ragaz und zwischen innen, sowie auf den mit diesem Bergfluß sich vereinigenden Nebenbächen, zur Sache der Gemeindräthe von Ragaz und Pfävers gemacht, welche zu diesem Zweck aus ihrer Mitte, unter dem Namen „Flößkommission", einen Ausschuß von 5 Mitgliedern zu bestellen haben.

198.

Von den politischen Gemeinden des heutigen Bezirks Sargans war bereits im J. 1844 die Aufstellung eines allgemeinen Polizei-Reglementes, ähnlich demjenigen von Werdenberg (S. Nro. 191), als wünschbar und nothwendig erkannt und sodann unter'm 13. Jan. 1845, in gehaltener Conferenz sämmtlicher Mitglieder aller Gemeindräthe der 8 politischen Gemeinden dieses Bezirks, dem vorgelegten Entwurf eines solchen Reglementes die Genehmigung mit Einmuth ertheilt worden. Allein die Sanktion desselben fand bei'm Kleinen Rathe Anstand, und zwar selbst für solche Bestimmungen, die entweder den alten Sarganser-Statutarrechten enthoben waren oder in dem neuen, hoheitlich ratifizirten Werdenberger-Reglement ebenfalls sich vorfinden. Nach zweimaliger Zurückweisung und darauf erfolgter Wiederabänderung des Sarganstschen Reglements-Entwurfes, wurde leztlich die wiederholt begehrte Sanktion für denselben vom Kleinen Rathe gänzlich verweigert, unter der Vertröstung, daß zu Entwerfung eines diesfälligen allgemeinen Gesezes-Vorschlags Anstalten getroffen werden. Hierauf ward von den betheiligten Gemeinden die Rekursnahme an den Grossen Rath beschlossen, damit derselbe den Kleinen Rath durch geeignete Beschlüsse anweisen möchte, dem Sarganstschen Begehren um Sanktion des entworfenen Polizei-Reglements für sämmtliche 8 politische Gemeinden dieses Bezirkes zu entsprechen ꝛc. Dieser Rekurs geschah durch eine gedruckte, höhern Orts aber noch nicht erledigte Eingabe, wie folgt:

Beschwerde sämmtlicher Gemeindräthe des Bezirkes Sargans gegen den Kleinen Rath des Kantons St. Gallen, über verweigerte Sanktion eines Polizei-Reglements. Ragaz, Buchdruckerei von Rudolf Unteregger. 1846. gr. 8vo. 9 S.

Mels.

199.

Weinlese und Torkelreglement für die politische Gemeinde Mels. Vom Kl. Rathe genehmigt den 24. Sept. 1845. Ragaz, 1846. Buchdruckerei von Rudolf Unteregger. gr. 8vo. 8 S.

Nachdem die Kleinräthliche Verordnung d. d. 31. Juli 1844 den politischen Gemeinden die Befugniß eingeräumt hatte, nach Bedarf und Wunsch eigene Weinlese- und Torkel-Reglemente festzusezen, so war Mels, als grosse weinbauende Gemeinde, vorzüglich im Falle, durch Aufstellung obigen Reglements, das 47 Artikel umfaßt, von diesem Rechte Gebrauch zu machen.

Ragaz.

200.

Statuten für die Armenanstalt der Gemeinde Ragaz. 1841. gr. 8vo. 15 S.

Von der Genossenversammlung der Ortsgemeinde Ragaz unter'm 14. März 1841 angenommen und in Kraft erkannt, befaßt dieses Reglement in 58 Artikeln folgende Abschnitte: I. Zweck der Anstalt. II. Aufnahme in die Armenanstalt und Entlassung aus derselben. III. Alimentations-Quellen zur Erhaltung der Anstalt. IV. Besorgung der Anstalt (Oberaufsicht, Leitung und Verwaltung; Armenkommission; Pfleger; Armenvater). V. Versorgung der Armen in der Anstalt. VI. Betragen der Armen und ihre Beschäftigung. VII. Belohnungen und Bestrafungen in der Armenanstalt.

201.

Reglement für die Ortsgemeinde Ragaz. Chur, gedruckt bei S. Benedict. 1844. 8vo. 19 S.

Dieses, vom Kleinen Rath unter'm 4. März 1844 bedingt ratifizirte Orts=Reglement besteht aus 60 Artikeln, unter folgenden Rubriken: I. Allgemeine Bestimmungen. II. Die Alpen. III. Das Gemeindgut in der Ebene. IV. Zug, Verabgabung und Rückfall des Gemeindbodens. V. Das Wuhrwesen. VI. Der Tratt. VII. Das Rechnungswesen.

VII. Gaster.

202.

Das Gasterland, vor 1798 eine Landvogtei von Schwiz und Glarus, hatte neben den, von seinen frühern und spätern Oberherren erlangten Freiheits= und Begnadigungsbriefen und deren Confirmation, auch ein besonderes Gesezbuch, das aber nicht gedruckt ist, unter dem Titel: „Landbuch derer Landlüth gemeinlich vß dem Gastern, genannt das nider Ampte zu Windegk". Dieses Statut beschlägt die Gerichts= und Bussenordnung, die Straf= und Polizeigeseze, das Erbrecht, das Ehe= und Pfandrecht und Anderes mehr. Nach dem Kappelerkrieg von 1531 ward das Gaster, wegen seines an diesem Kriege zu Gunsten der reformirten Stände genommenen Antheils, von Schwiz mit Entziehung sowohl des Landbuchs, als seiner übrigen Rechte und Freiheiten bestraft und erst 1564 wieder in den Besiz derselben restituirt. Bei Anlaß dieser Zurückgabe wurde das Landbuch des Gasters durch den Landschreiber von Schwiz neu verschrieben und vidimirt, in späterer Zeit aber (1675, 1722, 1750 und 1776) dasselbe noch mit verschiedenen Zusäzen und Erläuterungen begleitet. Im J. 1696 machten die von Schwiz mit Glarus die Verordnung, daß die alten und neuen Freiheitsbriefe des Gasters, die Verträge und Urkunden als eine, von den Behörden zu beobachtende Richtschnur in ein Buch zusammen getragen werden sollten, was jedoch erst hundert Jahre später geschah (v. Arx Gesch. d. K. St. G. III, 242). Ausser dem Landbuch bestund für das Gaster auch noch eine allgemeine „Lands=Ordnung und Mandat", welche unter den dortigen Landvögten von Zeit zu Zeit erneuert wurde. Das Städtchen Weesen, ein eignes Amt ausmachend, hatte seine, von den

Herzogen von Oesterreich erlangten Freiheiten und ein umfassendes Stadtrecht, das seines merkwürdigen Inhalts wegen mehr bekannt zu werden verdient. Ein paar Artikel desselben, bezüglich des Erbens und Testirens, sind in Bluntschli's Staats- und Rechtsgeschichte von Zürich I, 471 und 472, ausgehoben. (Siehe auch v. Arx Gesch. d. K. St. G. II, 36.) Von 1531 bis 1564 war Weesen, gleich dem Gaster und aus dem nämlichen Grunde, durch die von Schwiz seines Stadtbuchs und Freiheiten beraubt, bei deren Zurückstellung besagtes Stadtbuch von neuem verschrieben (auf Pergament, 112 S. in kl. Fol.) und vidimirt worden ist.

Amden.

203.

Reglement über Benuzung und Besorgung der Ortsgenossen-Gemeindsgüter (von) Amden. Entworfen und redigirt, in Gemäßheit des Art. 130 des Organisationsgesezes von Anno 1831, vom Verwaltungsrath daselbst im Jänner 1840. Lichtensteig, gedruckt bei Nikolaus Kappler. gr. 8vo. 18 S.

Vorstehendes Orts-Reglement von Amden, unter'm 17. Mai 1840 von der Genossenversammlung angenommen und am 13. April 1841 vom Kl. Rathe (mit Ausnahme einer einzigen Bestimmung) sanktionirt, begreift in 77 Artikeln folgende Abschnitte in sich: A. Bestand der Genossengüter. B. Wie man Antheilhaber am Genossengut und wirklicher Nuznießer wird. C. Verlurst der Nuznießung und deren Zurückfall an die Gemeinde. D. In was der Genuß bestehe. E. Benuzung und Bewerbung der Gemeindsgüter (I. Kapitalien und Gebäude. II. Weiden und Schaafalple. III. Pflanzfelder. IV. Streue. V. Alpen). F. Pflichten der Nuznießer gegen die Gemeinde. G. Wälder. H. Strafbestimmungen und Strafverfahren. I. Allgemeine Bestimmungen. K. Schlußbestimmungen.

Weesen.

204.

Gemeinde-Ordnung für die Ortsgemeinde Weesen. Lichtensteig, gedruckt in der Kappler'schen Buchdruckerei. gr. 8vo. 16 S.

Augenscheinlich wurde bei diesem Statut das Orts-Reglement von Amden (s. Nro. 203) zum Muster genommen, mit welchem es nach Eintheilung und Inhalt im Wesentlichen übereinstimmt. Vorstehende Gemeinde-Ordnung datirt sich vom 10. März 1844 und wurde am 17. Apr. gl. J. hoheitlich ratifizirt.

VIII. Uznach.

205.

Von den verschiedenen Landrechts- und Freiheitsbriefen, Gesezen und Statuten der Stadt und ehemaligen Grafschaft Uznach — bis 1798 eine Landvogtei von Schwiz und Glarus — ist nichts im Druck vorhanden. Unter denselben ist namentlich herauszuheben das „Stadt- und Landrecht (Landbuch) der lobl. Grafschaft Uznach." Nach einer Fertigung desselben vom J. 1602 beschlägt dieses Statut das Gerichts- und Bussenwesen, Erbrecht, Ehe- und Zugrecht, vormundschaftliche Sachen, wie auch allerlei polizeiliche Bestimmungen und Anderes mehr. Als Ergänzung und Vervollständigung dieses Gesezbuchs diente das sogenannte, im J. 1736 renovirte Mandat, enthaltend 92, bis zum J. 1785 reichende Zusaz-Artikel — worunter der sogenannte Schazrodel — zum Landbuch, den Landrechten 2c. Das Städtchen Uznach hatte sein besonderes Stadtrecht, welches unter der Herrschaft der Freiherren von Raron und Räzüns (1439—1450) in einen Rodel auf Pergament verschrieben wurde, übrigens aber schon aus der Zeit der Grafen von Toggenburg sich herdatirt und deshalb in manchen Bestimmungen dem alten Stadtrecht von Lichtensteig conform, sonst jedoch weit ausführlicher als dieses ist. (S. auch v. Arx, Gesch. d. K. St. G. II, 48.) Die Freiheitsbriefe, welche sowohl die Stadt, als die Landschaft Uznach von den Herren von Raron und Räzüns, nach dem Erlöschen des gräflichen Hauses von Toggenburg, erhielten, sind ganz gleichen Datums, wie der, von den nämlichen Landesherren für die Stadt Lichtensteig ausgestellte Freiheitsbrief, Donnerstag nach Luziä 1439 (S. Nro. 132), und

auch ihrem Inhalte nach stimmen die beiden städtischen Freiheitsbriefe wesentlich überein.

206.

Beschluß über die Weggeldsangelegenheiten der sieben Gemeinden der ehemaligen Landschaft Uznach. Vom 8. Oktober 1832. (St. Gall. Ges.=Samml. IV, 543—547.)

Der Landschaft Uznach war im J. 1788 von den regierenden Ständen Schwiz und Glarus, für die damalige neue Strasse vom Ricken über Uznach an den Zürichsee und durch Gommiswald nach Kaltbrunn, ein Weggeld bewilligt worden, welches in lezter Zeit, gemäß Art. 8 vorstehenden Regierungs=Beschlusses von 1832, nur noch von den, auf der Uznacher Strasse gelegnen vier Gemeinden bezogen wurde, früher hingegen allen Gemeinden zugekommen war. Durch die neue St. Gallische Zoll= und Weggelds=Ordnung ist auch dieses Regulativ nun ausser Kraft getreten.

207.

Reglementarische Verordnungen über die Benutzung der Gemeindsgüter der Gemeinde Uznach. Vom $\frac{9. \text{ April}}{11. \text{ Mai}}$ 1832.

Dieses, aus 44 Artikeln bestehende Gemeindsgüter=Reglement ist der Druckschrift: „Die Ortsgemeinde Uznach und ihr Genossengut. St. Gallen, gedruckt in der Kälin'schen Offizin. 1844. gr. 4to. 26 S.", als Beilage IX (S. 23—26) angefügt. Nebstdem finden sich, unter Beil. II, III und IV, auch folgende Aktenstücke eben dort abgedruckt: Hoheitlicher Spruch wegen des Benkner=Riedes und Surwalds und deren Abtheilung zwischen den drei Gemeinden Uznach, Kaltbrunn und Benken, d. d. 6. April 1682. — Vergleich zwischen der sogenannten Burgerschaft zu Uznach und den übrigen Kirchgenossen dasiger Pfarrgemeinde in Betreff der Armengut-Antheilhaberrechte, d. d. 3. Novemb. 1801. — Gütlicher Vergleich zwischen den Alt= und Neubürgern der Stadtgemeinde Uznach, d. d. 21/23 Mai 1802.

IX. Rapperschwil.

208.

Von Rapperschwil's vormaligen Stadtrechten, bürgerlichen Gesezen und Verordnungen ist nie etwas durch den Druck veröffentlicht worden, sondern das dahin gehörige Material ist nur aus dortigen archivischen Quellen, den Stadtbüchern und Urkunden, zu schöpfen. Nachstehendes Schriftchen enthält jedoch den vollständigen Regiments-Etat dieser einstigen Quasi-Republik und giebt, nebst einer historischen Darstellung des Ursprungs von Rapperschwil, zugleich eine Beschreibung ihrer frühern politischen Verfassung: „Regimentsbuch oder Klein- und Große Räthe Eydgenößischer Stadt Rapperschwyl. 1787. 8vo.“

209.

Ausscheidungs-Urkunde über das Vermögen, die Gerechtsamen und Beschwerden zwischen der politischen und der Ortsgemeinde Rapperschwyl. De dato 2. Februar 1836. Fol. 4 S.

Die Ratifikation des Kleinen Raths erfolgte am 14. März 1836.

Nachtrag.

Stadt St. Gallen.

210.

Reglement für die ehrsame Meisterschaft der Schreiner und der Schreiner-Gesellen im Distrikt St. Gallen. Genehmiget von der Hochl. Regierung des Kantons St. Gallen. Den 5. Mai 1810. — 1810. Fol. 11 S.

Dieses, auf der Grundlage des Gesezes vom 22. Mai 1805 erstellte Reglement ist im J. 1845 durch ein neues, ebenfalls obrigkeitlich ratifizirtes Statut oder Handwerks-Verordnung ersezt worden. Siehe Nro. 42.

211.

Handwerks-Verordnungen der ehrsamen Meisterschaft der Schmiede und Wagner im Distrikt St. Gallen. Genehmiget von der Hochl. Regierung des Kantons St. Gallen. — St. Gallen, gedruckt bey Zollikofer und Züblin, 1813. 4to. 12 S.

212.

Statut für die untere Stube des Spitals. Vom 12. September 1828.

Enthält auf einem Folio-Blatte 12 disziplinarische Vorschriften für die Pfründer der damals sogenannten untern Stube und die Arbeitsanstalt des Spitals. Für dieses ganz unbedeutende, als blosse Hausordnung sich qualifizirende Reglement ward später (1833) dennoch die Kleinräthliche Genehmigung eingeholt.

213.

Gesetze der Handwerksgesellschaft der Schneider in St. Gallen. Vom 28. September 1832. 8vo. 7 S.

Diese, unter'm 4. Dezember 1833 vom Kl. Rathe sanktionirten Statuten sind im Wesentlichen von gleichem Zuschnitte wie die meisten übrigen Stadt St. Gallischen Handwerks-Satzungen.

214.

Polizeiliche Haus-Ordnung für den Fremden-Spital. Vom 30. Dezember 1844.

Eine, vom Verwaltungsrath ausgegangene zweckmässige Verordnung, welche auch die „Verhaltungs-Regeln für die Kranken des Fremden-Spitals" in einem besondern Abschnitte in sich faßt.

Toggenburg.

Lichtensteig.

215.

Ausscheidungsurkunde für die politische Gemeinde Lichtensteig, über deren Vermögen, Eigenthümlichkeiten, Rechte, Beschwerden u. s. w. Vom 27. Juni 1841. Lichtensteig, Druck von J. M. Wälle. 1846. 8vo. 20 S.

Durch diese, zwischen der Ortsbürgerschaft und den Niedergelassenen zu Lichtensteig bewerkstelligte Ausscheidung wurden die, der politischen Gemeinde allda zustehenden Berechtigungen und habenden Ansprachen an den Korporationsgütern, sammt den von ihr deshalb zu übernehmenden Verpflichtungen, genau und vollständig ausgemittelt. Es geschah dieses unter Leitung eines, in der Person des Kantonsrichters Baumann von Flawil, vom Kl. Rathe delegirten Spe-

zialkommissärs. Nebstdem war schon unter'm 24. und 26. Febr. 1793 zwischen den beiden confessionellen Genossenschaften zu Lichtensteig, unter Mitwirkung des damaligen Landvogts im Toggenburg, Karl Müller von Friedberg, eine vollständige Theilung der früher gemeinschaftlich geführten Stadt-Oekonomie getroffen worden. Dieser Theilungsvertrag besteht auch jezt noch in Kraft, ausgenommen in denjenigen Bestimmungen, die das dermalige politische Gemeinwesen betreffen, welche, nebst dem Verkommniß vom 4. Mai 1836 über Abänderungen an jenem Vertrag, durch vorstehende Ausscheidungs-Urkunde nun gänzlich aufgehoben sind. Uebrigens liefert eben dieses Aktenstück der Lichtensteigischen Ausscheidungs-Urkunde von 1841 ein frappantes Beispiel der, durch den St. Gallischen Staats- und confessionellen Organismus nur allzusehr begünstigten, im Grunde aber unnatürlichen Behörden-Anhäufung. Als Mitcontrahenten bei der fraglichen Sönderungsakte erscheinen nämlich folgende Behörden: Der Gemeindrath der politischen Gemeinde, der allgemeine Verwaltungsrath der Ortsgemeinde, der Verwaltungsrath der katholischen und der Verwaltungsrath der evangelischen Genossenschaft von Lichtensteig. Dazu kommen noch die beidseitigen, hier nicht betheiligten confessionellen Kirchen- und Schulbehörden, im Ganzen also wenigstens acht Lokalbehörden in einer und derselben Gemeinde, deren Gesammtbevölkerung noch im J. 1837 nicht über 744 Seelen in sich faßte und welche im J. 1831 auch blos 169 Stimmfähige zählte.

Rheinthal.

Diepoltsau.

216.

Reglement für die Ortsgemeinde Diepoldsau. Altstädten, 1843. Gedruckt in der Druckerei des Rheinthaler Boten. 8vo. 16 S.

Vorstehendes Gemeindgut-Reglement von Diepoltsau d. d. 11. März / 26. April 1843 besteht aus 72 Artikeln, unter folgenden Abschnit-

ten: 1) Allgemeine Bestimmungen. 2) Besondere Bestimmungen. 3) Benuzung der Holztheile und Alploosen. 4) Strassen, Brücken- und Weg-Unterhaltungspflicht, sowie Wasser-Ableitungen. 5) Frohnwerke an Wuhr- und Uferbauten. 6) Benuzung des Gemeindegutes. 7) Tratten und Säubern auf dem Gemeindegut. 8) Abnuzung des Gemeindegutes.

M a r b a c h.

217.

Ortsreglement für die paritätische Gemeindsgüter-Genossenschaft in Marbach. Gedruckt in der Druckerei des Rheinthaler Boten. gr. 8vo. 16 S.

Dieses, unter'm 19. Juni 1837 vom Kl. Rathe sanktionirte Statut umfaßt 65 Artikel, deren Inhalt dem Orts-Reglement von Rebstein (S. Nro. 180) am nächsten kömmt.

M o n t l i n g e n.

218.

Reglement der Ortsgemeinde Montlingen. Altstädten, in der Druckerei des Rheinthaler Boten 1845. 8vo. 16 S.

Es besteht dieses Reglement, das unter'm 10. Mai 1845 hoheitlich ratifizirt und an die Stelle des Gemeindegut-Reglementes von 1834 gesezt worden ist, aus 76 Artikeln, nach folgenden Abschnitten: 1) Allgemeine Bestimmungen. 2) Besorgung der Rheinauen, Wuhrungen und dessen (sic) Benuzungen. 3) Besorgung und Benuzung der Waldungen. 4) Besorgung und Benuzung der Alpen. 5) Besorgung der Wege, Strassen und Wasserableitungen. 6) Besorgung der Wuhr- und Uferbauten. 7) Verfügung über Schädigung der Gemeindegutstheile. 8) Abnuzung des Gemeindeguts. 9) Besondere Bestimmungen.

Inhalt.

		Seite
I.	Stadt St. Gallen	1 u. 96
II.	Alte Landschaft	18
III.	Toggenburg	49 u. 97
IV.	Rheinthal	66 u. 98
V.	Sax, Gambs und Werdenberg	83
VI.	Sargans	85
VII.	Gaster	91
VIII.	Utznach	93
IX.	Rappersschwil	95
	Nachtrag	96

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Übersicht der gedruckten ältern und neuern Lokal-Statuten, Öffnungen und Gemeinds-Reglemente des Kantons St. Gallen

St. Gallen u. Bern 1847

J.rel. 1419
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10564643-0